

**UEBER**  
**DIE BESTEUERUNG**  
**DER**  
**GASTWIRTHSCHAFT**

**ALS GEWERBE**

mit besonderer Rücksicht auf die Principien

der

**RUSSISCHEN UND PREUSSISCHEN**

**GESETZGEBUNG**

von

**Kasimir Krzywicki.**

---



*Als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doctor-Würde  
von Einer Hochverordneten Philosophischen Facultät der  
Kaiserlichen Universität Dorpat  
genehmigt.*

---

**Dorpat, 1846.**

Druck von Heinrich Laakmann.

## EINLEITUNG.

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, dass nach Beendigung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an die Dorpatsche Censurbehörde abgegeben werde.

Dorpat, den 12. October 1846.

Dr. *Al. Bunge*,  
d. Z. Decan der philosophischen Facultät.

**W**enn es anerkannt werden muss, dass mit den Fortschritten, die die Menschheit in ihrer Bildung, in ihrer Entwicklung, in ihrem Wohlsein, und überhaupt in ihrer Civilisation macht, auch die Bestimmung des Staats eine immer höhere Stufe erreicht, und die Ansprüche, die an die Staatsgewalt sowohl von ihr selbst, in ihrem Pflichtbewusstsein, wie auch von dem Bürger, in Betreff des Schutzes und der Förderung seiner vielfachen Bestrebungen, erhoben werden, immer einen grösseren Umfang bekommen; — so wird auch zugegeben werden müssen, dass die Erweiterung der Schranken des öffentlichen Aufwands, theils als Folge des Fortschreitens der Staaten auf dem Wege der Vervollkommnung, theils als eine Grundbedingung eben dieses Fortschrittes, doch jedenfalls als untrennbar davon erscheint. Das Aufbringen der Mittel zur Bestreitung eines solchen, erweiterten und immer noch zu erweiternden Aufwands, wird aber in dem Maasse schwieriger, als die Nothwendigkeit über eine

St 3326

grössere Masse dieser Mittel verfügen zu können, aus den bezeichneten Beweggründen hervorwächst. Der Begriff des Fortschreitens der Staaten schliesst in seiner Vollständigkeit nothwendigerweise auch die gesteigerte industrielle Entwicklung in sich ein. Mit jedem Schritte aber, welchen die letzte vorwärts thut, fällt es der Staatsgewalt schwerer, sich durch eigene gewerbliche Unternehmungen ein Einkommen zu verschaffen. Denn, wenn auch ein jeder Fortschritt der Industrie fast durchgängig einen grösseren Capital-Besitz zur Bedingung des Gewerbetriebes macht, in welcher Hinsicht die Concurrenz der Staatsgewalt gegenüber einzelner Unternehmer sich vortheilhaft stellt, so gewinnt doch mit jedem solchen Fortschritte auch die Persönlichkeit des Gewerbetreibenden eine viel zu überwiegende Geltung für den erspriesslichen Erfolg der Unternehmungen, als dass die physische Unpersönlichkeit der moralischen Person des Staats dabei nicht in eine nachtheiligere Lage gerathen sollte. Was über die gewerblichen Staats-Unternehmungen sich im Allgemeinen sagen lässt, das gilt natürlicher Weise auch von deren besonderen Arten, namentlich auch von dem Staats-Landbau. Dieser letzte, von dem Besitz der Domainen abhängig, hat aber das Besondere an sich, dass seine Erweiterung mit den Fortschritten des Staates, der zunehmenden Bevölkerung, den steigenden Grund-Preisen, nicht nur immer unrathsam, sondern auch unmöglicher wird. Ja, mit dem Eintreten der bezeichneten Momente gestalten sich die wirthschaftlichen Zustände in der Regel dermassen, dass die Veräusserung der vorhandenen Staatsländereien, wegen des zu erwartenden Zuwachses an dem National-Gesamtertrage, für das allgemeine Wohl erspriesslicher erscheint, als ihre Beibehaltung zur Erzielung des öffentlichen Einkommens.

Der einzige Ausweg, welcher nach allem dem, dem Staate für die Bestreitung des öffentlichen Aufwandes übrig bleibt, besteht in der Besteuerung der Staatsgenossen; denn mit den immer mehr aufblühenden Vermögens-Zuständen, und der immer mehr zunehmenden Bildung der Bürger wächst auch die Möglichkeit einer fortschreitenden Vergrösserung ihrer Beiträge für die Staats-Zwecke.

Einleuchtend wird es nach allem dem, welche Bedeutung die Beprüfung des Steuer-Wesens, auf dem Gebiete der politischen Disciplinen zur Zeit hat, und mit jedem, die Staaten ihrer Zukunft zuführenden Pendelschwunge noch mehr bekommen muss. Es lag auch im natürlichen Laufe der Dinge, dass die ersten gründlichen, nach gewissen Principien forschenden Untersuchungen dieses Gegenstandes derjenige Staat ins Leben rief, wo, durch besondere Conjunctionen, die Nothwendigkeit eines gesteigerten Aufwandes und die Schwierigkeit des Aufbringens der Mittel dazu sich im grellsten Gegensatze nebeneinander stellten. Frankreichs Lage zu der Zeit, als die Oekonomisten auftraten, war nämlich eine Solche. Eine ernste Anschauung dieser Zustände müsste bald auf die Gefahr doppelter Art, wovon leichtsinnig angelegte Steuersysteme im Voraus bedroht werden, aufmerksam machen, nämlich: das Verschlingen der Steuer durch sich selbst, zufolge entweder ihrer Anlage-, oder ihrer Hebung-Art. Die Uebel der Erhebung der Abgaben, in den unverhältnissmässig grossen Kosten der Schöpfung der öffentlichen Gelder, im Vergleich mit ihrem Total-Belauf, sich zeigend, konnten leichter sowohl bemerkt als abgewehrt werden. Das Selbstverschlingen der Steuer aber, in Folge falscher Anlage-Methoden, ist in seiner Natur erst

nach vorangegangener, strenger Bestimmung des Begriffs von der Nachhaltigkeit der wirthschaftlichen Zustände überhaupt, zu erfassen. Eine scharf durchgeführte Zerlegung der Besitz-Massen sowohl der Einzelnen, als der Gesammtheiten, in zwei Haupt-Bestandtheile: das Stamm-Vermögen und Einkommen, vermochte erst die Unantastbarkeit des ersten, als von der wirthschaftlichen Nachhaltigkeit unzertrennbar, klar an den Tag zu legen. Man gelangte auf diese Weise zum ersten wichtigsten Finanz-Principe, dass die Steuer das Stamm-Vermögen nicht berühren darf, wenn sie sich selbst in ihrer Quelle nicht vertilgen soll. Die Richtung, nach der auf die Vervollkommnung der Finanz-Wissenschaft hingearbeitet werden musste, ward dadurch gegeben. Alles im Staate vorhandene Einkommen müsste erkannt werden, damit den Anforderungen der Gerechtigkeit genügend, alles Steuerbare gleichmässig besteuert würde. Es liegt ausser dem Zweck dieser Schrift, auf die detaillirte Darstellung des Ganges einzugehen, welchen der forschende Geist bei der Lösung der Frage, bei welchen Classen der Gesellschaft das Einkommen sich vorfindet, gefolgt ist. Desto wichtiger aber erscheint es, hier hervorzuheben, dass, ungeachtet aller Vollkommenheit, zu welcher die Lösung dieser Frage, im Laufe der Zeit, in der Theorie gebracht wurde, — die Praxis nichtsdestoweniger fortfuhr, jene als ungelöst zu betrachten. Ja, es erhoben sich Stimmen, die zwar dem Principe, dass alles Einkommen des Staates von dem Einkommen der gesamten Nation genommen werden müsse, vollkommen beistimmten, desto stärker aber die Möglichkeit, dieses, durch einfaches Anhalten aller Partial-Einkünfte zur Abgabe eines Theils davon für die Staats-Zwecke, zu bewirken, in Abrede stellten. „Das Einkommen“ sagte man „ent-

„stehe blos vom Ackerbau, oder auch von Manufakturen, oder woher man sonst will; so ist es doch eine Täuschung, zu hoffen, man werde von dem, welcher das Einkommen bezieht, stets mit Sicherheit grosse Summen heben können; denn in dem Augenblick, wo die Steuer eingefordert wird, ist sehr oft die Einnahme längst verausgabt; und nun geht für den Praktiker die Noth an, von der sich der Theoretiker nichts träumen lässt.“\*) Im grellsten Widerspruche stellten sich ferner zwei Tendenzen gegenüber: wenn die Wissenschaft die Steuer auf diejenigen unabwehrbar fallen lassen wollte, welche sie nach den Principien der nachhaltigen Staats-Wirtschaft zu tragen haben, und zwar in dem Maasse, wie die gerechte Vertheilung unter Einzelne es erheischt, so zeigte sich bald, dass die Besteuerten die ihnen aufgelegte Steuer nie als ein, aus dem Einkommen zu tragendes Opfer, sondern vielmehr immer als einen Kostenzuschlag, sei es zu ihrem persönlichen Unterhalt, sei es zu ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit, ansehen, und folglich immer den Ersatz der Steuer von Anderen, die entweder ihre persönlichen Dienste, oder ihre Erzeugnisse brauchen, bezwecken. Würden die wissenschaftlichen Bestrebungen und Ermahnungen hinsichtlich der Steuervertheilung, in der, einmal eingeschlagenen Richtung beharren, so liefen sie Gefahr, von den Erfahrungsmännern nur als fromme Wünsche angesehen zu werden: und es drohte die gegenseitige Entfremdung der Theorie

\*) Wir entnehmen diesen Satz aus einem Werke, das im Jahre 1810 von einem Beamten geschrieben und unverkennbar auf praktische Zwecke gerichtet worden ist. „Das brittische Besteuerungssystem, insbesondere die Einkommensteuer, dargestellt mit Hinsicht auf die in der preussischen Monarchie zu treffenden Einrichtungen von Friedr. v. Raumer.“ Pag. 182.

und Praxis, und die verderbliche Zersplitterung der geistigen Kräfte der Gesellschaft in zwei, von einander streng abgeschiedene Kasten, der Ideologen und Routinisten war zu befürchten. Diesem Zwiespalte ist aber ein Mann, dessen Verdienste so gross sind, dass sie keines Lobens bedürfen, durch die glückliche Wendung zugekommen, die sein, ebenso wissenschaftlich tüchtiger, als in der grauen Erfahrung gereifter Geist, der Finanzwissenschaft zu geben vermochte. Die, jedem Privatmann inwohnende Tendenz, seine Steuerlast auf andere zu wälzen und die, daraus hervorgehende Unvermeidlichkeit der Auflösung jeder Steuer, im Laufe der Zeit, in Preise, sei es der persönlichen Dienste, sei es der Erzeugnisse, vollkommen anerkennend, baute er darauf ein Finanzsystem, dessen Basis das Princip bildet, dass nicht derjenige, welcher die Steuer zu tragen hat, sondern derjenige, der zu ihrer Entrichtung am leichtesten und bequemsten angehalten werden kann, von der Staatsgewalt dazu ausgesucht werden muss. Es ist ein zweiter, wichtiger Grundsatz, der für die Finanzwissenschaft seit dem Anfange ihrer Ausbildung gewonnen wurde. Von ihm wird der erste, nämlich, dass die Steuer das Stammvermögen nicht angreifen darf, keinesweges eliminiert; im Gegentheil, beide bleiben in einer Verbindung, ohne welche nur einer Raubbesteuerung das Wort geredet würde, die nach jedem, flüssig gemachten Kapitale greifen würde, einzig wegen der Leichtigkeit der Erhebung. Es ist uns unmöglich, hier auf eine vollständige Entwicklung des Hoffmann'schen Finanzprincips einzugehen; ja, sein eigenes Werk über die Steuern\*), macht

\*) Die Lehre von den Steuern, als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Steuerverwesen, mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat vorgetragen von J. G. Hoffmann. Berlin 1840.

es vollkommen überflüssig, und die Bestimmung unserer Schrift berechtigt uns, dieses, als von dem Leser genau bekannt vorauszusetzen, wie auch die Beseitigung der Einwürfe, die es hervorrufen möchte, der öffentlichen Vertheidigung, welche dieser Abhandlung noch bevorsteht, vorzubehalten. Das Princip selbst aber, mussten wir hier bezeichnen, denn dieses ist es, welches den Stützpunkt für unsere späteren Betrachtungen, über die Besteuerung der Gastwirthschaft als Gewerbe, bilden soll.

Vor dem Uebergange zur speciellen Beprüfung des bezeichneten Gegenstandes erscheint es noch unentbehrlich, das Augenmerk des Lesers auf die wissenschaftliche Behandlung der Gewerbesteuerfragen überhaupt zu lenken. Es ist nicht hinreichend, wenn die Wissenschaft die Leichtigkeit, die einige Gewerbe hinsichtlich der Steuerentrichtung auszeichnet, anerkennend, sich etwa auf die nähere Angabe von diesen beschränkt. Die Praxis erwartet von ihr mit Recht, eine in den Gegenstand tiefer eingehende Untersuchung.

Wenn das Gewerbe, als Solches, zur Steuerentrichtung angehalten werden soll, so wird die Frage: wo liegt die Scheidungslinie zwischen der einfachen, hauswirthschaftlichen Thätigkeit und dem eigentlichen Gewerbe, von einem, nur für den Theoretiker anziehenden Definitionsstreitpunkte, zu einer, in der Praxis höchst wichtigen Aufgabe. In den Haushaltungen wird oft vieles verrichtet, wofür in demselben Wohnbezirke besondere Gewerbe bestehen; so kann zu Hause gewaschen, genäht werden, ohne dass es der Hausfrau auch nur einfallen würde, dass sie die Wäscherei oder Schneiderei als Gewerbe betreibe; ja, es kann sich der Kreis der gleichen Verrichtungen auch ausserhalb des Hauses aus-

breiten, ohne einen gewerblichen Charakter anzunehmen. — Aus Mildthätigkeit kann beispielweise, manchem armen, elterlosen, in demselben Orte etwa die Schule besuchenden Knaben die Wäsche gewaschen und hin und wieder ein, zu Hause genähtes Kleidungsstück zugeschickt werden; es kann dieses auch in einem grösseren Massstabe für mehrere milde Anstalten, und zwar, entweder ganz unentgeltlich oder auch gegen blosser Erstattung der Kosten geschehen, und überhaupt in tausendfachen anderen Gestalten — je nach den Localverhältnissen. Man kann aber schon aus dem, letzt angeführten Beispiele ersehen, dass es Fälle geben kann, wo, unter dem Schein der Mildthätigkeit, ein wirkliches Gewerbe getrieben werden könnte. Ja, wenn die Gesetzgebung dergleichen Verhältnisse unbeachtet lässt, so kann es leicht vorkommen, dass ein, recht einträgliches Gewerbe, unter auch weniger beschönigenden und leichter zu entdeckenden Vorwänden, nur einen, von dem Gesetz mit einer Steuer getroffenen Namen nicht annehmend, betrieben wird, ohne die gesetzlichen Abgaben zu entrichten; und sich den Angriffen der örtlichen Behörden, in ein öffentliches Geheimniss sich hülend — entzieht.

Productive Thätigkeiten, die nur aus Liebhaberei betrieben werden, können auch nicht weniger die, von den Steuer-Gesetzen zu berücksichtigenden Verhältnisse verwickeln. Wie viele befassen sich nicht, zum blossen Zeitvertreibe, mit Buchbinderarbeiten; wie viele richten sich nicht in ihren Häusern ein Drechselstübchen ein, um in den Mussestunden ihrem Körper eine wohlthätige Bewegung zu verschaffen. Es wäre nur grausam und falsch, eine solche Thätigkeit mit einer Steuer zu belegen; — denn die Existenz eines Einkommens und die Leichtigkeit der Steuerentrichtung ist damit keines-

weges immer gegeben. Aber, ist es nicht denkbar, dass unter dem Vorwande einer solchen Prädilectionsverrichtung, ein, auch ziemlich einträgliches Gewerbe getrieben würde. Ist es etwa nicht denkbar, dass z. B. ein, im spärlichen Gnadengehalt stehendes Individuum, unter dem Vorwande der blossen Liebhaberei ein Gewerbe zur Verbesserung seiner Existenz wählen, und einen wirklichen Lohn, unter dem Vorwande der Kostenerstattung beziehen könnte; ohne dass die örtliche Behörde, in Ermangelung ausdrücklicher, gesetzlicher Bestimmungen, gegen den ein bestimmtes Gehalt Beziehenden den Verdacht eines versteckten Gewerbbetriebes, erheben dürfte; während eine solche Thätigkeit unzweifelhaft als Gewerbe angesehen würde, wenn er ein Einkommen nachzuweisen nicht im Stande wäre.

Nicht geringere Schwierigkeiten als die Beantwortung der Frage, wo fängt eine gewisse wirtschaftliche Thätigkeit an Gewerbe zu werden, bietet uns die Aufstellung eines Massstabes, nach welchem der Umfang des Gewerbes, und folglich auch seine Steuerentrichtungsfähigkeit beurtheilt werden soll. Auf den ersten Blick ist es schon ersichtlich, wie unentbehrlich ein solcher Massstab ist, wenn man bei der Anlage der Steuer sicheren Schritts gehen will. Nicht nur kommt es hier auf den Unterschied in dem Betriebsumfange verschiedener Gewerbe an, sondern es ist auch nicht weniger wichtig und schwierig, die Betriebsgrössen in einem und demselben Gewerbe so zu unterscheiden, dass sie uns die Norm an die Hand geben, nach welcher, die Steuer einmal angelegt, keine Betriebsgrösse unterdrücken würde, wenn dieses nicht etwa in der Absicht der Staatsgewalt geradezu liegen sollte. Da ein Jeder, sogar, der rechtschaffenste Mann, jede Abgabe als einen Zuschlag

zu den Lebens-, oder Gewerbskosten betrachtend, die Steuer auf Andere zu wälzen strebt, so muss man sich dem fügen, und, — statt die gleiche Vertheilung der, allendlich zu tragenden Steuerlasten selbst zu unternehmen, die bezeichnete Tendenz zur Ausgleicherinn zu machen suchen, und sich nur hüten, ihr grössere Schwierigkeiten auf einem Punkte als auf den anderen in den Weg zu legen. Dieses würde aber geschehen, wenn, bei einer beträchtlichen Gewerbesteuer, ein Gewerbe in seinen verschiedenen Betriebsgrössen von einem gleichen Steuersatz getroffen würde. Die Kosten des kleineren Betriebs würden dadurch, im Vergleich mit denjenigen des grösseren, unverhältnissmässig gesteigert; und da ohnehin der Letzte in dieser Beziehung vor dem Ersten sich in der Regel in einer vortheilhafteren Lage befindet, so wäre es ungebührlich, wenn der Staat, ohne besondere Ausnahmegründe, diese auf Kosten der ärmeren Bürger noch vortheilhafter machen wollte.

Das hier Angeregte kann unmöglich in den abstracten Regionen, in welchen die Wissenschaft manchemal sich nur zu ausschliesslich gefällt, seine Lösung finden. Ein, gewissen Oertlichkeiten, gewissen bestehenden Verhältnissen, in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit, immer zugewendetes Auge kann hier allein auf Vieles, sowohl für die Theorie als für die Praxis Erspriessliche aufmerksam machen. Es ist desswegen ein glücklicher Gedanke, dem der von uns schon angeführte, hochverdiente *Hoffmann* in seinen staatswissenschaftlichen Schriften gefolgt ist, nämlich, bei der Lösung dergleichen Fragen immer mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebung eines bestimmten Staates (des preussischen) und die dadurch hervorgerufenen Verhältnisse zu verfahren. Diese Methode, die wir aus den, in unserer Schrift „über die

Aufgabe der Statistik“ näher entwickelten Gründen, mit dem Namen der statistischen bezeichnen möchten, hat auch das Besondere an sich, dass sie das partikuläre Interesse eines, dem bestimmten Staate angehörenden Bürgers, mit dem allgemeinen, wissenschaftlichen eines Gelehrten, auf einem und demselben Gebiete vereinigt, und dadurch beide sich näher kennen lehrt.

Wenn es nur zu anmassend wäre zu hoffen, das Gleiche mit dem grossen Meister in der Behandlung staatswirtschaftlicher Fragen zu leisten, so ist doch das anspruchlose Folgen auf dem, von ihm bezeichneten Wege, immer Nutzen bringend, schon der Ausbildung eigener, und Anregung anderer Kräfte wegen.

Das Gastwirthschafts-Gewerbe tritt vor allen anderen vielleicht mit den verwickeltsten Verhältnissen den Steuersystemen entgegen. Sowohl in Bezug auf die Abscheidung der einfachen hauswirthschaftlichen Thätigkeit von dem eigentlichen Gewerbe, als auch hinsichtlich der Unterscheidung verschiedener Betriebsgrössen des Letzten, begegnet man hier ganz eigenthümlichen Schwierigkeiten. Wir haben uns die, durch die russische Gesetzgebung gegebene Momente zu Stützpunkten für unsere Betrachtungen gewählt; doch schien es zweckmässig auch die preussischen Anordnungen auf demselben Gebiete nicht unberücksichtigt zu lassen. Denn wenn die Zuziehung eines jeden Gewerbes zur Steuerentrichtung, je nach seinem Umfange, auf zwei Wegen, nämlich entweder durch genaue Bestimmung der Gewerbsbefugnisse einer jeden Steuerklasse, oder dadurch möglich ist, dass man den Gewerbetreibenden den Totalbetrag der Steuer unter sich selbst zu vertheilen überlässt; so haben darin beide angeführte Staaten den entgegengesetzten Weg eingeschlagen; und folglich ist die gleich-

zeitige Betrachtung der Gesetzgebung beider Staaten geeignet, die Frage von ihren beiden Seiten zu beleuchten.

Das erste Capitel dieser Schrift wird dem zu Folge eine Darstellung der, in Russland über die Besteuerung der Gastwirthschaft getroffenen Massregeln enthalten, so wie das zweite, ein Bild von den preussischen Anordnungen in derselben Beziehung. Beide Darstellungen aber sind dazu bestimmt, um dem dritten Capitel, in welchem versucht wird, einige leitende Ideen für die Beprüfung dieses Gegenstandes aufzustellen, als Basis zu dienen.

## 1.

Russland.

Dem ersten Versuche, das Gastwirthschafts - Gewerbe einer Steuer zu unterziehen, begegnen wir während der Regierung Peters des Grossen. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die, in Moskau bestehenden Einfahrten (постоялые дворы) gerichtet; sie scheinen auch zu der Zeit die einzige Art des Gastwirthschafts-Gewerbes gewesen zu sein, denn die, um diese Zeit, in den Verordnungen erwähnten Freihäuser (вольные дома) waren, wie es sich aus der, im Jahre 1719 dem Peter Mülle gegebenen Licenz ergiebt, nichts anderes, als Schenkhäuser, in denen auch die Verabreichung des Tabacks gestattet wurde <sup>1)</sup>. Unter den Einfahrten waren die, zur Beherbergung der Fremden, ihrer Wagen und Pferde eingerichteten Räume verstanden <sup>2)</sup>. Im Jahre 1704 verordnete der Ukas vom 5. März die schriftliche Aufnahme der in Moskau sich befindenden Einfahrten und die Aufforderung ihrer Besitzer zur Aussage, wie

<sup>1)</sup> Собрание Законовъ. Т. V. №. 3299.

<sup>2)</sup> С. З. Т. IV. №. 1973.

viel sie jährlich, wöchentlich oder täglich von einem Wagen, Pferde, Menschen nach seiner Distinction, sei es im Gelde, sei es in Naturalien, erheben, mit Beschwörung auf das Evangelium, und unter Androhung der Todesstrafe für falsche Angaben. Alsdann sollten diese Wirthshäuser durch öffentliche Versteigerung den Meistbietenden zum Gewerbbetriebe übergeben, und von der dabei ausbedungenen Summen  $\frac{1}{4}$  der Krone, die übrigen  $\frac{3}{4}$  aber den resp. Besitzern eingehändigt werden<sup>3)</sup>. Zur Ausführung einer gleichen Massregel sollten auch nach anderen Städten Beamte geschickt werden; doch ein paar Wochen darauf, nämlich am 4. April, erschien ein zweiter Ukas, der dieser Steuer eine andere Gestalt gab. Die Einfahrten sollten taxirt, als Eigenthum der Krone erklärt, mittelst öffentlichen Ausbots den Meistbietenden abgegeben und den früheren Eigenthümern nach der Taxe bezahlt werden<sup>4)</sup>. Es lässt sich leicht denken, dass die Ausführung einer solchen Massregel mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sein musste, und in der That wurde sie schon am 15. Januar 1705 dahin abgeändert, dass die Eigenthümer der Wirthshäuser diese behalten, und nur von ihrer Einnahme den vierten Theil an die Krone entrichten sollten, wobei, auf frühere Art, die von ihnen beschworene Aussage zum Massstab angenommen wurde<sup>5)</sup>. Erst nach einem Zwischenraume von 19 Jahren begegnen wir einer neuen Verordnung (1723, den 10. Juli), woraus ersichtlich wird, dass in St. Petersburg die nöthige Anzahl der Einfahrten auf

<sup>3)</sup> C. 3. T. IV. Nr. 1973.

<sup>4)</sup> C. 3. T. IV. Nr. 1977.

<sup>5)</sup> C. 3. T. IV. Nr. 2013. Aus einem während der Regierung der Kaiserin Anna Iwanowna erschienen Ukas erfahren wir, dass im Jahre 1733 diese Abgabe in Moskau 5535 Rbl. 20 Cop. eintrug. C. 3. T. IX. Nr. 6423.

Kronskosten angelegt und demzufolge allen Privatleuten die Unterbringung von Fremden auf's Strengste verboten wurde<sup>6)</sup>. Aber die überall anordnende Hand Peters des Grossen giebt sich am meisten in den zwei Ukasen, von 1719 (Januar) und 1724 (13. November) kund. Im ersten, der eine allgemeine Instruction für die Woiewoden enthält, wird ihnen unter Anderem zur Pflicht gemacht, (§. 18, Punkt 6) dass sie die Bürgermeister und Rathsmänner der Städte dazu anhalten, dafür zu sorgen, dass es an gut eingerichteten Wirthshäusern für die Reisenden nicht fehle<sup>7)</sup>. Es waren aber für Russland die Zeiten noch nicht gekommen, wo sich auf dem Wege der freiwilligen gewerblichen Unternehmung die Befriedigung dieses Bedürfnisses erwarten liess. Eine bestimmtere Anordnung über diesen Gegenstand wurde daher bald nothwendig. In der That wurde sie auch durch den zweiten Ukas gegeben. Dieser enthält einen detaillirten Bericht des Kammer-Collegiums darüber, auf welche Art und Weise in Schweden die Landstrassen in Ordnung gehalten werden, das Gutachten derselben Behörde, wie dieses sich auf Russland anwenden liesse, und die darauf erfolgte Allerhöchste Resolution. Vieles, was wir heut zu Tage an unseren Strassen sehen, wie die Wegweiser, die Werstpfosten, die Vertheilung der Wegereparaturen unter den Gemeinden, datirt von jener Zeit. Aber besonders wichtig war die, im 4. Punkt enthaltene Verordnung, dass überall an den grossen Landstrassen, in Zwischenräumen von 10 bis 20 Werst, bequeme Wirthshäuser nach Schwedischer Art auf Krons-

<sup>6)</sup> C. 3. T. VII. Nr. 4264. Die Contraventionen dagegen müssten oft stattgefunden haben, da eine Verschärfung dieser Verordnung schon im Jahre 1727 am 7. Februar nothwendig wurde. C. 3. T. VII. Nr. 5006.

<sup>7)</sup> C. 3. T. V. Nr. 3294.

kosten zu bauen und mittelst öffentlichen Ausbots zu vergeben seien, mit der Verpflichtung der Uebernehmer, die Jedermann nothwendigen Lebensmittel und Fourage bereit zu halten und die Reisenden mit Vorspann für bestimmte Preise zu versorgen<sup>h)</sup>, was somit die erste Grundlage der fahrenden Post in Russland bildete.

Nach dieser Verordnung ist ein Zeitraum von 22 Jahren verflossen, ohne dass irgend ein organisches Statut für das Gastwirthschafts-Gewerbe erschienen wäre. Erst unter der Kaiserin Elisabeth Petrowna begegnen wir einem Versuche auf diesem Gebiet, nämlich im Ukas vom 9. Juni 1746<sup>9)</sup>. Es wird darin am Eingange erklärt, dass zur Bequemlichkeit der, aus fremden Staaten ankommenden Personen jedes Standes, der Schiffer und Matrosen, so wie zur Bedienung der russischen Unterthanen jedes Standes, die Gemeinen und Soldaten ausgenommen (кроме подданных и солдатства) in Petersburg und Kronstadt eine neue Art von Gasthöfen unter dem Namen der Herberge oder Traiteursanlagen (Герберги или трактирные дома) mit genau angegebenem Umfange der Gewerbsbefugnisse errichtet werden solle. In dieser letzten Hinsicht werden diese Gasthöfe in 5 Nummern eingetheilt, und zwar in der Art: dass der Ersten das Bereithalten

des Logis mit Bettstellen,  
des Tisches mit Speisen,  
des Kaffee's, Thee's, der Chocolate,  
des Rauchtabacks,  
der Weine aller Art,  
des Danziger- und Franzbranntweins,  
des ausländischen Ale (?) (загорскій эльбирь.)  
des leichten Tafelbiers (легкое пиво),  
und der Besitz eines Billards;

<sup>h)</sup> C. 3. T. VII. Nr. 4591.

<sup>9)</sup> C. 3. T. XII. Nr. 9294.

der Zweiten:

Alles bei der ersten Nummer angeführte,  
ausser Tisch mit Speisen;

der Dritten

Alles bei der ersten Nummer angeführte,  
ausser Logis mit Bettstellen;

der Vierten

Alles bei der ersten Nummer angeführte,  
ausser Tisch mit Speisen,  
und Logis mit Bettstellen;

der Fünften nur das Verabreichen von

Kaffee,  
Thee,  
Chocolade  
und Rauchtaback

zusteht. Die Zahl dieser Anlagen wurde für Petersburg auf 25, für Kronstadt aber auf 5 beschränkt und zwar nach der Ergänzungs-Verordnung vom 1. Juni 1750<sup>10)</sup> in der Art, dass auch die erlaubte Zahl für jede Nummer insbesondere angegeben wurde, nämlich:

in Petersburg, von der ersten Nummer 3 Anlagen.

— zweiten	— 3	—
— dritten	— 6	—
— vierten	— 6	—
— fünften	— 7	—

in Kronstadt aber von jeder Nummer zu einer Anlage.

Durch diese Verordnung sollte erst die Aufmerksamkeit der Privatleute auf die Errichtung solcher Anlagen gelenkt werden. Keinesweges wurde sie veranlasst durch sich schon vorfindende und nur um Erlaubniss ansuchende Unternehmer. Diess geht aus der, eben angeführten Ergänzungs-Verordnung deutlich hervor, indem darin unter Anderem erwähnt wird, dass, seit dem Erscheinen des Ukases von 1746 bis zum 29. Mai 1750 zur Uebernahme der Anlagen 5ter Nummer nur zwei, der 4ten acht, der übrigen aber keine Unternehmer sich gemeldet haben.

<sup>10)</sup> C. 3. T. XIII. Nr. 9756.

Die weiteren Bestimmungen des Ukases von 1746 gingen darauf aus, in welchen Quantitäten die, den Herbergen zur Bereithaltung gestatteten Getränke verkauft werden könnten. Den Danziger- und Franzbrantwein durften die Herbergen allein verkaufen, und zwar den ersten in Stöfen, den zweiten in Flaschen, während des Speisens aber auch in Gläsern; den Wein in Ankern, Halb-Ankern, Flaschen und Gläsern <sup>11)</sup>; Halb-Bier in Ankern und Flaschen; doch war das letzte auf die Schiffe sowohl Tonnen- als Eimerweise zu verkaufen verboten. Zur Uebernahme der Herbergen sollten von dem Kammer-Comptoir diejenigen zugelassen werden, die sich in die russische Kaufmannschaft einschreiben und mit ihrer Unterschrift bekräftigen würden, dass sie in ihren Anlagen ausser den gestatteten Getränken, keine andere, als Kornbrantwein, Bier, Meth (die nur in den Schenkhäusern (кабаки) feilzubieten erlaubt waren) bei

<sup>11)</sup> Aus einem im Jahre 1750 am 20. Juni erschienenen Senats-Ukase, der ebenfalls als ein Anhang zur Verordnung von 1746 zu betrachten ist, geht hervor, dass die Herbergisten (der Ausdruck des Gesetzes:) Weine nur zum Verbrauch an Ort und Stelle feilboten und diese über die Strasse nicht einmal flaschenweise verkaufen wollten: der dirigirende Senat ward aber dadurch veranlasst zu befehlen: Weine aller Art, sowohl weisse als rothe nicht nur zum Verbrauch an Ort und Stelle, sondern auch über die Strasse flaschenweise einem jeden, der es wünschen würde, unweigerlich aus den Herbergen zu verkaufen. C. 3. T. XIII. Nr. 9764. Die Bedeutung dieser Anordnung lässt sich erst dann erkennen, wenn man sie mit dem Ukas vom 13. April desselben Jahres vergleicht. Es war nämlich darin durch den 2. Punkt den Inhabern von Weinkellern untersagt, Wein in den Quantitäten unter 20 Flaschen zu verkaufen. C. 3. T. XIII. Nr. 9737. Dadurch waren die Herbergisten in Besitz eines Monopols in Betreff derjenigen, die den Wein nicht in grossen Quantitäten brauchen oder kaufen konnten, gesetzt; folglich, fanden sie sich auch im Stande, durch die Verweigerung des Verkaufs über die Strasse ihre Kunden zu zwingen, neben dem Wein auch andere Artikel an Ort und Stelle zu verbrauchen. Vermuthlich auf den Schutz der Consumenten gegen eine solche Lage war der Senats-Ukas vom 26. Juni gerichtet.

Gefahr des Verlustes ihres ganzen Vermögens im Uebertretungsfalle, verkaufen würden. Das Kammer-Comptoir hatte endlich von den Herbergen folgende Accise zum Vortheil der Krone zu erheben:

Von den Herbergen	Nr. 1.	—	—	500 Rbl.
—	Nr. 2.	—	—	400 ..
—	Nr. 3.	—	—	300 ..
—	Nr. 4.	—	—	200 ..
—	Nr. 5.	—	—	100 ..

Diese Verordnung blieb nicht volle 9 Jahre in Kraft; denn es zeigte sich bald, dass die, auf ihrer Grundlage errichteten Herbergen die, ihnen angewiesene Bestimmung nicht erfüllten, und durch die gesetzwidrige Zulassung und der gemeinen Leute, zu einem Schauplatz des Lärms, der Streitigkeiten und Schlägereien, wie auch des Kartenspiels und anderer Ausschweifungen wurden. Aus diesen Gründen wurden durch den Ukas vom 17. Februar 1755 alle Herbergen, mit Ausnahme derjenigen, die sich im Besitz besonderer Privilegien befanden, aufgehoben, und an ihrer Stelle die Errichtung neuer, nur auf den, durch die Verordnungen von 1746 für Nr. 1. bezeichneten Grundlagen, gestattet. Es wurde jedoch dabei:

- a) keine Accise von Seiten der Krone erhoben; die Unternehmer mussten sich aber verpflichten, ihre Herbergen in guten Häusern, mit gehöriger Einrichtung anzulegen, und dieselben in Reinlichkeit zu erhalten;
- b) der Verkauf über die Strasse der, zum Feilbieten erlaubten Getränke (das leichte Tafelbier, wenn dieses mit den Speisen verabfolgt wird, ausgenommen) nicht gestattet <sup>12)</sup>.

<sup>12)</sup> Diese Anordnung hängt mit einer anderen, die über die Gewerbsbefugnisse der Inhaber von Weinkellern in demselben Ukas getroffen wurde,

Ueber die strenge Erfüllung der, in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften wurde eine Controlle, vermittelt der, wenigstens alle zwei Wochen von den Mitgliedern des Kammercomptoirs zu vollziehenden Revision der Anlagen, festgesetzt <sup>13)</sup>.

Die Befreiung der Herbergen von den Auflagen dauerte aber nur acht Jahre lang. Schon im Jahre 1763 wurde durch das Manifest der Kaiserin Catharina II. vom 15. December verfügt: (Punkt 4) dass zur Ergänzung der Staatseinkünfte, die, im Jahre 1755 aufgehobene Accise wieder einzuführen sei und zwar in der Art, dass die Licenz zu solchen Anlagen, mittelst öffentlichen Ausbots, den Meistbietenden vergeben werden solle <sup>14)</sup>.

Dasselbe Gesetz verordnete ferner die Errichtung der Herbergen auch in anderen Städten, wobei wir gelegentlich erfahren, dass die, im Jahre 1746 nur für St. Petersburg und Kronstadt erschienene Verordnung, in diesem Zwischenraume auch auf Moskau angewandt wurde.

Der Regierungszeit der Kaiserin Catharina II. war es vorbehalten, die Gesetzschriften über die Gastwirthschaft in allen Städten gleichmässig zu gestalten. Der Ukas dieser Kaiserin, vom 9. December 1770, ist in der That als das erste, für das ganze Land geltende, organische Statut auf diesem Gebiet zu betrachten. Es wird nämlich hiedurch verordnet, dass sowohl

---

aufs Deutlichste zusammen. Es wurde nämlich hiedurch den Letzten der Detailverkauf der, ihnen zum Feilbieten gestatteten Getränke, nämlich: Flaschen-, Stof-, Halbstof- und Glasweise, nicht mehr untersagt; mit der Bedingung, dass sie nur nicht zum Verbrauch an Ort und Stelle verabreicht würden.

<sup>13)</sup> C. 3. T. XIV. Nr. 10,363.

<sup>14)</sup> C. 3. T. XVI. Nr. 11,988

in Städten, als auf dem platten Lande, Herbergen und Tracteursanlagen mit den, in 4 Abstufungen zerfallenden Gewerbsbefugnissen, je nach dem Bedürfnisse, errichtet werden sollen.

Die Gewerbsbefugniss der Herbergen oder Tracteursanlagen No. 1. besteht im Feilbieten:

von Speisen,  
des Nachtlagers,  
des Weins und des, aus Weintrauben verfertigten Schälchens,  
des englischen Biers,  
des leichten Tafelbiers,  
des Kaffee, Thee und der Chocolate,  
des Rauchtobaks;

den Herbergen und Tracteursanlagen No. 2. steht dasselbe zu

ausser Nachtlager;

den, No. 3. dasselbe, was den, No. 1.

ausser Speisen  
und Schälchen;

den, No. 4. dasselbe, was den, No. 1.

mit den, für die, No. 2. und 3. stipulirten Ausnahmen.

Dabei ist allen 4 Nummern das Halten der Billards zugestanden <sup>1)</sup>).

Wenn wir diese Eintheilung mit derjenigen der Verordnung von 1746 vergleichen, so sehen wir, dass beide im Ganzen übereinstimmen, mit dem Unterschiede, dass die No. 5 hier gänzlich weggefallen und was dort No. 3., hier No. 2., und was dort No. 2., hier No. 3. geworden ist; was, da die Accisescala auf die Nummer basirt ist, auch viel richtiger erscheint, indem das Feilbieten der Speisen und Getränke ohne Nachtlager, in der Regel auf eine grössere Einnahme schliessen lässt, als das Halten des Nachtlagers ohne Tisch, an demselben Orte.

<sup>1)</sup> C. 3. T. XIX. No. 13,540.

Was die Besteuerung des Gewerbes betrifft, so ist die, durch das frühere Gesetz eingeführte Versteigerungsmethode durch dieses stillschweigend aufgehoben und eine feste Accise für jede Nummer in St. Petersburg und Moskau festgesetzt worden. Nämlich:

In St. Petersburg.	In Moskau.
Für die erste Nummer 200 Rbl.	180 Rbl.
— — zweite — 150 —	120 —
— — dritte — 100 —	80 —
— — vierte — 80 —	60 — <sup>16)</sup>

Für die Gouvernements-, Provinzial-, und Kreisstädte wurden aber durch dieses Gesetz keine bestimmten Beträge der Accise im Voraus bestimmt; weil wie es darin ausdrücklich erklärt wird, der Senat diese aus der Entfernung auf angemessene Weise festzusetzen für unmöglich hielt und für zweckmässiger erachtete, es den Gouverneurs zu überlassen, die, nach ihrer Kenntniss der Vermögenszustände der Einwohner jeder Stadt, die Steuersätze bestimmen sollten; jedoch mit der Bedingung, dass diese nicht unter  $\frac{1}{3}$  der, für St. Petersburg bestimmten Sätze ausfallen dürften, um dem Abbruche für die Getränkesteuer vorzubeugen. Die Uebernahme solcher Herbergen und Tracteursanlagen war endlich in den Städten nur denjenigen, die das Bürgerrecht haben, auf dem platten Lande aber den Leuten jedes Standes, ausser dem Adel und der Geistlichkeit gestattet.

Die Einnahme aus dieser Steuer ward dem Staats-Comptoir zugewiesen, indem sie schon durch den Ukas vom 15. December 1763 für die Besoldung der Civil-Beamten bestimmt wurde.

<sup>16)</sup> Aus einem Ukas vom 28. Mai 1787 lässt sich ersehen, dass die damaligen Gastwirthe die Eintheilung der Herbergen in verschiedene Nummern und die Erhebung der Accise darnach, für beengend hielten und um die Einführung einer gleichen Accise, ohne Unterscheidung nach den Nummern ansuchten; was ihnen jedoch nicht zugestanden wurde.

Der Ukas vom 9. December 1770 wurde durch den, vom 23. Juli 1773 zum allein Krafthabenden mit Beseitigung aller früheren Anordnungen erklärt; und zwar auf Anregung eines Gastwirths, der auf Grundlage des Ukases vom 13. April 1750, um Erlaubniss, das leichte Tafel-Bier auch über die Strasse zu verkaufen, ansuchte; was ihm jedoch abgeschlagen wurde, und zwar aus dem Grunde, dass in der neuen Gastwirthschaftsgewerbeordnung (vom 9. December 1770) dergleichen Verkauf mit Stillschweigen übergangen worden sei <sup>17)</sup>.

Da in derselben Verordnung auch über die Anzahl der, sowohl in Petersburg als auch in Moskau und anderen Städten zu errichtenden Herbergen oder Tracteursanlagen, nichts ausdrückliches gesagt wurde; so stieg sie in der erst genannten Stadt, von Jahr zu Jahr, in einem sehr raschen Verhältnisse. Sie belief sich nämlich:

im Jahre 1776 auf	26
— 1784 —	38
— 1785 —	87
— 1787 —	105
— 1789 —	124
— 1790 —	135.

Diese Vermehrung der Gasthäuser ging aber nicht etwa aus einer gleichmässigen Erweiterung des Bedürfnisses nach dergleichen Anstalten, wie sie das Gesetz vom 9. December 1770 unter dem Namen von Herbergen oder Tracteursanlagen haben wollte, hervor; sondern vielmehr, aus dem Zudrange mittelloser Leute zu einem Gewerbe, dessen Betrieb keiner besonderen Erlernung erheischt. Bei einem solchen Zustande der Dinge musste eine starke Concurrenz unter den Anstalten selbst ins Leben treten; und zwar nicht eine redliche, auf die Vervollkommnung

<sup>17)</sup> C. 3. T. XIX. Nr. 14,015.

des Gewerbes ausgehende, sondern eine solche, die, ohne Auswahl der Mittel, den Kreis der Kundschaft sich zu erweitern strebte. Die **Gesetzsammlung (Собрание Законовъ)** hat uns einen Bericht des St. Petersburgschen Stadtrathes (**Городской Думы**) an die St. Petersburgsche Gouvernements-Regierung aufbewahrt, in welchem das Gesagte seine Bestätigung findet. Es wird darin in Bezug auf die damaligen Herbergen oder Tracteursanlagen insbesondere hervorgehoben:

1) Die Unreinlichkeit und Unordnung im Innern,

2) die Ausschweifungen und Anstössigkeiten aller Art, indem die Unternehmer aus Habsucht, Sängern, Musikanten und Lustdirnen unterhielten, um dadurch allerlei junge Leute anzulocken, und

3) der Ausfall der Getränksteuer, indem die Unternehmer unter dem Namen des leichten Tafelbiers, starkes Bier und ausserdem inländische Schälchen (**разныя войновыя водки, сдѣланныя на здѣшнихъ заводахъ**) zu billigen Preisen verkauften, wodurch ihre Anstalten, dem Sinne der Gesetze zuwider, zu Sammelplätzen der Leute aus den niedrigsten Ständen würden.

Als Ursache davon wird angegeben:

1) die Unbeschränktheit der Anzahl der Anstalten, und

2) die unbeschränkte Befugniss eines Jeden aus dem Bürgerstande dergleichen einzurichten; wobei auch auf das Vorkommen solcher Fälle aufmerksam gemacht wird, wo die, zur Uebernahme der Herbergen oder Tracteursanlagen berechtigten Leute nur ihren Namen dazu hergaben, und den eigentlichen Gewerbbetrieb Nichtberechtigten, gegen gewisse Summen, abtraten.

Es sollte demzufolge, nach dem Gutachten des Stadtraths:

1) die Anzahl der zu errichtenden Herbergen oder

Tracteursanlagen beschränkt werden; und zwar auf 50 (das Doppelte gegen die, durch den Ukas vom 9. Juni 1746, festgesetzte Zahl), wovon 17 deutsche und 33 russische<sup>18)</sup>;

2) zur Uebernahme der Nahrungsanstalten dieser Art nur Kaufleute 3. Gilde und diejenigen von den Kleinbürgern die mit der Steuer belegt und über ihr Vermögen von dem Stadthaupten nebst den Deputirten attestirt würden, zugelassen werden.

3) Niemandem mehr als eine Tracteursanlage oder Herberge zu halten gestattet werden; und immer mit dem Vorbehalte, dass der Unternehmer das Gewerbe wirklich selbst treibe und dazu keine andere als eigene, oder bei Kaufleuten und Kleinbürgern gemiethete Häuser benutze.

Weiter folgen hier noch einige andere, rein polizeiliche Anordnungen, die wir jedoch übergehen zu dürfen glauben. Diese Vorschläge wurden auch durch den Allerhöchsten Ukas vom 9. November 1790 bestätigt mit der Erklärung jedoch:

1) dass die Anzahl der Herbergen oder Tracteursanlagen sowohl für die Stadt im Allgemeinen als für jeden Stadttheil insbesondere, je nach der wahrgenommenen Vergrößerung der Stadt, auch vergrößert werden könne; doch nicht anders, als nach reifer Ueberlegung des Stadtrathes und nach Erbitten eines Allerhöchsten Befehls, — und

2) dass das Halten der Herbergen oder Tracteursanlagen Niemandem auch künftighin verboten werden kann, der dazu nach der Städteordnung vom 21. April 1785 das

<sup>18)</sup> Nicht nur für die Stadt im Allgemeinen, sondern auch für jeden Stadttheil insbesondere wurde dabei eine gewisse Anzahl dieser Anstalten bestimmt.

Recht habe <sup>19)</sup>, und zwar nicht nur in eigenen, oder von den Kauflenten und Kleinbürgern gemietheten, sondern auch in allen, anderen Ständen angehörenden Häusern, wie es bereits in Bezug auf die Kaufläden verordnet worden war <sup>20)</sup>.

Dieses, nur auf die Hauptstadt sich beziehende Gesetz ist späterhin auch auf andere Städte des Reichs dermassen angewandt worden, dass durch den Ukas vom 26. Februar 1792 den Gouvernements-Chefs vorgeschrieben wurde, den Stadträthen aufzutragen, ihr Gutachten darüber, wie viel Herbergen oder Tracteursanlagen in jeder Stadt zu bestehen hätten, abzugeben; welches nach der Bestätigung des Gouvernements-Chefs, oder falls der Letzte damit nicht einverstanden sein sollte, nach Entscheidung des Senats, zur Richtschnur genommen, so wie auch künftighin die Zahl dieser Anstalten nur auf demselben Wege, unter jedesmaliger Benachrichtigung der Expedition für die Staats-Einnahmen abgeändert werden solle. Ueberdies wurden die polizeilichen Vorschriften des Ukases vom 9. November 1790 auf andere Städte zur strengsten Beobachtung angewandt <sup>21)</sup>.

Im Jahre 1795 wurde abermals ein, die Tracteursanlagen betreffender Ukas und zwar sub dato d. 1. August erlassen, welcher auch die letzte Verordnung auf diesem Gebiete ist, die uns die Gesetzsammlung aus den Zeiten Catharinas II. aufbewahrt hat. Er ändert die früher getroffenen Massregeln in Nichts ab; ergänzt sie aber durch einige neue, die sich besonders auf die Bestimmung der Stärke des, zum Verkauf in den Tracteursanlagen gestat-

<sup>19)</sup> Der § 118 verleiht ein solches Recht den Kauflenten 3. Gilde der § 142 den Kleinbürgern. C. 3. T. XXII. Nr. 16,188.

<sup>20)</sup> C. 3. T. XXIII. Nr. 16,917.

<sup>21)</sup> C. 3. T. XXIII. Nr. 17,032.

teten Tafelbiers, wie auch darauf beziehen, dem Verkauf russischer Schälchen unter dem Namen der, aus den Weintrauben verfertigten, aus dergleichen Anstalten vorzubeugen <sup>22)</sup>.

Erst unter dem Kaiser Alexander I. erhielt die Besteuerung der Gastwirthschaft eine neue Gestalt, und zwar, in Bezug auf St. Petersburg durch den Ukas vom 24. Juni 1803 <sup>23)</sup>, und in Bezug auf andere Städte durch denjenigen vom 21. Februar 1807 <sup>24)</sup>. Es sollten nämlich, zur Vergrösserung der Stadteinkünfte, die bis dahin mit einer fixen Accise belegten Tracteursanlagen, künftighin nur mittelst öffentlichen Ausbots, den Meistbietenden unter den Kauflenten 5. Gilde und Kleinbürgern (мѣщане) auf 4 Jahre vergeben werden; die daraus entstehenden Einnahmen aber, nach dem Abzuge des früheren Belaufs der fixen Accise für die Krone, in die Stadtkassen fliessen. Wie diese Anstalten künftighin einzurichten und mit welchen Befugnissen auszustatten seien, darüber sollte eine, besonders zu erlassende Verordnung entscheiden.

Für St. Petersburg ist sie am 2. März 1806 erschienen <sup>25)</sup>. Sie unterscheidet sich von den früheren dadurch, dass sie ausser den sogenannten Tracteursanlagen oder Herbergen, auch Nahrungsanstalten anderer Art, wie Kaffeehäuser, Garküchen (харчевни), Kochanstalten (кухмистерскіе столы), nicht unberücksichtigt lässt. Was die Gewerbsbefugnisse der ersten betrifft, so sind sie ganz dieselben, wie früher geblieben, mit der Ausnahme, dass ihnen, nach dem Verbote des Zu-

<sup>22)</sup> C. 3. T. XXIII. Nr. 17,367.

<sup>23)</sup> C. 3. T. XXVII. Nr. 20,816.

<sup>24)</sup> C. 3. T. XXIX. Nr. 22,466.

<sup>25)</sup> C. 3. T. XXIX. Nr. 22,043.

fuhrs des englischen Biers und Porters nach Russland, der Verkauf inländischer Getränke dieser Art, freigegeben wurde. Ihre Zahl ist auch wie früher auf 50 beschränkt geblieben, und, da sie mittelst öffentlichen Ausbots zu vergeben waren, so bestimmt das Gesetz, dass sie auch künftighin nicht willkürlich vermehrt werden sollen. Auf den Fall aber, dass eine solche Vermehrung zufolge eines Allerhöchsten Befehls stattfinden sollte, giebt das Gesetz den früheren Inhabern von dergleichen Nahrungsanstalten frei, binnen 4 Monaten nach Einrichtung neuer Herbergen oder Tracteursanlagen in ihrer Nähe, von ihren Contracten sich loszusagen.

Hinsichtlich der Gewerbsbefugnisse, und der Besteuerung der Nahrungsanstalten anderer Art, wurde folgendes bestimmt:

Die Garküchen (харчевни) dürfen fertiges Essen sowohl zur Verzehrung an Ort und Stelle, wie auch zum Verkauf über die Strasse halten, aber ausser dem gewöhnlichen Kwass und Kisslü-Schtschi (квасъ и кисляци) keine anderen Getränke, deren Halten den Schenkhäusern und Tracteursanlagen gestattet ist. Sie dürfen ferner einen Raum von 1 bis 3 Zimmern gewöhnlicher Grösse, die Küche mitgerechnet, einnehmen, darin aber keine Spiele, Musik, Billards etc. einführen, und haben jährlich eine Accise von 50 Rub. zum Vortheil der Stadtkasse zu tragen.

Aus den Kaffeehäusern darf verkauft werden: Gefrorenes, Limonade, Orgeade, Kaffee, Chocolate, Früchte, Zuckerwerk, Kuchen und dergleichen; und zwar, sowohl zur Verzehrung an Ort und Stelle, wie auch über die Strasse. Verboten wird das Halten starker Getränke aller Art, der Speisen, so wie der Musik, der Billards, das Gestatten der Spiele etc. Die Stadtkasse hat von jeder solchen Anstalt 100 Rubel Accise zu beziehen.

Die Befugnisse der Restaurationen (Ресторацин) und Kochanstalten (кухмистерские столы) bestehen in der Zubereitung von Frühstück, Mittag- und Abendessen, welche auch über die Strasse verkauft werden dürfen; ferner haben diese Anstalten die Befugnis, Weine aller Art, Kaffee, Chocolate und süsse ausländische Schälchen, oder auch russische, wenn sie von Getränkesteuerpächtern gekauft sind, zu halten. Verboten sind in diesen Anstalten Spiele aller Art, Musik, Gesang, Billards u. s. w. Besteuert werden sie gleich den Kaffeehäusern.

Diese Verordnung wurde im Jahre 1821 revidirt, ergänzt und auch in Bezug auf Moskau in Anwendung gebracht. In demselben Jahre erschien auch eine gleiche Verordnung für alle Gouvernements-, Hafen- und Kreis-Städte. Die zwei sich darauf beziehenden Ukasen, vom 2. Februar und 14. März 1821, bilden die wesentlichen Grundlagen der jetzt bestehenden Gesetze über diesen Gegenstand. Durch diese Ukasen ist auch die Bestimmung der Gastwirthschaftsgewerbsteuer dahin abgeändert worden, dass sie nicht, wie früher gänzlich und später theilweise in die Staatskassen fliessen, sondern in ihrem ganzen Betrage zu den Stadteinkünften jeder Stadt geschlagen werden sollten<sup>26)</sup>, wodurch sie aus einer Staatssteuer zu einer Communalauflage gänzlich umgewandelt worden ist.

Für Petersburg allein ist seitdem eine vollständige neue Verordnung und zwar am 6. Februar 1835 erschienen. In Betreff aller anderen Städte, Moskau nicht ausgenommen, sind die eben angeführten Ukasen nur durch partielle Anordnungen hin und wieder ergänzt und abgeändert

<sup>26)</sup> Ukas vom 2. Februar 1821 § 12.

Ukas vom 14. März 1821 § 14.

worden. Da die Hauptprincipien aber überall dieselben geblieben sind, so würden wir nur in Wiederholungen fallen, wenn wir alle diese Reglements in ihrer chronologischen Reihenfolge detaillirt entwickeln wollten. Das Zweckmässigste erscheint dabei, unmittelbar auf die Darstellung der Hauptgrundlagen der gegenwärtigen Gesetzgebung überzugehen.

Der Hauptgrundsatz, das Gewerbe nach den ertheilten Befugnissen in gewisse Classen einzuthellen, und darnach die verschiedenen Grössen der Steuer zu bestimmen, ist, wie er durch die Verordnungen früherer Zeit gegeben war, unangetastet gelassen worden, und demzufolge als ein historischer zu bezeichnen.

Das Gesetzbuch unterscheidet die Nahrungsanstalten:

**A. Nach ihrer örtlichen Lage, und zwar:**

- 1) die Nahrungsanstalten in St. Petersburg
- 2) „ „ „ in Moskau, in den Gouvernements-Hafen- und Kreisstädten;
- 3) „ „ „ in den Flecken (Занятые города), Dörfern und überhaupt auf dem platten Lande <sup>27)</sup>.

**B. Nach ihrem Gewerbsumfange:**

- 1) Gasthäuser (Гостиницы).
- 2) Restaurationen (Ресторации).
- 3) Kaffeehäuser (Кофейные дома).
- 4) Café - Restaurant (Кафе - ресторантъ).
- 5) Tracteursanlagen (Трактиры).
- 6) Garküchen (Харчевни <sup>28)</sup>).

Das Nähere darüber lässt sich am besten aus der folgenden Tabelle ansehen.

Die Befugnisse u. Verpflichtungen.	In St. Petersburg.	In Moskau, in den Gouvernements-Hafen- und Kreisstädten.	In den Flecken, Dörfern und überhaupt auf dem platten Lande.
1) Der Gasthäuser.	<p>1) Besond. nummerirte Zimmer in verschiedenen Abtheilungen zum Vermietten zu haben, mit der Verpflichtung jedoch, solcher nicht weniger als 6 einzurichten, und diese mit Betten, Bettzeug und den, zur Bequemlichkeit der Reisenden notwendigen Meubeln zu versehen.</p> <p>2) Ausser dem Buffet (jedoch nicht mehr als soviel) gemeinschaftliche Zimmer und zwar, ein Gast- und ein Speisezimmer in der Anstalt zu haben, aber mit dem ausdrücklichen Verbot, darin Billards zu halten und das Rauchen zu gestatten. —</p> <p>3) Tisch zu halten, worunter sowohl Speisen, als verschiedene zum Dessert erforderliche Sachen, welche für die Bedürfnisse der, in diesen Häusern wohnenden, oder dieselben Besuchenden erforderlich sein können, verstanden wird.; Wein, Schälchen, sowohl russische als ausl. jeder Art. Arack, Rum, Cognac, Ratafien u. andere Liqueurs, Punsch, Bier, Porter, Meth, Kaffee, Thee, Chocolate zu verabreichen <sup>29)</sup>.</p>	<p>Ebenfalls, jedoch ohne Angabe eines ausdrücklichen Minimums der zu haltend. nummerirten Zimmer <sup>30)</sup>.</p> <p>Ist mit Stillschweigen übergeworden. Das Halten der Billards ist ausdrücklich gestattet, jedoch für Moskau auf 2, für andere Städte auf 1 in jeder Anstalt beschränkt <sup>31)</sup>.</p> <p>Ebenfalls <sup>32)</sup>.</p>	<p>Die, auf dem platten Lande unter dem Namen von Gasthäusern, Restaurationen, Kaffeehäusern, Beköstigungsanstalten (кухмистерские строения) Speisehäuser (съестные трактиры) sich befindenden Nahrungsanstalten, werden von dem Gesetze mit der gleichen Benennung der Tracteursanl. bezeichnet und nach den, für diese Anstalten bestimmten Regeln gleichmässig behandelt <sup>33)</sup>.</p> <p>S. das Nähere unten, bei den Tracteursanlagen.</p> <p>Anmerkung. Die allgemeine Verordnung erstreckt sich nicht auf die, in den Postirungen errichteten Gasthäuser, die auch zum Ressort der Postverwaltung gehören <sup>34)</sup>.</p>

<sup>27)</sup> Сводъ Законовъ (изд. 1842 г.). Т. XII. Приложение къ статьѣ 31. Постановлений о городскомъ и сельскомъ хозяйствѣ. Гл. I, II, III.

<sup>28)</sup> Ebendasselbst §§ 1. 112. 116. 225.

<sup>29)</sup> Ebendasselbst § 26.

<sup>30)</sup> Ebendasselbst § 145.

<sup>31)</sup> Ebendasselbst § 147.

<sup>32)</sup> Ebendasselbst § 146.

<sup>33)</sup> Ebendasselbst § 225.

<sup>34)</sup> Ebendasselbst. Anmerkung zu § 256.

Die Befugnisse u. Verpflichtungen.	In St. Petersburg.	In Moskau, in den Gouv., Hafen- und Kreisstädten.	In den Flecken, Dörfern und überhaupt auf dem platten Lande.
	Dabei ist der Unternehmer verpflichtet: 1) die Küche u. die Bedientenstube von den nummerirt. Zimmern abgesondert einzurichten. 2) Neben der Anstalt wenigstens 2 Wagenremisen <sup>35)</sup> und einen Stall für nicht weniger als 4 Pferde zu halten <sup>35)</sup> . 3) Eine anständig bekleidete Dienerschaft zu halten <sup>36)</sup> .		
2) Der Restaurationen.	1) Tisch und beim Tisch gebräuchliche Dessertsachen zu halten. 2) Zum Tisch gehörige Weine, süsse Schälchen, ausländische und russische jeder Art, versüsste Schälchen, Ratafien, Liqueurs, Bier, Porter, Meth, Kaffee, Thee zu verschenken und Rauchtaback zu halten <sup>37)</sup> . Dabei ist der Unternehmer verpflichtet: 1) Täglich einen Table d'hôte zu halten, ohne jedoch den Besuchenden das Speisen Portionenweise zu verweigern. 2) Eine anständig bekleidete Dienerschaft zu halten <sup>38)</sup> .	Ebenfalls <sup>39)</sup> .	Ebenfalls <sup>40)</sup> .

35) Ebendasselbst § 26.

36) Ebendasselbst § 68.

37) Ebendasselbst § 27.

38) Ebendasselbst § 69.

39) Ebendasselbst § 149.

40) Ebendasselbst § 150.

Die Befugnisse u. Verpflichtungen.	In St. Petersburg.	In Moskau, in den Gouv., Hafen- und Kreisstädten.	In den Flecken, Dörfern und überhaupt auf dem platten Lande.
3) Der Kaffeehäuser.	1) Gefrorenes, Limonade, Orgeade, Kaffee, Chocolate und Rauchtaback zu halten. 2) Alle Arten Zuckerwerk, Früchte, Eingemachtes in Zucker, Spiritus, Syrop und Liqueur. 3) Zucker- und Mandelgebäck, Kuchen, süsse Pasteten, Frucht- und Spiritusgelée, Saltscheibchen (ночница) Syrop aus Früchten u. Gräsern, Sabaillon und Liqueurs. Der Verkauf aller anderen Getränke und Speisen ist hier ausdrücklich untersagt <sup>41)</sup> .	Ebenfalls, jedoch ist hier unter den, zum Verkauf gestatteten Gegenständen, auch des Zwiebacks und d. Kringlein ausdrücklich gedacht <sup>42)</sup> .	
4) Des Café-Restaurant.	1) Alle Arten Erfrischungen, dabei Thee, Kaffee, Chocolate, Glühwein, Sabaillon und dergleichen zu haben. 2) Zuckerwerk und verschiedene Kuchen. 3) Bouillon, Beefsteaks und andere zum leichten Imbiss erforderliche Sachen. 4) Verschiedene Liqueurs, Aufgüsse, Weine, russische und ausländische höherer Sorten, Porter, russisches Bier, Taback und Cigarren höherer Sorten. 5) Alle, sowohl russische als erlaubte ausländische Zeitungen zu halten und ein Billard, Kegel-, Domino-, und	Dergleichen Anlagen finden hier nicht statt. Dafür aber besitzt Moskau eine besondere Art von Kaffeehäusern, unter dem Namen d. Griechischen. Diese dürfen nur mit Thee, Kaffee, Chocolate und Rauchtaback bedienen <sup>43)</sup> ; aber keine anderen Speisen oder Getränke halten <sup>44)</sup> .	
Anmerk. Es ist eine eigenthl. nur für St. Petersburg aus der Vereinigung der Tracteurs-, Kaffeehaus- u. Conditorgehäfte gebildete Nahrung, die auch nach allen diesen Beziehungen besteuert wird.			

41) Ebendasselbst § 28.

42) Ebendasselbst § 151.

43) Ebendasselbst § 155.

44) Ebendasselbst § 156.

Die Befugnisse u. Verpflichtungen.	In St. Petersburg.	In Moskau, in den Gouv.-Hafen- und Kreisstädten.	In den Flecken, Dörfern und überhaupt auf dem platten Lande.
	Schachspiele in der Anstalt zu besitzen <sup>45)</sup> . Dabei ist der Unternehmer verpflichtet: 1) Thee, Kaffee und dergleichen nicht Portionenweise, wie es in Tracteursanlagen gebräuchlich ist; sondern Tassen- und Gläserweise zu verabfolgen, mit der Ausnahme von Porter und Champagnerw., deren Verkauf auch Flaschen- und Halblaschenweise gestattet ist <sup>46)</sup> . 2) Keine beständig gedeckten Tische zu halten; in den Gastzimmern und Sälen kein Rauchen zu gestatten; für diesen Zweck aber besonders eingerichtete Zimmer, oder Billards- und Kegelsäle zu bestimmen. 3) Säle und Gastzimmer in Reinlichkeit und mit angemessenem Schmuck zu halten. 4) Eine Deutsch gekleidete Dienerschaft zu haben <sup>47)</sup> .		
5) Der Tracteursanlagen.	1) Tisch, Thee, Kaffee, und Rauchtoback zu halten. — 2) Der Verkauf von Weine, ausländischen und russischen Schälchen jeder Art, von Rum, Arack, Cognac, Liqueurs, Punsch, leichtem Tafelbier, Meth, Bier und Porter. 3) Das Halten von Billards, jedoch nicht mehr als 3 in jeder Anstalt <sup>48)</sup> .	Gleichfalls, doch mit der Beschränkung der Zahl von Billards für Moskau auf 3, für andere Städte auf 2 in jeder Anstalt <sup>49)</sup> .	1) Tisch, Thee und Kaffee zu halten. 2) Der Verkauf russischer und ausländischer Weine, von russischen, aus Weintrauben und Früchten verfertigten Schälchen, Rum, Arack, Liqueurs und Punsch; von aus Kornbranntwein verfertigten Schälchen und den daraus gemachten Aufgüssen; von leicht-

<sup>45)</sup> Ebendasselbst § 112.  
<sup>46)</sup> Ebendasselbst § 113.  
<sup>47)</sup> Ebendasselbst § 114.  
<sup>48)</sup> Ebendasselbst § 29.  
<sup>49)</sup> Ebendasselbst § 157.

Die Befugnisse u. Verpflichtungen.	In St. Petersburg.	In Moskau, in den Gouv.-Hafen- und Kreisstädten.	In den Flecken, Dörfern und überhaupt auf dem platten Lande.
	Dabei ist der Unternehmer verpflichtet: 1) Täglich eine Table d'hôte zu halten ohne jedoch den Besuchenden das Speisen portionweise zu verweigern. 2) Eine anständig gekleidete Dienerschaft zu halten <sup>50)</sup> .		tem Tafelbier, Methbier und Porter, nach der Art von englischen <sup>51)</sup> . 3) Zimmer zum Vermieten zur Nacht oder zum temporären Aufenthalt zu haben <sup>52)</sup> . 4) Billards zu halten, jedoch nicht mehr als 1 in jeder Anstalt und nach Erlegung einer besonderen Abgabe dafür <sup>53)</sup> .
6) Der Garküchen.	1) Gekochte, gebackene und gebratene Lebensmittel, welche von Leuten der niederen Classe genossen werden, (mit Ausnahme von Truthühnern, Kapauern, Poularden und überhaupt Hühnern, aller Art Wildpret und aus der Zahl frischer Fische, Störs, Sterläden und Hausen) Thee, leichtes Tafelbier, gewöhnlichen Kwass und Kissli-Schtschi zu halten. 2) Der Verkauf von Bier jedoch nur nach Einverständnis mit dem Pächter d. Getränkesteuer <sup>54)</sup> .	Gleichfalls <sup>55)</sup> .	Die Garküchen auf dem platten Lande, so wie die Einfahrten, unterliegen nicht dieser Verordnung, und aus Rücksicht auf die Unentbehrlichkeit solcher Anstalten für die Beköstigung des gemeinen Volkes, ist die Einrichtung davon einem Jeden, ohne besondere Bewilligungen, frei gegeben <sup>56)</sup> .

Ausserdem ist hier über die Gewerhsbefugnisse dieser Anstalten und deren Beschränkung noch Folgendes zu bemerken.

#### 1) Den Gasthäusern, Restaurationen, Tracteursanlagen

19

<sup>50)</sup> Ebendasselbst § 69.  
<sup>51)</sup> Ebendasselbst § 232.  
<sup>52)</sup> Ebendasselbst § 233.  
<sup>53)</sup> Ebendasselbst § 234.  
<sup>54)</sup> Ebendasselbst § 30.  
<sup>55)</sup> Ebendasselbst § 158.  
<sup>56)</sup> Anmerkung zum § 256.

und Garküchen, sowohl in St. Petersburg, wie auch in Moskau, in den Gouvernements-, Hafen- und Kreis-Städten ist es nicht verboten, den Ausschank von Kornbrantwein aller Arten zu treiben. Die Unternehmer sind aber verpflichtet, für dieses Recht den Getränkesteuer-Pächtern, nach einer Uebereinkunft mit ihnen, eine Accise zu bezahlen, jedoch nicht anders, als nach förmlicher Abmachung, die von Seite der Getränkesteuer-Pächter den Kameralhöfen zur Kenntniss vorzulegen sind <sup>57)</sup>. Den Tracteursanlagen aber, in den Flecken, Dörfern, und überhaupt auf dem platten Lande ist ein solcher Verkauf gänzlich untersagt <sup>58)</sup>.

2) Die aus Kornbrantwein gefertigten Schälchen (ХЛѢБНЫЯ ВОДКИ) jeder Art, die daraus gefertigten Aufgüsse und überhaupt die, der Accise unterworfenen Getränke, wie Bier, Meth u. s. w., sind die Inhaber derjenigen Anstalten, in welchen deren Verkauf gestattet ist, verpflichtet, nur in den, durch die Gesetze ihnen angewiesenen Orten <sup>59)</sup> anzukaufen.

3) Die, jeder Nahrungsanstalt zum Verkauf gestatteten Gegenstände, dürfen von den Unternehmern zu freien Preisen verkauft oder wie Zimmer vermietet werden. Die Lebensmittel sowohl zur Verzehrung an Ort und Stelle, wie auch über die Strasse; die Getränke aber nur zum erstgenannten Zweck <sup>60)</sup>. Was die Kaffeehäuser insbesondere betrifft, so ist es in Bezug auf St. Petersburg verordnet, dass die ihnen zum Verkauf gestatteten Gegenstände nur zur Verzehrung an Ort und Stelle verkauft werden können; das Verabfolgen über die Strasse aber, steht nur den-

<sup>57)</sup> Ebendasselbst § 33, 141.

<sup>58)</sup> Ebendasselbst § 237.

<sup>59)</sup> Ebendasselbst § 32, 140, 236.

<sup>60)</sup> Ebendasselbst § 58, 59, 60, 64, 138, 139, 232.

jenigen Inhabern von dergleichen Anstalten zu, welche zum Conditoramte angeschrieben sind <sup>61)</sup>. In Bezug auf andere Städte ist (mit Ausnahme der griechischen Kaffeehäuser in Moskau <sup>62)</sup>, der Verbot des Verkaufs aus den Kaffeehäusern über die Strasse, durch das Gesetzbuch von 1842 mit Stillschweigen übergangen <sup>63)</sup>, und das Verhältniss der Kaffeehaus-Inhaber zum Conditoramte dermassen festgestellt worden, dass die Meister des letzten in ihren Häusern, oder Wohnungen, keine Zimmer oder Buden einrichten dürfen, in denen die, von ihnen gefertigten Sachen von den Eintretenden verzehrt würden; indem sie gehalten sind, die Erzeugnisse ihres Handwerks nicht anders, als zum Verabfolgen über die Strasse, aus ihren eigenen Wohnzimmern zu verkaufen, wenn anders ihnen nicht gegen Zahlung der Accise, die Erlaubniss, Kaffeehäuser zu halten, ertheilt worden ist <sup>64)</sup>. Das Letzte ist auch in Bezug auf das Petersburgsche Conditoramt von Geltung <sup>65)</sup>.

4) Die Grösse des Gewerbbetriebs wird beschränkt:  
A. Hinsichtlich der Ausdehnung der Etablissements, der Zeit des Geschäftsbetriebs und der Qualification der Kunden; indem es verboten wird,

a) in St. Petersburg: Den Gasthäusern, Restaurationen, Tracteursanlagen und Garküchen mehr als ein Buffet und eine Küche zu haben <sup>66)</sup>.

Den Garküchen mehr als ein Stockwerk, und zwar kein anderes als das unterste, zu ihren Beherbergungen einzunehmen <sup>67)</sup>.

<sup>61)</sup> Ebendasselbst § 60.

<sup>62)</sup> Ebendasselbst § 155.

<sup>63)</sup> In dem Ukas vom 14. März 1821 ist den Kaffeehäusern durch den § 34 der Verkauf über die Strasse sogar ausdrücklich gestattet.

<sup>64)</sup> С. 3. Т. XII. Приложение къ ст. 31. Постановлений о городскомъ и сельскомъ хозяйствѣ § 153, 154.

<sup>65)</sup> Ebendasselbst § 99.

<sup>66)</sup> Ebendasselbst § 56.

<sup>67)</sup> Ebendasselbst § 71.

- b) in Moskau, in den Gouvernements-, Hafen- und Kreisstädten: den Garküchen mehr als 3 Zimmer zu demselben Zweck zu benutzen <sup>68)</sup>.
- c) in allen Nahrungsanstalten (die Garküchen ausgenommen), wo sie sich auch befinden mögen, anderen Gästen, als in anständiger Kleidung und von äusserlich gutem Ansehen den Eintritt zu gestatten; wie auch ausdrücklich, Soldaten, Leute in der Livrée und überhaupt in dem niederen Stande eigener Tracht einzulassen <sup>69)</sup>.
- d) in den Restaurationen und Tracteursanlagen Frauen zu bedienen: wogegen dieses an den Tables d'hôtes der Gasthäuser ausdrücklich gestattet ist <sup>70)</sup>;
- e) überhaupt alle Nahrungsanstalten länger als von 7 Uhr des Morgens bis 11 Uhr des Abends offen zu halten <sup>71)</sup>; wobei jedoch, um den Reisenden jede mögliche Bequemlichkeit rücksichtlich ihrer Beköstigung zu verschaffen, den Gasthäusern die Verabfolgung des Essens, sowohl für die Angereisten, als auch an die, in selbigen Wohnenden, zu jeder Zeit gestattet ist <sup>72)</sup>.

## B. Hinsichtlich der Zahl der Etablissements, die ein Individuum zu halten befugt ist:

- a) in St. Petersburg: die Zahl der von einem Individuum zu haltenden Nahrungsanstalten darf nicht 3 übersteigen, und unter diesen dürfen nicht 2 von einer und derselben Art sein. Da jedoch das Halten der Garküchen dem Kleinbürger- und Bauerstande ausschliesslich vorbehalten ist, so kann eine solche Anstalt auch in der eben angeführten Zahl von Anstalten, zu welchen der Kaufmann berechtigt ist, nicht inbegriffen werden. Und umgekehrt, da die Garküchen, die einzige Art von Nahrungsanstalten die dem Kleinbürger und Bauer gestattet ist, vom Kaufmann nicht gehalten werden können, so muss jeder Inhaber einer Garküche sich mit einer einzigen Anlage begnügen <sup>73)</sup>;

<sup>68)</sup> Ebendasselbst § 159.

<sup>69)</sup> Ebendasselbst §§ 53. 144. 237.

<sup>70)</sup> Ebendasselbst §§ 54, 144.

<sup>71)</sup> Ebendasselbst §§ 57. 143. 235.

<sup>72)</sup> Ebendasselbst Anmerkung zum § 431.

<sup>73)</sup> Ebendasselbst §§ 23. 77.

- b) in Moskau, in den Gouvernements-, Hafen- und Kreisstädten: der Inhaber einer Tracteursanlage darf nicht in einer und derselben Stadt, sowohl eine andere Tracteursanlage, wie überhaupt eine andere Nahrungsanstalt halten. Was aber die Gasthäuser, Restaurationen, Kaffeehäuser und Garküchen betrifft, so dürfen mehrere davon, entweder derselben, oder verschiedener Art, im Besitz eines und desselben Individuums sich befinden; nur muss für jede Nahrung ein besonderer Bewilligungsschein ertheilt werden <sup>74)</sup>;
- c) in den Flecken, Dörfern und überhaupt auf dem platten Lande darf Niemand mehr als eine Tracteursanlage halten <sup>75)</sup>.

## 5) Die Zahl der Nahrungsanstalten von einer und derselben Art an einem Orte, wird entweder beschränkt oder unbeschränkt.

- a) **Beschränkt** wird sie überhaupt in Bezug auf die Tracteursanlagen. So ist deren Anzahl für Petersburg und Moskau auf 40, für andere Städte je nach ihrer Bevölkerung und Bedürfnissen von den Gouvernements-Obrigkeiten verschieden festgesetzt worden. Was aber die Flecken, Dörfer und überhaupt das platte Land betrifft, so darf in jedem Orte nur eine Tracteursanlage (wenn anders nicht der Civil-Gouverneur eine grössere Anzahl für nothwendig erachtet) bestehen. An nicht bewohnten Orten dürfen Tracteursanlagen nur in der Entfernung von 150 Faden von einander, oder auf entgegengesetzten Ufern eines Flusses eingerichtet werden <sup>76)</sup>.

## b) Unbeschränkt bleibt die Zahl der Nahrungsanstalten:

- 1) in Bezug auf die Gasthäuser in allen Städten des Reichs, ohne Ausnahme, und
- 2) in Bezug auf die Restaurationen, Kaffeehäuser und Garküchen, ebenfalls in allen Städten, jedoch mit Ausnahme von St. Petersburg, wo die Zahl der Ersten auf 55, der Zweiten auf 46, der Dritten auf 50 festgesetzt ist <sup>77)</sup>.

<sup>74)</sup> Ebendasselbst § 124.

<sup>75)</sup> Ebendasselbst § 229.

<sup>76)</sup> Ebendasselbst §§ 4. 118. 121. 227. 230.

<sup>77)</sup> Ebendasselbst §§ 3. 4. 118. 120.

Das russische Gesetz nachdem es das Gastwirthschaftsgewerbe auf die, soeben entwickelte Art und Weise, in verschiedene, mit genau angegebenen Befugnissen ausgestatteten Classen eingetheilt hat,

- a) bestimmt für jeden Ort und jede Gewerbs-Classen insbesondere einen fixen Steuersatz, oder
- b) verleiht an jedem Orte mittelst öffentlichen Ausbots, das Recht des genau bezeichneten Gewerbetriebs dem Meistbietenden.

Die letzte Methode setzt aber gewissermassen die Bedingung einer geschlossenen Zahl der Nahrungen voraus.

Die russische Gesetzgebung belegt auch mit einer fixen Accise diejenigen Nahrungsanstalten, deren Unbeschränktheit in Bezug auf die Zahl gewissermassen als Grundsatz, die Geschlossenheit aber nur als Ausnahme gilt, und überlässt den Meistbietenden diejenigen, deren Anzahl durchgängig für jeden Ort bestimmt ist.

Einer fixen Accise werden demzufolge unterworfen:

In den Städten: Gasthäuser, Restaurationen, Kaffeehäuser (in St. Petersburg Café-Restaurant und in Moskau griechische Kaffeehäuser) und Garküchen \*); auf dem platten Lande, die, von den Hauptstädten über zwei Poststationen, und von den Gouvernements-Städten über 5 Werst entfernten Tracteursanlagen <sup>79)</sup>.

Mittelst öffentlichen Ausbots werden vergeben:

- a) die städtischen Tracteursanlagen, doch mit Ausnahme von St. Petersburg und zwar erst seit 1840. Bis dahin nämlich waren diese Anstalten auch in der letzt genannten Stadt an

\*) Eine Ausnahme davon findet in Moskau und zwar in Bezug auf einen einzigen Stadttheil, den sogenannten »Городская часть«, statt. In diesem Mittelpunkte des ganzen Stadtlebens, darf zufolge d. § 119 (a. a. O.) die Zahl aller Art Nahrungsanstalten nicht vermehrt werden, und eine jede unter den letzten wird mittelst öffentlichen Ausbots, den Meistbietenden verliehen, wobei das Gebot, jedenfalls nicht unter bestimmte Accisesätze sinken darf. — A. a. O. § 181.

<sup>79)</sup> Ebendasselbst §§ 17. 112. 160. 230.

die Meistbietenden verliehen; zu jener Zeit aber ist die zuletzt dabei ausbedungene Summe, von 30,371 Rbl. 43 Cop. Silber, für eine, künftighin fixe Accise erklärt worden, wobei die Umlage dieser Summe auf einzelne Anstalten, dem Stadtrathe, nach Uebereinkunft mit den Unternehmern, auszuführen aufgetragen wurde <sup>79)</sup>;

- b) die Tracteursanlagen auf dem platten Lande, die sich in der nächsten Umgebung von den Haupt- und Gouvernements-Städten befinden <sup>80)</sup>.

Die Sätze der fixen Accise sind für St. Petersburg und Moskau durch die gesetzgebende Gewalt genau festgesetzt, je nach den Stadttheilen <sup>81)</sup>:

	in St. Petersburg	—	in Moskau
für 1. Gasthaus	auf 285 R. 71 C. S.	—	514 R. 29 C. S.
	428 „ 57 „		685 „ 71 „
	571 „ 43 „		1200 „ — „
			7142 „ 86 „ v. diesem Satze
			fängt der Ausbot an.
für 1. Restauration	228 R. 58 C. S.	—	342 R. 86 C. S.
	314 „ 28 „		514 „ 29 „
	371 „ 43 „		1000 „ — „
	442 „ 86 „		5714 „ 29 „ v. diesem Satze
			fängt d. Ausb. an.
für 1. Kaffeehaus	128 R. 58 C. S.	—	171 R. 42 C. S.
	192 „ 86 „		257 „ 14 „
	257 „ 15 „		600 „ — „
			2857 „ 14 „ v. diesem Satze
			fängt d. Ausb. an.
für 1. Garküche	114 R. 29 C. S.	—	137 R. 14 C. S.
	171 „ 43 „		171 „ 43 „
	228 „ 58 „		300 „ — „
	285 „ 71 „		571 „ 43 „ v. diesem Satze
	314 „ 28 „		fängt d. Ausb. an.
	371 „ 43 „		

In anderen Städten aber wird die Accise durch den Stadtrath, — wo dieser nicht vorhanden, durch andere verwaltende Localbehörden — bestimmt, die ihre Beschlüsse den Civilgouverneurs zur Bestätigung, oder Behufs der

<sup>79)</sup> Ebendasselbst Anmerkung zum § 19. — § 160.

<sup>80)</sup> Ebendasselbst § 239.

<sup>81)</sup> Ebendasselbst §§ 19. 180.

weiteren Vorstellung zur Bestätigung an die General- oder Kriegsgouverneurs, in denjenigen Gouvernements nämlich, wo solche vorhanden, vorstellen. Ueber die, auf eine solche Weise für jede Stadt festgesetzten Accise-Sätze, senden die Gouvernements-Obrigkeiten dem Ministerio der inneren Angelegenheiten Nachrichten ein <sup>82)</sup>. Das Gesetz stellt dabei ausdrücklich den Grundsatz auf, dass die möglichste Begünstigung der Anlage und Erweiterung von dergleichen Anstalten als Hauptzweck zu betrachten und folglich, bei der, für selbige zu bestimmenden Accise, besonders wahrzunehmen sei, dass durch ihre Erhöhung nicht die Vervollkommnung der Anstalten behindert werde.

Endlich, für die einer festen Accise unterworfenen Tracteursanlagen in Flecken, Dörfern und überhaupt auf dem platten Lande, sind die darauf sich beziehenden Sätze, eben so wie für St. Petersburg und Moskau von der gesetzgebenden Gewalt festgesetzt.

Anmerkung. Die daraus entstehende Einnahme fließt in die Kronscasse, mit Ausnahme derjenigen Flecken, in welchen beim Erscheinen des Gesetzes vom 21. Juni 1834 schon Tracteursanlagen sich vorfinden, die zum Vortheil der Communcassen mit einer Accise belegt waren <sup>83)</sup>.

Bei der Festsetzung der Accisesätze sind 3 Abstufungen angenommen worden <sup>84)</sup>, nämlich:

Von 60 Rbl. Silber.

„ 30 „ „  
„ 15 „ „

Der höchste Betrag ist für die Hauptstrassen, von St. Petersburg nach Moskau und Riga, und von Moskau nach Nischni-Nowgorod bestimmt.

<sup>82)</sup> Ebendasselbst § 182.

<sup>83)</sup> Ebendasselbst § 230.

<sup>84)</sup> Ebendasselbst § 240.

Der Mittlere für folgende Strassen: die Weiss-Russische, von St. Petersburg nach dem Wilnaschen Gouvernement, und von Nischni nach Kasan, überdies für alle nicht nach dem höchsten Betrage besteuerten Flecken, und für die Häfen an den Wassercommunicationswegen.

Der Unterste für alle übrigen Orte.

Anmerkung. Für die Sibirischen Gouvernements ist überhaupt nur der niedrigste Betrag bestimmt.

Für das Recht ein Billard zu halten, ist ausser den hier angegebenen Zusätzen noch eine besondere Abgabe von 15 R. S. zu bezahlen <sup>85)</sup>. Wenn aber zur Uebernahme einer Tracteursanlage mehrere Personen sich melden sollten, so wird dieselbe den, über den festen Betrag Meistbietenden abgegeben <sup>86)</sup>. Jedoch steht dem jedesmaligen Inhaber einer solchen Nahrungsanstalt frei, diese, so lange er wünscht und sich keines grösseren als eines viermonatlichen Rückstandes schuldig gemacht hat, für denselben Preis zu behalten <sup>87)</sup>.

Zum Schluss dieser Darstellung glauben wir noch auf eine, gewissermassen mittelbare Besteuerung der Nahrungsanstalten, aufmerksam machen zu müssen. Diese geschieht nämlich dadurch, dass das Recht zur Uebernahme einiger Arten von dergleichen Anstalten, von der Lösung eines Gilden- oder Handelsscheines abhängig gemacht wird.

So werden zugelassen:

In St. Petersburg: <sup>88)</sup> z. Uebern. e. Gasthauses	} nur Kaufleute aller drei Gilden.
e. Restauration und einer Tracteursanlage	
„ „ e. Kaffeehauses	} Dieselben, jedoch auch die beim Conditoramte angeschriebenen Meister.

<sup>85)</sup> Ebendasselbst § 234.

<sup>86)</sup> Ebendasselbst § 242.

<sup>87)</sup> Ebendasselbst § 244.

<sup>88)</sup> Ebendasselbst §§ 22, 112.

	z. Uebern. eines Café-Restaurant	} nur Kaufleute, die aber ausser der Gildensteuer auch alle Lasten eines Conditormeisters zu tragen haben.
	„ „ e. Garküche	
b) In Moskau und in d. Gouvernementsstädten.	„ „ aller Nahrungsanstalten, ausser Garküchen	} Kaufleute 2r und 3r Gilde; d. auf Handelsscheine 2r und 3r Classe Handel treibenden Bauern <sup>89)</sup> .
	„ „ der Garküchen	
c) In d. Kreisstädt.	„ „ all. Nahrungsanstalten	} alle unter d. zwei letzten Kategorien angeführten Personen <sup>91)</sup> .
d) In den Flecken	„ „ einer Tracteursanlage	} nur Kaufl. 2r u. 3r Gilde, so wie d. Inh. d. Handelsscheine 2r und 3r Clas. <sup>92)</sup> .
e) In den Dörfern u. s. w.	„ „ e. Tracteursanl.	} Jedermann, ohne Verpflichtung sich in die Handelscl. einschreiben zu lassen <sup>93)</sup> .

Wenn wir zuletzt auf die vorliegende Darstellung noch einen Rückblick werfen, so scheinen die dem russischen Gesetz über die Besteuerung der Gastwirthschaft zu Grunde liegenden Principien folgende zu sein:

Das Gewerbe zahlt eine höhere oder niedrigere Steuer, je nach dem,

- 1) seine örtliche Lage, und
- 2) der Umfang seiner Befugnisse ihm grössere oder geringere Vortheile darzubieten scheinen.

ad. 1. Hinsichtlich der örtlichen Lage, wird auf folgende Momente Rücksicht genommen:

<sup>89)</sup> Сводъ Законовъ Т. XI. Уст. торг. ст. 84. 85. 224. 225.

<sup>90)</sup> Ebendaselbst; ст. 226. 286.

<sup>91)</sup> Ebendaselbst; ст. 84. 85. 224. 225. 226. 286.

<sup>92)</sup> Ebendaselbst; ст. 84. 85. 224. 225. 226. 286.

<sup>93)</sup> Сводъ Зак. Т. XII. Приложение къ статье 31. Постановлений о городскомъ и сельскомъ хозяйствѣ. § 228.

- a) auf welchem Punkte des Reichs überhaupt, das Gewerbe betrieben wird, und
- b) auf welchen Punkten eines und desselben Orts verschiedene Nahrungsanstalten gelegen sind, wenn nämlich der Ort zu denjenigen gehört, die in ihren verschiedenen Theilen eine verschiedene Lebhaftigkeit des Verkehrs voraussetzen lassen.

ad. 2. Hinsichtlich des Umfangs der Befugnisse wird Folgendes besonders beachtet:

- a) ist die Anstalt zum Feilbieten mehrerer oder weniger Arten von Producten und von Diensten, befugt?
- b) ist die Grösse des Locals, welchen die Anstalt zu ihrer Beherbergung bedarf, beschränkt oder unbeschränkt?

Die Richtigkeit der obersten Grundsätze dieses Besteuerungssystems wird im dritten Capitel dieser Schrift näher geprüft und bewiesen; hier beschränken wir uns nur auf die Bemerkung, dass die pünktliche Befolgung der Verbote, gewisse Producte oder Dienste feilzubieten, ein, in hohem Maasse ausgebildetes Pflichtgefühl, von Seiten der Gewerbetreibenden voraussetzt.

Wird aber von den Gewerbetreibenden, dem, in sie gesetzten Vertrauen nicht entsprochen, — wie es leider vorkommt, — und den unerlaubten Vortheilen aus der Ueberschreitung der, ihnen gesetzlich zukommenden Gewerbsbefugnissen, nachgejagt, so wird der Erfolg der Besteuerung von der Frage abhängen, ob die polizeiliche Wachsamkeit und das immer offene Strafbuch, im Stande sein werden, den häufigen Defraudationen auf diesem Gebiete zu wehren? —

## 2.

Preussen.

Eine ganz andere Gestaltung als die, uns nun aus dem vorhergehenden Abschnitte bekannte, erhielt die Besteuerung der Gastwirthschaft in diesem Staate, und zwar, in seiner denkwürdigsten Epoche, — des Unglücks und Auflebens — in dem, für seine Finanz-Gesetzgebung unvergesslichen Jahre: 1810. Bis dahin waren hier die Gewerbe überhaupt, nur bei neuen Anlagen, durch Einziehung gewisser Gelder als Canon, oder als Bezahlung für die Concession, besteuert; und nur diejenigen unter ihnen, bei welchen das Führen der Bücher nothwendig war, hatten eine beständige Abgabe, unter dem Namen des „Paraphengeldes“ (nämlich für die amtliche Bezeichnung der Bücher, so dass Verfälschung durch Ausschneiden oder Einheften von Blättern nicht leicht möglich blieb) zu entrichten. Eine eigentliche Gewerbesteuer hat aber erst das Edict vom 2. November 1810 ins Leben gerufen. Die, ihm eigenthümlichen Principien waren:

- a) die Entrichtung der Gewerbesteuer giebt an und für sich, und allein, das Recht zum Gewerbbetriebe;
- b) jede gewerbliche Thätigkeit, für die im Gesetz

nicht eine ausdrückliche Ausnahme sich findet, ist gewerbsteuerpflichtig.

Es würde die Grenzen dieser Schrift überschreiten, wollten wir bei der Betrachtung der daraus entspringenden Verhältnisse verweilen, um so mehr als die belehrende Darstellung und Beprüfung dieses Gegenstandes im Hoffmann'schen Werke über die Steuern <sup>1)</sup> es vollkommen entbehrlich macht. — Wir beschränken uns daher auf die Bemerkung dass, indem nach der Herstellung des allgemeinen Friedens eine Revision der, in Zeiten der Unruhe und Eile erlassenen Edicte nothwendig wurde, die beiden angeführten, dem Edict vom 2. November 1810 zum Grunde liegenden Principien, einer Modification unterliegen mussten. Das Gesetz „wegen Entrichtung der Gewerbesteuer“ vom 30. Mai 1820, welches jetzt in Preussen gilt, stellte an ihrer Stelle Folgendes auf:

- a) Die Entrichtung der Gewerbesteuer ist in Bezug auf den Gewerbbetrieb unerlässlich, doch an und für sich, giebt es noch nicht das Recht dazu;
- b) nur die gewerbliche Thätigkeit, die das Gesetz ausdrücklich nennt, ist gewerbsteuerpflichtig.

Als solche, werden aber genannt <sup>2)</sup>:

Der Handel,  
die Gastwirthschaft,  
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,  
der Betrieb von Handwerken mit mehreren  
Gehülfen,  
der Betrieb von Mühlenwerken,

<sup>1)</sup> Die Lehre von den Steuern S. 189—195.

<sup>2)</sup> Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.  
§ 2. Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1820.  
S. 147.

das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Um die, von jedem Gewerbetreibenden zu entrichtenden Steuersätze dem Umfange des Gewerbbetriebs verhältnissmässig zu machen, bedient sich das Gesetz, in Bezug auf die vier zuerst genannten Arten der Gewerbe, worunter sich auch die Gastwirthschaft befindet, gleichzeitig zweier Mittel:

- a) Der Festsetzung einer gewissen Anzahl von Abtheilungen (von 3 bis 4) je nach dem Orte des Gewerbbetriebs, von der Voraussetzung ausgehend, dass die örtliche Lage, in gewissen Gränzen, einen mehr oder weniger grossen Gewerbbetrieb vermuthen lässt.
- b) Der Mitwirkung der Contribuenten selbst, oder an ihrer Stelle der Communalbehörden bei der Vertheilung der Steuer unter die Einzelnen.

In der ersten Beziehung stellt das Gesetz nach Maassgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit einzelner Orte, überhaupt vier Abtheilungen auf, von denen für einige Arten der Gewerbe (worunter die Gastwirthschaft sich doch nicht befindet) die zwei niedrigsten in eine zusammengezogen, und somit die Totalsumme der Abtheilungen auf drei reducirt wird.

Zur ersten Abtheilung<sup>3)</sup> gehören die 10 ansehnlichsten Städte des Staats, namentlich Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Pr., Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.

<sup>3)</sup> Beilage B. zum angeführten Gesetze. A. a. O. S. 156.

Zur zweiten Abtheilung 133 und nach späterer Reduction 121 weniger ansehnliche Städte, für deren namentliche Anführung hier jedoch der Raum fehlt. (Im Allgemeinen stehen die Städte darin, welche damals 6000 Einwohner und darüber hatten; doch sind auch einige mit minderer Bevölkerung aber ansehnlichem Verkehr darunter aufgenommen<sup>4)</sup>). Das Gesetz sagt auch dabei: „da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung anderer, hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung, so wie die Absetzung einzelner vorbenannten Städte aus derselben, besonderer Festsetzung, mit unmittelbarer königlicher Genehmigung, vorbehalten.“

Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche 1500 oder mehr Civileinwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonders lebhafter Verkehr der schwächer bewohnten, oder eine besonders auffallende Nahrungslosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich in die dritte Classe gehören, hat jede Regierung für ihren Bezirk auszumitteln, und nach erfolgter Genehmigung des Finanzministerii durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.

Anmerkung. Auf bisherige oder vormalige Stadtrechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an; dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer grossen, oder Mittelstadt ganz, oder

<sup>4)</sup> Hoffmann. L. v. d. St. Seite 201.

doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzministerium entscheidet.

Nachdem das Gesetz auf diese Weise das ganze Land, in Bezug auf die Gewerbsamkeit, in eine gewisse Anzahl von Classen getheilt, oder eine solche Theilung eingeleitet hat, setzt es für jedes steuerbare Gewerbe und jede topographische Abtheilung insbesondere einen Steuerbetrag fest, welcher von Staatswegen auf jeden einzelnen Gewerbbetrieb basirt wird, doch diesen nicht nothwendig in demselben Maasse trifft, da es der Einsicht und Anordnung der Contribuenten selbst überlassen bleibt, den kleineren Gewerbbetrieb von einem Theil seiner Steuer zu befreien und diesen dem Grösseren aufzulegen.

Für die Gastwirthschaft sind darnach folgende Steuersätze festgesetzt <sup>5)</sup>:

in der 1sten Abthl.	— 12 Rthlr.	jährl., od. monatl.	1 Rthlr.	
„ „ 2ten „	— 8 „	„ „ „ „	— „	16 Gr. Brandb
„ „ 3ten „	— 6 „	„ „ „ „	— „	12 „ „
„ „ 4ten „	— 4 „	„ „ „ „	— „	8 „ „

Ausser solchen Mittelsätzen bestimmt das Gesetz noch überall auch einen Niedrigsten und zwar, wie uns Hoffmann die Erklärung giebt, um einer Verirrung vorzubeugen, welche sonst sehr zu besorgen wäre; der Unterschied nämlich zwischen den Wohlhabendsten und den Aermsten in einerlei Geschäftsbetriebe erscheint den meisten Vertheilern so gross, dass sie leicht verleitet werden, den niedrigsten Satz so gering zu stellen, dass den wenigen ausgezeichnet Wohlhabenden Belastungen, welche das Gesetz in solchem Maasse nicht beabsichtigt, aufgebürdet werden müssten, um den Mittelsatz im Durchschnitte herauszubringen.

<sup>5)</sup> D. a. Gesetzsammlung, S. 159.

Diese niedrigsten Sätze sind für die Gastwirthschaft:

in der 1sten und 2ten Abthl. — 4 Rthlr. jährl., od. monatl. 8 Gr. Brandb.  
 „ „ 3ten „ 4ten „ — 2 „ „ „ 4 „ „

Die Sätze über 2 Rthlr. steigen nach Beschaffenheit des Umfanges des Geschäfts,

auf 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 u. s. w., jedesmal um 12 Rthlr.

Zur Festsetzung der Steuersätze für einzelne Contribuenten, nach den hier angegebenen Normen, treten die, ein und dasselbe Gewerbe in einem bestimmten Bezirk und zwar in den drei ersten Abtheilungen in einer Stadt, in der vierten in einem Kreise, Treibenden zu einer Gesellschaft zusammen, und wählen jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte. Ist die Zahl der Gewerbsgenossen aber in einer Stadt, oder einem Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und für jeden einen Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesamtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

Bei der Wahl ist zu beachten, dass von den Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und zwei im mittleren Umfange treiben; die Wahl des Fünften ist unbeschränkt. In den drei ersten topographischen Abtheilungen leiten die Magistrate, in der vierten die Landräthe, die Wahl der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben <sup>6)</sup>. Die getroffene Wahl muss jedoch der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden, welche sie auch verwerfen kann, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser

<sup>6)</sup> Das Gesetz vom 30. Mai 1820. §§. 26. 28. 29. — Pr. Gesetzsammlung S. 151.

Stelle erforderlich sind. Wird die Wahl verworfen: so muss die Corporation von Neuem wählen. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen: so verliert die Corporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt <sup>7)</sup>.

Sind die Abgeordneten gewählt oder die Contribu-  
enten zur Steuervertheilung in eigener Person berechtigt, so treten sie vor dem 1. November jedes Jahres (welcher Tag als Schluss des Steuerjahres festgesetzt ist) ihr Geschäft an. Die Communal- oder Kreisbehörden, je nach der topographischen Lage des Gewerbezirks, legen ihnen alsdann Gewerbe-Notizregister vor. In diesen letzten, die von den genannten Behörden geführt und verantwortet werden, finden sich alle Gewerbetreibenden aufgenommen und deren Ab- und Zugang im Laufe des Steuerjahres genau angegeben. Da Jeder, der ein Gewerbe, es mag steuerfrei oder steuerpflichtig sein, betreiben will, imgleichen der, welcher den Betrieb seines bisherigen Gewerbes im Orte aufgeben will, der Ortscommunalbehörde davon Anzeige machen muss <sup>8)</sup>, so kann und muss dieselbe hierdurch stets völlig unterrichtet sein, von wem ein Gewerbe getrieben wird.

Der, für den Ort und das Gewerbe besonders festgesetzte Steuer-Mittelsatz, ist mit der Zahl der Gewerbetreibenden zu multipliciren und das Ergebniss dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbebesteuer aufbringen muss <sup>9)</sup>.

<sup>7)</sup> Allgemeines Landrecht. Tit. 6 Th. II. §§. 160. 163. 164. 165. Im Auszuge, Pr. Gesetzsammlung 1820. S. 163.

<sup>8)</sup> Das Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 19 Pr. Gesetzsammlung 1820. S. 150.

<sup>9)</sup> Beilage B (zum ang. Gesetz) §. 8. Pr. Gesetzm. S. 157.

Die von den einzelnen Mitgliedern zu dem Zwecke aufzubringenden Beiträge sind sodann von den Abgeordneten zu bestimmen, und zwar ohne die geringste Abweichung von den, oben angeführten, gesetzlichen Steigerungssätzen der Steuer, sich zu erlauben. Sollten sich zum Beispiel in einer der topographischen Abtheilungen 4ter Classe drei Gastwirthe befinden, die nach dem, gesetzlich festgesetzten Mittelsatze von 4 Rthlr. eine Summe von 12 Rthlr. gemeinschaftlich aufzubringen hätten, und einer von ihnen so arm wäre, dass er nur mit dem niedrigsten Satze von 2 Rthlr. herangezogen werden könnte, die beiden Grösseren aber ihr Geschäft in völlig gleichem Umfange betrieben; so darf doch nicht ein jeder von ihnen mit einem Steuersatze von 5 Rthlr. belegt werden, denn ein solcher Satz ist vom Gesetz in die Steigerungsleiter nicht aufgenommen worden. Der Ausweg ist alsdann darin zu finden, dass, von den beiden wohlhabenden Gastwirthen abwechselnd, im ersten Jahre 6 Rthlr. und im folgenden 4 Rthlr., und so umgekehrt, gezahlt werden <sup>10)</sup>.

Bei der, von den Abgeordneten vorzunehmenden Einschätzung, haben die Communal- oder Kreis-Behörden das Recht und die Pflicht, darauf zu wachen, dass, wenn die Einschätzung eines Mitgliedes der Commission vorkommt, dasselbe sich aus der Versammlung entferne, und überhaupt die Abgeordneten nicht etwa die ihnen übertragenen Befugnisse missbrauchen, um ihre Contribution auf Unkosten ihrer Gewerbsgenossen herabzusetzen.

Aus den, von den Abgeordneten aufgestellten Ver-

<sup>10)</sup> Cnf. die, beim Niedergesäss (Preussische Gewerbebesteuerverfassung. Leipzig 1844.) S. 145. f. angeführte Ministerial- und Regierungs-Rescr.

zeichnissen der zu besteuern den Gewerbsgenossen und der, von denselben zu zahlenden Steuerbeträge, haben die Communal-Behörden in den 3 ersten Abtheilungen und die Steuer-Beamten in der 4. Abtheilung, Erhebungs-Rollen aufzulegen, und der Regierung zur Prüfung einzureichen. Dem Finanz-Ministerium steht die höhere Anordnung darin zu <sup>11)</sup>).

Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für ein Jahr zu entrichten habe. Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten eine Ermässigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll ein Rekurs durch die aufnehmende Behörde an den Landrath, an die Regierung, und an das Finanz-Ministerium offen stehen. Inzwischen muss er unter Vorbehalt des Ersatzes die Gewerbesteuer, so weit sie fällig wird, vorläufig abtragen <sup>12)</sup>. Seine Reclamation wird aber zuvörderst den Abgeordneten der Gesellschaft zur Erklärung vorgelegt. Finden diese sie begründet, so muss die zugestandene Ermässigung auf die Abgangsliste gebracht, für das folgende Jahr dagegen der aufzubringenden Steuersumme zugeschlagen werden. Wird z. B. der Gesamtbetrag der Steuer aller Gastwirthe von 120 Th., durch Ermässigung um 10 Th. vermindert, so muss dieser Gesamtbetrag im folgenden Jahre (vorausgesetzt, dass die Zahl der Steuernden unverändert bleibe) auf 130 Th. angenommen werden. Weigern sich hingegen die Abgeordneten auf die Reclamation einzugehen, so ist selbige der Königlichen Regierung zur Entscheidung vorzulegen <sup>13)</sup>.

<sup>11)</sup> d. Gstz. v. 30. Mai 1820. §. 32.

<sup>12)</sup> Ebendasselbst § 33.

<sup>13)</sup> Vgl. Niedergesäss a. a. O. S. 151. f.

Sind auf diese Weise die von den Einzelnen aufzubringenden Steuersätze und der Betrag der Gesamt-Steuer eines Bezirks regulirt, so kann noch die festgesetzte Gewerbesteuer-Soll-Einnahme sowohl eine Ab- als Zunahme erleiden.

### Eine Abnahme erleidet sie:

- a) wenn auf geschickene Reclamation die Gewerbesteuer gemindert wird;
- b) wenn Jemand im Laufe des Jahres sein Gewerbe aufgibt. Der Staat trägt aus nothwendigen Ursachen den, wegen Abgangs besteuert Personen entstehenden Ausfall und erhebt dagegen den Zugang; indem eine jede der Gesellschaften die Gewerbesteuer nicht als Bauschsumme zahlt, sondern jeder einzelne Steuerpflichtige seinen Beitrag entrichten muss. Da es aber dabei, je nachdem der Ausscheidende unter oder über dem Mittelsätze veranlagt war, eine Benachtheiligung, entweder der übrigbleibenden Steuerpflichtigen, oder des Steuerertrags herbeigeführt werden würde, so muss, um diese auszugleichen, der zur Repartition zuziehende Betrag nach dem folgenden Beispiele festgestellt werden

1) Betrag der Mittelsätze (100 à 12 Th.) . . . . .	1200 RTh.
2) Zuschlag der Ermässigung, während der laufenden Rollenperiode, (S. oben a) hier angenommen, z. B. auf . . . . .	24 „
	sind 1224 RTh.

3) Im Laufe des Jahres haben das Gewerbe eingestellt:	
N. N. veranlagt zu . . . . .	18 RTh.
N. N. desgl. . . . .	24 „
N. N. desgl. . . . .	6 „
N. N. desgl. . . . .	12 „
N. N. desgl. . . . .	28 „
	sind 78 RTh.
ünf Mittelsätze betragen . . . . .	60 „

4) Die übrigen Mitglieder haben also im Jahre N. N. gegen die Mittelsätze weniger aufgebracht, und für das antretende Jahr zu decken 18 RTh.

Für das antretende Jahr sind demnach zu repartiren . . . . . 1242 RTh.

Wenn umgekehrt, jene fünf, beim Beginn des neuen Rollensjahres ausgeschiedenen Gewerbetreibende, im Laufenden nur zu 40 RTh. veranlagt gewesen wären, so hätten die übrigen Mitglieder der Classe, ausser der Summe ihrer Mittelsätze, zur Uebertragung jener fünf Individuen 20 RTh. mehr aufgebracht, welche ihnen demnach auf die, für das antretende Jahr berechneten 1224 RTh. gutgeschrieben werden müssten, wonach daher bei dieser Rolle dann nur 1204 RTh. zur Repartition kommen könnten <sup>14)</sup>.

c) Wenn die Steuerbeträge als unbeibringlich zur Niederschlagung angewiesen und der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt wird. Solche Niederschlagungen gehören nicht in die Abgangsliste, sondern es werden die Beträge dieser Art von der Königl. Regierung, besonders auf die Regierungshauptcasse, zur Absetzung vom betreffenden Soll, angewiesen und haben die desfallsige besondere Abrechnung der genannten Casse mit der Localbehörde über die Verringerung der abzuliefernden, monatlichen Steuerquote, zur Folge <sup>15)</sup>.

### **Eine Zunahme erleidet die Gewerbe-Steuer-Soll-Einnahme:**

- a) wenn Gewerbetreibende bei der Aufnahme übersehen worden;
- b) wenn Jemand im Laufe des Jahres das Gewerbe im Orte anfängt. Ein jeder, welcher das Ge-

werbe neu anfängt, muss für das laufende Jahr mit dem Mittelsatze seiner Classe, in dem folgenden Jahre nach dem Umfange seines Geschäfts in dem abgewichenen Jahre, besteuert werden und zwar, von dem Zeitpunkte der Anmeldung an. Eine Ermässigung des zu entrichtenden Mittelsatzes im Laufe des ersten Jahres des Gewerbbetriebs kann für ihn nicht stattfinden. Die Erhebung des Mittelsatzes vom Anfange des Gewerbes bis zur Aufstellung der neuen Rolle, findet jedoch nicht allein statt, wenn gewerbliche Anlagen neu begründet werden, sondern auch, wenn ein früher betriebenes, aber eingestelltes Gewerbe von einer anderen Person wieder aufgenommen, also ebenfalls ein neues Gewerbe begonnen wird. Wenn dagegen ein gewerbliches Geschäft unverändert und ohne Unterbrechung von einer anderen Person, als dem bisherigen Gewerbetreibenden fortgesetzt wird und nur ein Wechsel in der Person des Steuerpflichtigen eintritt: so soll die, auf das Gewerbe bereits veranlagte Steuer bis zum Ablaufe der Rollenperiode beibehalten werden. Es würde ein Missbrauch dieser Bestimmung sein, wenn solchen Steuerpflichtigen, die schon längst ihr Gewerbe treiben, durch die Localbehörden gestattet werden sollte, durch Abmeldung des Gewerbes und demnächstige Wiederanmeldung desselben sich von dem, nach dem Umfange ihres Gewerbes auf sie repartirten, den Mittelsatz übersteigenden Steuersatze zu befreien, und statt desselben demnächst den Mittelsatz fortzuzahlen; besonders da in den seltensten Fällen damit eine

<sup>14)</sup> Vgl. die Instr. v. 10. November 1820. §. 14. und d. Rescr. des K. General-Directors der Steuern v. 26. Juni 1832. — Bei Niedergesäs a. a. O. S. 142. u. 143.

<sup>15)</sup> Rescr. v. 10. Juli 1830. — Bei Niedergesäs a. a. O. S. 121.

wirkliche Einstellung des Gewerbes verbunden sein dürfte. Wer sein Gewerbe regelmässig nur während eines Theils des Jahres treibt, von dem kann für den anderen Theil des Jahres nicht behauptet werden, dass er aufgehört habe, das Gewerbe zu betreiben, sondern nur, dass sein Gewerbe in der übrigen Zeit des Jahres ruhe; es kann ihm daher eine Abmeldung des Gewerbes nicht gestattet werden, wie solche nur bei dem Aufhören des Gewerbes stattfinden darf. Eine, dem ganzen System der Gewerbesteuer-Erhebung entsprechende Besteuerung eines solchen Gewerbetreibenden kann nur dadurch erfolgen, dass bei der Repartition der Steuer, welche überhaupt den Gewerbsbetrieb während des, der neuen Veranlagung vorangegangenen Jahres, zum Massstabe nehmen soll, auch darauf Rücksicht genommen wird, dass in der Regel sein Gewerbe während eines Theils des Jahres ruht. Den, mit Rücksicht hierauf abgemessenen Steuersatz, muss er demnächst aber, nicht allein während der Zeit, wo das Gewerbe ruht, entrichten, indem andern Falls auf die Ruhezeit doppelt Rücksicht genommen, und er ohne Grund vor anderen Gewerbetreibenden bevorzugt werden würde <sup>16)</sup>.

Sowohl in den **Erhöhungs-** als auch in den **Verminderungs-Fällen** gilt es als Regel:

- a) **die Erhöhung** tritt vom Anfange des Kalenderjahres ein, wenn Steuerpflichtige bei der Aufnahme übersehen worden;

<sup>16)</sup> Vgl. bei Niedergesäs a. a. O. S. 121. 122. 126. die darauf sich beziehenden Verordnungen.

**die Erhöhung** wird von dem Monate ab, in welchem das Gewerbe angefangen, gerechnet: wenn Jemand im Laufe des Jahres ein steuerpflichtiges Gewerbe in einem Orte anfängt.

- b) **die Verminderung** findet vom Anfange des Kalenderjahres statt: wenn auf geschehene Reclamation die Gewerbesteuer erlassen oder ermässigt wird;  
 . . . . . tritt mit dem Monate ein, welcher auf denjenigen folgt, in welchem das Gewerbe aufhört, (und dieser letzte wird noch für voll gerechnet); wenn Jemand im Laufe des Jahres sein Gewerbe aufgibt, oder durch eingetretene Todesfälle ein Gewerbe aufhört; doch muss die Meldung vor dem 8ten Monatstage geschehen, widrigenfalls auch dieser (?) Monat noch zahlbar bleibt <sup>17)</sup>.

Den Communen wird für die, bei Ermittlung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer, ihnen übertragenen Geschäfte,  $\frac{1}{25}$  der Einnahme zugestanden <sup>18)</sup>.

<sup>17)</sup> Ebendasselbst S. 117. f.

<sup>18)</sup> Gstz. v. 30. Mai 1820. § 36. Pr. Gstz.-Sammlung S. 153.

Nach vorausgeschickter Darstellung der Besteuerungsweise der Gastwirthschaft als Gewerbe, bleiben noch zwei Fragen zur Beantwortung übrig:

- A) welche Thätigkeit ist vom Gesetz als eine Gastwirthschaftlich-Gewerbliche bezeichnet worden?  
 B) nach welchen Normen soll es bei der Besteuerung verfahren werden, wenn die Gastwirthschaft in Verbindung mit Nebengewerben, oder als Nebengewerbe getrieben wird? —

A.

In der ersten Beziehung spricht sich das Gesetz vom 30. Mai 1820, folgendermassen aus:

- „ § 9. a. Wer, gewerbsweise, ein offenes Local hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.  
 b. Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer (chambres garnies) vermietet, ist derselben Steuer unterworfen; jedoch nicht der, welcher bloss Schlafstellen hält.  
 „ § 10 c. Wer, gewerbsweise, ein offenes Local hält, um zubereitete Speisen oder Getränk, zum Genuss auf der Stelle, oder ausserhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig <sup>19)</sup>.  
 d. Restaurateurs, Garküche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiäner- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschänker, Tabagisten und dergl. sind hierunter begriffen.  
 e. Der Betrieb des Bäcker- und Schlichtergewerbes gehört nicht hierher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf, zu besteuern.“ —

<sup>19)</sup> Die Schankwirthschaft ist nämlich, nach den preussischen Steuergesetzen, nach denselben Normen und in derselben Classe mit der Gast- und Speisewirthschaft steuerbar, während die russische Gesetzgebung diese zwei Gewerbszweige mit verschiedenen Abgaben belegt. Indem wir uns in dieser Schrift auf die Beprüfung der Besteuerungsweisen der Gastwirthschaft allein beschränkt haben, so haben wir, wie es auch aus dem früheren Lauf dieser Schrift erhellt, unter dieser allgemeinen Benennung den Inbegriff derjenigen gewerblichen Thätigkeiten verstanden, die das preussische Gesetz als eigentliche Gast- und Speisewirthschaft bezeichnet.

Das Schwankende des, hier öfters gebrauchten Wortes „gewerbsweise“, ist durch das Rescript des Königlichen General-Directors der Steuern, vom 25. Juli 1855, welchen man bei Niedergesäs angeführt findet <sup>20)</sup>, und zwar durch die Feststellung des Begriffs der steuerfreien Kostgeber, einigermassen näher bezeichnet worden. Die Anziehung solcher Personen, — heisst es darin, — welche andere gegen Bezahlung in Kost nehmen, zur Entrichtung einer Gewerbesteuer, kann nur eintreten, wenn dabei der Begriff eines gewerbsweisen Betriebes vorwaltet. Um zu beurtheilen, ob dies der Fall sei, muss auf die Bewegungsgründe gesehen werden, welche Jemanden vernünftigerweise veranlassen können, Personen die nicht zu seiner Familie gehören, gegen Bezahlung in Kost zu nehmen. Sind dergleichen überwiegend vorhanden, wie z. B. bei Vorstehern von Erziehungsanstalten, welche die jungen Leute nicht aus ihrer Aufsicht lassen wollen, so kann das Kostgeld als blosser Ersatz der Ausgaben angesehen werden, und begründet solches kein Gewerbe. Wo aber dergleichen Motive nicht hervortreten, muss das Beköstigen, des Gewinnes wegen betrieben, mithin als Gewerbe des Kostgebers angesehen werden, wodurch es steuerpflichtig wird.

Auch ist dem Begriff des steuerpflichtigen Gewerbes durch andere einzelne Entscheidungen über einige besondere, durch das allgemeine Gesetz nicht ausdrücklich bezeichneten Fälle, eine grössere Klarheit gegeben worden. So ist z. B. erklärt worden: dass die sogenannten Oekonomen von geschlossenen Gesellschaften auch dann, wenn sie bloss dessen Mitgliedern Speisen

<sup>20)</sup> a. a. O. S. 35. §. 49.

oder Getränke zum Genuss auf der Stelle gegen Entgelt verabreichen, steuerpflichtig sind. Dass im Gegentheil die Gesellschaften selbst, wenn sie Speise und Trank für eigene Rechnung anschaffen und nur ihren eigenen Mitgliedern, und nur in dem Geschäftslocal vorsetzen, es möge nur bloss der kostende Preis oder noch Aufschlag dazu für die Vereinskasse berechnet werden, noch kein Gewerbe treiben; sollten sie aber Speise und Trank ausserhalb ihres Locals, wenn auch nur an ihre Mitglieder verabfolgen, so sind sie als steuerpflichtig zu betrachten. Ferner, dass die Ortseinwohner, welche bloss zu Jahrmarktszeiten Personen gegen Vergeltung bei sich wohnen lassen, und ihnen Getränke reichen, eben so wie Gast- und Schankwirthle gewerbsteuerpflichtig sind: dass aber die blossen Vermiether von meublirten Zimmern in Bade- und Brunnenorten an Badegäste der Gewerbesteuer nicht unterliegen, und zwar, weil diese Vermiethung dort weniger die Natur eines Gewerbes hat, als vielmehr nur die gewöhnliche Verzinsung der Häuser bezweckt, welche dort auf andere Art selten erreicht werden kann. Dass, wenn in den Badeanstalten auch anderen Personen, als den Badenden, Erfrischungen überlassen werden, die Gewerbesteuer unbedingt entrichtet werden muss; beschränkt sich aber der Verkehr darauf, dass hin und wieder einem Badenden Speisen und Getränke verabfolgt werden, so ist ein so unbedeutender Verkehr füglich zu übersehen; wie auch Derjenige, der bloss den bei ihm in Schlafstelle liegenden Personen, Beköstigung verabreicht, ohne diese Speisung auf andere Individuen auszudehnen, nicht als Speisewirth zu besteuern ist. Dass, endlich, die Restaurationen auf den Dampfschiffen, nicht nur in dem Falle, wo dieselben in Entreprise gegeben sind, sondern

auch dann, wenn sie für Rechnung der Schiffseigenthümer selbst betrieben werden, zur Entrichtung der Gewerbesteuer an und für sich heranzuziehen sind: und zwar aus dem Grunde, dass die Dampfschiffahrt und die Restaurationen auf den Schiffen nicht als eine Verbindung von den Gewerben angesehen werden können, die sich im Sinne der bürgerlichen Vorschriften, gegenseitig unterstützen, und von denen daher das eine oder andere steuerfrei sein sollten.

Der § 9. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 erhielt nachher noch folgende Vervollständigungen:

Ad. a) Postmeister sind, so lange sie sich hinsichtlich der Bewirthung der, mit der Post reisenden Personen, innerhalb der, deshalb durch die Postordnung vorgezeichneten Schranken halten, von der Entrichtung der Gewerbesteuer frei;

ebenso das Umkrugen der Communen

auf dem Lande, und zwar, weil hier nicht von einer, den Communen zum Vortheil gereichenden Speculation, oder von einer Schankstelle, wo Einwohner im Orte sich hinbegeben und Gelagen halten können, sondern von einer Verpflichtung zur Aufnahme von Fremden die Rede ist, welche die Polizei den Mitgliedern der Communen auflegt. —

Ad. b) Das Vermietten meublirter Zimmer ist gewerbsteuerpflichtig:

- a) wenn ein einzelnes Zimmer meublirt auf eine kürzere Zeit als 3 Monate vermietet wird;
- b) wenn neben dem auf 3 Monate vermieteten meublirten Zimmer zugleich ein

- Schlafkabinet, Alkoven oder Entrée vermietet, und jedes mit einem Ofen versehen ist;
- c) wenn zwei oder mehrere Zimmer vermietet werden, ohne Rücksicht auf die Dauer der Miethszeit;
- d) wenn eine Wohnung eigends zum Behuf des Wiedervermietens gemietet worden, und aus mehr als einem einzelnen Zimmer besteht, ohne Rücksicht auf die Dauer der Miethszeit, und ob zugleich Aufwartung, Frühstück, Tisch- oder Handwäsche etc. verabreicht wird oder nicht.

Ist gewerbsteuerfrei:

- a) wenn ein einzelnes meublirtes Zimmer wenigstens auf die Dauer von 3 Monaten vermietet wird, es mag Aufwartung, Frühstück etc. dabei gegeben werden, oder nicht;
- b) wenn neben einem auf 3 Monate vermieteten Zimmer, zwar eine Kammer, ein Alkoven, oder ein Entrée vorhanden, jedoch in letzterem kein Ofen befindlich ist.

Hierzu wird jedoch bemerkt, dass durch diese Bestimmungen nur ein Anhalt gegeben worden, und dass daher in jedem concreten Falle, die Beurtheilung: ob ein gewerbswaises Vermietten vorhanden ist, oder nicht, nicht ausser Acht gelassen werden darf<sup>21)</sup>.

### B.

Zur Beantwortung der zweiten Frage, nämlich: wie es in Hinsicht auf die Besteuerung zu verfahren ist,

<sup>21)</sup> Die darauf sich beziehenden Verordnungen, bei Niedergesäss a. a. O. S. 34 ff. S. auch „der Gast- und Schenkwrth“, von W. G. v. d. Heyde. — „Taschenbuch für die Einwohner der Provinz Brandenburg, oder vollständiges Archiv aller Verordnungen, Verfügungen, Polizeigesetze und Bestimmungen, welche auf die bürgerlichen Verhältnisse und das Geschäftsleben der Einwohner Berlins und der Provinz Brandenburg Bezug haben. — Berlin und Leipzig, 1838.“ —

wenn die Gastwirthschaft in Verbindung mit Nebengewerben, oder als Nebengewerbe getrieben wird? — sind durch die, zu verschiedener Zeit ergangenen Verordnungen, folgende Anhaltspuncte gegeben worden:

#### 1) Die Gastwirthschaft in Verbindung mit Nebengewerben.

- a) Personen, welche die Gewerbesteuer als Gast- und Schankwirthle entrichten, sind auch ohne anderweitige Zahlung einer besonderen Steuer, befugt, Bäckerei, Brauerei und Schlächtereirei zu betreiben, insofern sie sich darauf beschränken, das von ihnen gebackene Brod, oder gebraute Bier, oder geschlachtete Fleisch nur an ihre Gäste zum Genuss auf der Stelle, und nicht auch ausser dem Hause zu verkaufen. Wenn ein Gastwirth, auch eine bedeutende Anzahl Vieh jährlich schlachten lässt, und die Abfälle des geschlachteten Viehes, als: Felle, Hörner, Knochen, Talg, Blut u. s. w. verkauft, jedoch sich des Verkaufs von rohem Fleisch, wohin auch gesalzenes und geräucheretes zu rechnen, enthält, so kann derselbe nicht als Fleischer behandelt werden. Dies muss aber statt finden, wenn er rohes Fleisch irgend einer Art z. B. Zungen gegen Zahlung verkauft, oder Jemandem Fleisch an Zahlungs Statt giebt.
- b) Ein Detailverkauf zubereiteter Consumtibilien über die Strasse ist keinem Gastwirthle zu verwehren; die Ausdehnung davon aber zu einem förmlichen Handel, müsste die besondere Besteuerung des Letzten nach sich ziehen, und es würde der Fall sein, wenn

Genussmittel in Quantitäten über die Strasse verkauft würden, welche im gewöhnlichen Sinne nicht zur sofortigen Consumption geeignet sind.

**2) Die Gastwirthschaft als Nebengewerbe :**

- a) **Weinhändler, welche Weinstuben für sitzende Gäste halten, müssen zur Entrichtung der, für Gast-, Speise- und Schankwirthschaft festgesetzten Gewerbesteuer angezogen werden;**
- b) **nicht aber diejenigen Kaufleute, die mit Esswaaren und Getränken handeln und im Verkauf derselben zum Genuss an der Stelle, ein Absatzmittel für ihre gewöhnlichen Handelsartikel finden. Nur muss dies in so geringem Umfange geschehen, dass nicht der Mittelsatz der, für die Gastwirthschaft bestimmten Steuer, darauf aufgelegt werden könnte, — und den Gästen keine Genussmittel, mit denen der Kaufmann selbst nicht handelt, vorgesetzt werden. Auch begründet jede besondere Zubereitung von Speisen, gesetzt auch, dass das dazu verwendete Material zu den Handelsgegenständen des Gewerbtreibenden gehört, einen in der Classe der Gastwirthe besonders zu besteuern den Gewerbbetrieb. So z. B. muss ein Materialhändler, der Kaffee, Zucker, Thee, Citronen u. s. w. verkauft, falls er zugleich aus diesen Waaren zubereitete Getränke feil hält, jedesmal zur Classe der Gastwirthe steuern.**
- c) **Ob Kuchenbäcker in der Gewerbesteuer-Classe der Gast- und Schankwirthe besonders zu be-**

steuern sind, hängt davon ab, ob sie sich nicht bloss auf den Verkauf über die Strasse beschränken, sondern auch Waaren zum Genuss auf der Stelle feil halten <sup>22)</sup>)

Die wesentlichen Züge der preussischen Gesetzgebung über die Besteuerung der Gastwirthschaft, die wir hier in ihrem Zusammenhange darzustellen versuchten, lassen sich in folgende wenige Worte zusammenfassen: möglichst freier Spielraum jeder gewerblichen Thätigkeit und Selbstbesteuerung innerhalb gewisser, gesetzlich bestimmten Grenzen. Zwei Grundsätze, die so sehr anerkannt werden müssen, dass man dadurch leicht verleitet werden kann zu glauben, sie müssten im Stande sein den Gebrechen, die sonst den Steuersystemen anzukleben pflegen, vorzubeugen. Die Berechnung des Gesamtbetrags der Steuer für die Krone, nach einem bestimmten, für alle Gewerbtreibenden eines und desselben Orts gleichmässigen Mittelsatz und die Festsetzung der individuellen Beträge, über oder unter demselben, durch freigewählte Abgeordnete, hat freilich, auf den ersten Blick, viel Blendendes. Doch wenn man sich die, zu einer Steuergesellschaft zusammengetretenen Gewerbsgenossen in ihrem Verhältnisse zu den neu zutretenden Mitgliedern denkt, so kann man schwerlich übersehen, wie leicht eine Ungerechtigkeit vorkommen kann, wenn, in gewiss nicht selten vorkommenden Fällen, durch den Zutritt neuer Gewerbsgenossen die älteren gezwungen werden, ihre Steuerlast vermehrt und gleichzeitig ihre Kundschaft vermindert, oder wenigstens nicht in dem, sonst mög-

<sup>22)</sup> Ebendasselbst S. 58. ff. Auch v. Kamptz Annalen.

lichen Maasse vergrößert zu sehen. Freilich ist der neu Zutretende gesetzlich verbunden, im ersten Jahre seiner Unternehmung an der Steuer den Mittelsatz für sich zu tragen; doch ist er wirklich weniger vermögend als die älteren Genossen der Steuergesellschaft, so wird schon im zweiten Jahre ein Theil seiner Lasten auf diese gewälzt werden müssen, und doch ist er derjenige, der nach einem Theile ihrer Gewinnste die Hand ausstreckt. Wenn Grundsätze, die an sich als so trefflich anerkannt werden müssen, doch in ihrer Anwendung noch solchen Unvollkommenheiten Raum geben, so kann dadurch nur die Ueberzeugung verstärkt werden, dass die Vollkommenheit noch nie ein Menschenwerk mit ihrem Nimbus geschmückt hat.



### 3.

Ideen zur Beurtheilung der Gastwirthschafts-Gewerbesteuer.

Nachdem wir in den vorhergehenden Abschnitten zwei verschiedene, practisch durchgeführte, Besteuerungs-Methoden der Gastwirthschaft kennen gelernt haben, wollen wir uns jetzt nach einigen leitenden Ideen für die Beurtheilung dieses Gegenstandes umsehen. Vor allem erscheint es dabei nothwendig, die Natur des gastwirthschaftlichen Gewerbes näher ins Auge zu fassen. Nur eine genaue Bekanntschaft mit dem Steuerobjecte giebt die Mittel an die Hand, die Steueranlage erfolgreich für den Staatsschatz und wohlthätig oder wenigstens möglichst wenig hinderlich für anderweitige Staatszwecke zu realisiren.

Das Wort Gastwirthschaft lässt sich in einem weiteren und engeren Sinne gebrauchen. Am liebsten bezeichnen wir sie als das Gewerbe, welches dem Publicum gegenüber, gegen Entgelt, die Dienste leistet, die sonst in das Bereich der Gastfreundschaft fallen. Das gastwirthschaftliche Gewerbe würde alsdann das Halten eines, gegen Entgelt für Jedermann offen stehenden Locals zur Beherbergung, so wie zur Bewirthung, sei es in abgesonderten Räumen,

Characte-  
ristik der  
Gastwirth-  
schaft: die  
Verschaf-  
fung des  
Genusses  
an Ort und  
Stelle; das  
Halten, ei-  
nes für Je-  
dermann  
offenen Lo-  
cale.

sei es am gemeinschaftlichen Tisch, — sei es mit Speisen oder Getränken ausschliesslich, sei es mit beiden zugleich, — nothwendigerweise erheischen. Je nachdem aber das Essen, Trinken oder Beherbergen den Hauptcharacter einer solchen Bewirthung ausmachen würde, würde auch die Gastwirthschaft die nähere Bezeichnung einer Speise- oder Schankwirthschaft oder eines Gasthofes annehmen. Es ist auch sehr folgerecht durch die preussischen Verordnungen ausgesprochen worden, dass das Feilhalten zubereiteter Consumtibilien zum Genuss auf der Stelle das bestimmte Merkmal der Steuerpflichtigkeit als Gast- oder Schankwirth bildet. (Was die Beherbergung betrifft, so liegt zu Tage, dass sie an den Gebrauch an Ort und Stelle von selbst geknüpft ist.) Obwohl der Detailverkauf über die Strasse dabei nicht verwehrt ist, so müsste doch, sobald er zur Hauptsache werden sollte, vernünftigerweise das Gewerbe entweder zum Handel oder zum Verfertigen von Waaren auf den Kauf gerechnet werden.

Wenn auch in der That die Gastwirthschaft sich in die Thätigkeiten eines Händlers und eines Handwerkers vollkommen auflöst, so ist sie doch verschieden von diesen durch ihre Aufgabe, den Kunden den Genuss an Ort und Stelle zu verschaffen. Ja, es wäre vielleicht richtig und für die Wissenschaft nicht unerspriesslich, zwischen einer gastwirthschaftlichen und handwerksmässigen Speisewirthschaft, wie auch zwischen einer gastwirthschaftlichen und handelsmässigen Schankwirthschaft zu unterscheiden. Wir werden versuchen, die Begriffe der so unterschiedenen Gewerbe zu bestimmen, da es unsere Absicht ist, uns in dieser Abhandlung auf die Prüfung der Gastwirthschaft im engeren Sinne zu beschränken, und wir dadurch uns in den Stand setzen, von vorne

herein diejenigen Zweige der Gastwirthschaft im weiteren Sinne abzuschneiden, die wir hier zu übergehen beabsichtigen.

Als eine **handwerksmässige Speisewirthschaft** wären solche Kochanstalten zu bezeichnen, aus welchen zubereitete Lebensmittel von den Kunden nur nach Hause geholt würden. Hier würde das Halten eines offenen Locals gänzlich wegfallen (was das Merkmal der **gastwirthschaftlichen Speisewirthschaft** sein würde) und nur das Vorhandensein einer Küche als Werkstube nothwendig. In volkreicheren Städten bestehen auch gewöhnlich solche Anstalten neben den eigentlichen Speisehäusern. Manche ärmere Familien suchen in dergleichen Unternehmungen im kleineren Maassstabe einen Nebenerwerb. Auf diesem Wege geht das Gewerbe in die häuslichen Verrichtungen über, und die Scheidungslinie zwischen beiden ist schwer zu bestimmen. Welche Verlegenheiten dies aber für die Besteuerung veranlasst, davon kann man sich erst überzeugen, wenn man die Sache von der practischen Seite aufzufassen sucht.

Wenn man aber die Besteuerung der handwerksmässigen Speisewirthschaft von der Besteuerung der gastwirthschaftlichen völlig unabhängig stellt, so bekommt die Letzte ein scharf abgegrenztes Gebiet, da das Halten eines, für Jedermann offenen Locals, zu dem am schwierigsten zu verheimlichenden Merkmalen gehört. Was aber das Zusammenstossen der handwerksmässigen Speisewirthschaft mit den häuslichen Verrichtungen des Erwerbs willen betrifft, so muss man bemerken, dass, obwohl die letzten sich in der That sehr leicht der Kenntniss der Steuerbehörden entziehen können, doch in dieser Entziehung selbst, in dem Mangel an Oeffentlichkeit, schon eine Grenze für den Umfang

*Die handwerksmässige und gastwirthschaftliche Speisewirthschaft.*

*Die handwerksmässige Speisewirthschaft insbesondere.*

*Die Speisewirthschaft kann gastwirthschaftlich oder handwerksmässig, — die Schankwirthschaft gastwirthschaftlich oder handelsmässig betrieben werden.*

der gewerbsmässigen Thätigkeit, oder mit anderen Worten, die Bedingung ihrer Geringfügigkeit liegt. Das Aushängen eines Schildes bietet dem Gewerbsmann so viele Vortheile dar, dass, bei einer mässigen Besteuerung dieses Gewerbes, schwerlich Jemand auf Kosten solcher Vortheile der Oeffentlichkeit entsagen wird. Wenn man aber aus anderweitigen Gründen die eigentliche Gastwirthschaft auch hoch besteuern wollte, so würde das nicht im mindesten stören, für die handwerksmässige Speisewirthschaft, bei den getrennten Besteuerungssystemen nur einen mässigen Fuss beizubehalten. Wird ein solcher aber wirklich angenommen, so ist das Bequemste, sich dabei nur an das Aushängen eines Schildes zu halten und alle häuslichen Thätigkeiten förmlich freizusprechen. Nur muss es diesen untersagt werden, sich durch andere Mittel, wie z. B. durch Zeitungen, geschriebene Zettel an den Fenstern u. s. w. öffentlich zu empfehlen; worüber eine Controlle zu halten, zu den leichtesten Geschäften der Polizei gehören würde. Für die, des Schildes sich bedienenden Gewerbetreibende, wäre eine, den besonderen Verhältnissen des Gewerbes angepasste Zunftverfassung, die der Gesundheitspolizei durch Bildung der Lehrlinge zu redlichen Meistern, durch Verschaffung zuverlässiger Auskünfte über die Sittlichkeit der um die Erlaubniss zu dergleichen Anlagen Ansuchenden, durch Verpflichtung der Zunftältermänner zum Revidiren der Anlagen u. s. w. zu Hülfe kommen würde, wünschenswerth. Dass die freigesprochenen häuslichen Verrichtungen des Erwerbs willen, nicht unter einer gleichen Controlle stehen können, scheint noch keinen Grund für ihre gänzliche Untersagung abzugeben; denn ihre Kundschaft kann sich nur auf gegenseitige genaue Bekanntschaft gründen und nicht,

wie bei den, den Schild besitzenden Gewerbetreibenden, durch Fremde, auch ohne besondere Anempfehlung, sich vergrössern.

**Ein gastwirthschaftliches Schankgewerbe**<sup>2. Die handelsmässige und gastwirthschaftliche Schankwirthschaft.</sup> unterscheiden wir so von einem **handelsmässigen**, dass im ersten Falle die Kunden als Gäste mit geistigen Getränken (versteht sich gegen Bezahlung) aufgenommen, im zweiten aber alle Arten Getränke und in jeder beliebigen Quantität zum Verbrauch ausser dem Waarenlager verkauft werden. Es<sup>a. Die gastwirthschaftliche Schankwirthschaft insbeson- dere.</sup> scheint eine wichtige Frage zu sein, ob überhaupt der erste Modus des Schankbetriebs gegen keine höhere Staatszwecke verstösst und mithin in einem Staate, wenn nicht etwa eine auf besonderen Verhältnissen begründete Staatsraison dafür spricht, überhaupt gestattet werden sollte. Wenn es auch übertrieben ist, zu behaupten, dass der Gebrauch geistiger Getränke keinesweges zu den vernünftigen Bedürfnissen des Menschen gerechnet werden kann, so ist doch die Behauptung vollkommen richtig, dass ein solcher Gebrauch keinesweges zu den selbstständigen Bedürfnissen des Menschen gehört und immer, nur als ein Nebenbedürfniss wie z. B. bei dem Zusichnehmen der Nahrung oder während des geselligen Umganges mit Anderen, sei es, um der einmal angenommenen Sitte zu genügen oder auch wirklich eine gewisse, vernünftige Munterkeit herbeizuführen, — hervortritt. Freilich und leider ist es im wirklichen Leben kein seltener Fall, dass der Gebrauch starker Getränke von einem Individuum als ein selbstständiges Bedürfniss betrachtet wird, doch ist es alsdann nur als ein unvernünftiges und noch mehr, als ein unmoralisches zu bezeichnen. Das Dulden der Schankstätte mit gastwirthschaftlichem Betriebe ist aber nichts Anderes, als eine thatsächliche Anerkennung eines

solchen selbstständigen Bedürfnisses. Denn indem in solchen Anlagen das Verabreichen und Geniessen der Getränke das Hauptgeschäft bildet, so kann es nicht als ein einfaches Zubehör der Nahrung betrachtet und entschuldigt werden: indem ferner die Getränke an Ort und Stelle genossen werden, so fallen hiemit alle die beschönigenden Gründe weg, die etwa bei der Aufnahme einiger Freunde an eigenem Heerd, in dieser Hinsicht geltend gemacht werden könnten. Ein jeder kann ohne Röthe ein Speisehaus betreten, um darin seine Kost zu finden, — oder eine Getränkehandlung besuchen, um daraus das Nothwendige nach Hause abzuholen. Nicht ein jeder wird aber sich ebenso leicht entschliessen, den Fuss über die Schwelle einer Schankstätte zu setzen, so lange das sittliche Gefühl nicht zum Stillschweigen gebracht wird. Zur allmählichen Ertödtung dieses Gefühls trägt aber das Bestehen der Schankstätte mit gastwirthschaftlichem Betriebe schon das Meiste bei. Freilich kommt der Reiche nie dazu, die Branntweinschenken zu besuchen, aber er trägt kein Bedenken die Weinstuben zu betreten, die doch nichts Anderes, als Weinschenken sind, und es scheint ganz gleichgültig, ob man mit Branntwein oder mit Wein die Zeit unnütz zubringt.

Wir wollen keinesweges behaupten, dass der Staat in seinem Verhältnisse zum Volk, mit einer Erziehungsanstalt für Kinder gleichbedeutend ist. In der Letzten kann alles Schädliche untersagt, und die Beobachtung der Verbote streng überwacht werden; der Staat kann aber die Volkserziehung nicht durch Verbote in diesem Sinne vollziehen: es muss dem freien Willen des Menschen ein Spielraum gelassen werden, in welchem er sich ungezwungen bewegen und durch die Art seiner Entschlüsse den Genossen seines Lebens zeigen könnte,

ob er ihre Achtung verdiene. Es muss dem freien Willen des Menschen eine Bahn gelassen werden, auf welcher er selbst die Gebote der Religion und Moral sich zu seinen Leitern wählen könnte.

Es wäre verkehrt, wenn der Staat das Maass der Genüsse geistiger Getränke für einen Jeden, gesetzlich reguliren wollte; es ist aber vollkommen richtig, wenn der Staat diejenigen öffentlichen Anlagen nicht duldet, die ihrer Natur nach auf die Verschaffung eines Zeitvertreibs durch den Genuss geistiger Getränke ausgehen. Der Staat, indem er solche Anlagen verbietet, überlässt einem Jeden in seinem eigenen Hause und in anderen ihm offen stehenden geselligen Kreisen, über das Maass des Getränkegenusses sein eigener Richter zu sein; — und damit ist dem freien Willen des Menschen hinreichender Spielraum gelassen worden. Eine vollkommene Prohibition des Verkaufs geistiger Getränke würde, abgesehen von anderen Gründen, die dagegen sprechen, mit dem letzten Grundsätze in einen Widerspruch gerathen. Es muss also der Verkauf geistiger Getränke gestattet, ja — sogar im Vertrauen auf den guten Willen der Consumenten — erleichtert werden; d. h. es muss erlaubt werden, neben den Getränkehandlungen, die das Getränk nicht unter einer Flasche verkaufen, auch Schankstätten mit **handelsmässigem Betriebe** anzulegen, wo man das Getränk auch Gläserweise gekauft bekommen könnte. Dass diese nicht allmählig sich den gastwirthschaftlichen Betrieb aneignen, könnte durch manche, leicht zu controllirende, polizeiliche Anordnungen bewirkt werden. Es wäre vielleicht schon hinreichend, gesetzlich zu bestimmen, dass die Schankstätte für den Empfang ihrer Kunden nicht mehr als ein Zimmer, von beliebiger Grösse halten; dieses Zimmer aber durch eine

*b) Die handelsmässige Schankwirthschaft insbesondere*

Halbwand ohne irgend einen Zwischenraum, ohne irgend eine Thür, quer abgetheilt werde, und zwar, damit keine Communication zwischen dem Empfangszimmer und übrigen Räumen der Wohnung stattfinden könnte. Ueber die Scheidewand sind alsdann die Getränke zu verkaufen, in dem aber für die Kunden abgeschiedenen Raume keine Tische, Stühle, Bänke und überhaupt nichts, worauf sich jemand niederlassen könnte, zu halten. Es würde unzweckmässig, dabei noch etwa zu stipuliren, dass Niemand das von ihm gekaufte Getränk auf der Stelle ausleeren dürfe, wenn auch nur desswegen, weil die Controlle darüber unmöglich wäre. Der Umstand aber, dass alle dergleichen Geschäfte stehenden Fusses abgemacht werden müssten, würde schon eine hinreichend enge Grenze dem Verbleiben der Kunden in dergleichen Anlagen setzen.

Da es verkehrt wäre, den Speisehäusern das Verabreichen geistiger Getränke, die als Zubehör der Nahrung nichts gegen sich haben, gänzlich zu untersagen, so sind freilich die Fälle möglich, wo Jemand sich in einem Speisehause nichts als ein gewisses Getränk vorsetzen lässt und dadurch das Speisehaus, wie eine Schankstätte mit gastwirthschaftlichem Betriebe, benutzt. Diesem durch irgend welche gesetzliche Bestimmungen vorbeugen zu wollen, würde nur zu den verkehrtesten und dabei nie hinreichenden Maassregeln führen. Ein Missbrauch der, in der besten Absicht angelegten Einrichtungen ist immer möglich; — wir können aber nicht glauben, dass darin ein hinreichender Grund liege, die bei einer Anlage vorwaltenden Absichten keiner Prüfung zu unterwerfen; — dem Guten und Bösen darin mit gleicher Milde oder Strenge zu begegnen. Es ist auch Pflicht, von den Ideen, die wir einmal als wahr erkannt,

uns leiten zu lassen, sie an keinem Orte und zu keiner Zeit aus den Augen zu verlieren, uns mit ihnen in keinen Widerspruch zu setzen, und daher auch keine äussere Gestaltung der Einrichtungen zuzulassen, die mit diesen Ideen in einen Widerspruch treten würden. Die Bestimmung des Begriffs der Schankstätten und Weinstuben auf die oben angegebene Art würde schon das für sich haben, dass der gastwirthschaftliche Betrieb in solchen Anlagen von Staatswegen förmlich in Acht erklärt wäre, und dem wahrhaft sittlichen Bürger dadurch die Freude zu Theil würde, sich mit dem Staate auch darin gleichgesinnt fühlen zu können.

Wir haben uns eine Abschweifung von dem eigentlichen Gegenstande erlaubt, weil wir sie für nothwendig hielten, um den Begriff der Gastwirthschaft, wie dieser unseren Augen vorschwebt, festzustellen. Wir hoffen, dass aus dem Gesagten schon klar geworden ist, dass wir mit diesem Begriffe mehr eine bestimmte Betriebsart mehrerer Gewerbe als irgend ein einzelnes Gewerbe bezeichnen wollen. Der, in der Einleitung zu diesem Capitel gestellten Aufgabe treu bleibend, müssen wir hier also, vor dem Uebergange zur Prüfung der Besteuerung der Gewerbe, die gastwirthschaftlich betrieben werden können, noch in die Besonderheiten dieser einzelnen Gewerbe tiefer einzudringen versuchen.

Diese Besonderheiten zeigen sich theils bei der Vergleichung der verschiedenen Gewerbe, auf die der gastwirthschaftliche Betrieb anwendbar ist, unter einander, theils lassen sie sich auch bei Betrachtung der einzelnen, in verschiedenen Localitäten betriebenen Gewerbe wahrnehmen.

Die verschiedenen Gewerbe, die gastwirthschaftlich betrieben werden können, beziehen sich nach Ausschei-

Nähere Bezeichnung des Begriffs der gastwirthschaftlichen Gewerbe.

Die gastwirthschaftli-

chen Gewerbe theilen sich in die beköstigenden und in die beherbergenden Gewerbe.

derung des gastwirthschaftlichen Schankgewerbes, entweder auf Beköstigung, oder auf Beherbergung der Kunden.

Die Unterscheidung der **beköstigenden** und der **beherbergenden Gewerbe**, ist für die Praxis von der grössten Wichtigkeit, denn beide Arten lassen sich hinsichtlich des Umfangs des Gewerbbetriebs nur nach für jede eigenthümlichen Merkmalen beurtheilen. Dieser Unterschied muss auch dann noch festgehalten werden, wenn aus beiden Arten ein Gewerbe zusammengesetzt wird, wie es z. B. in einem Gasthofe geschieht, in dem auch die Speisen verabfolgt werden. Aus folgendem Beispiel möge man die Richtigkeit des Gesagten erkennen. Gesetzt, man habe an einem, von allen wichtigeren Landstrassen fernegelegenen Orte die gastwirthschaftlichen Gewerbe zu besteuern. Da die Concurrenz der Reisenden an einem solchen Orte nur als eine der Schwächsten betrachtet werden kann, so wird man auch die Steuersätze für die Herbergen tief fallen lassen müssen. Gesetzt aber, dass an demselben Orte eine starke Besatzung die Consumtion steigert, so muss dieses unzweifelhaft Veranlassung geben zu einer stärkeren Besteuerung der eigentlichen Speisehäuser, als welchen die Beköstigung der unverheiratheten Militairs (wenn auch mit Ausschluss der Gemeinen) zufallen würde, während, (da das Militair frei einquartirt wird, die Beherbergung in den Gasthöfen also nicht stärker in Anspruch genommen würde, als wenn an dem Orte auch kein Militair stände) für die Gasthöfe die schwachen Steuersätze auch ferner beibehalten werden müssten. An kleineren Orten ist auch wirklich die Mehrzahl der Beherbergungsanstalten solcher Art, dass die Reisenden darin nur Nachtlager finden und einige Lebensmittel nur in rohem Zustande zu Kauf bekommen.

Aber, das Recht Speisen zu verabfolgen, steht dergleichen Anstalten immer zu: ohne Beschwerde für die Reisenden kann das nicht verboten, ohne Ungerechtigkeit gegen die Gewerbtreibenden nicht geboten werden. Die Gasthöfe können von dem bezeichneten Recht Gebrauch machen oder nicht. Besteuert man nun in dem, oben Beispielsweise angeführten Orte, die Gasthöfe niedriger als die Speisehäuser, so thut man Unrecht in Bezug auf diejenigen Gasthöfe die zugleich Speisen verabfolgen; besteuert man sie aber eben so hoch, oder vielleicht noch höher als Speisehäuser, so thut man Unrecht in Bezug auf diejenigen Anstalten, die sich nur auf die Beherbergung ihrer Gäste beschränken. Der Ungerechtigkeit, der Fehlerhaftigkeit in der Besteuerung der Gastwirthschaft lässt sich nur dann entgehen, wenn man, wie gesagt, die beköstigenden und die beherbergenden Gewerbe streng von einander unterscheidet, für beide Arten ein besonderes Abgabensystem aufstellt und das aus beiden Arten zusammengesetzte Gewerbe nach dessen Bestandtheilen besteuert.

**Das beköstigende Gewerbe** zerfällt in der Wirklichkeit in zwei besondere Arten: in das Gewerbe, welches die Bedienung mit Speisen sich hauptsächlich zum Zweck setzt und in dasjenige, welches das Verabreichen der Dessertsachen zu seinem Hauptgeschäft wählt.

Zur ersten Art gehören die sogenannten Restaurationen, Tracteursanlagen, Garküchen u. s. w.

Es liegt klar am Tage, dass nicht mehr Speisen verabfolgt werden können, als zubereitet worden; die Grösse der Zubereitung steht hier aber in geradem Ver-

1. die beköstigenden Gewerbe.

a. Erste Art.

hältnisse mit den, damit beschäftigten Händen. Die Geschicklichkeit der Letzten ist kaum im Stande dieses Verhältniss in dem Maasse zu stören, dass sie in der Praxis nicht ganz ausser Acht gelassen werden könnte. Sie fliesst mehr der Güte des Zubereitbaren zu, und dem zu Folge, schliesst sie entweder den Arbeiter von einer, für höhere Stände bestimmten Anstalt aus oder verschafft ihm darin Beschäftigung; wo er alsdann, nur die Gleichgeschickten zu seinen Dienstgenossen hat. Es ergibt sich daraus das erste Merkmal des Umfangs vom Gewerbe: die Anzahl der, mit Zubereitung von Speisen beschäftigten Individuen.

Mit der Stärke des Besuchs von Kunden wächst für die Anstalten, im geraden Verhältnisse, auch die Nothwendigkeit einer zahlreicheren Dienerschaft. Hier kann auch die individuelle Geschicklichkeit füglich übersehen werden und die Zahl des dienstthuenden Personals, kann uns, bei der Beurtheilung des Umfangs vom Gewerbe, als ein zweites Merkmal dienen.

Nicht alle Gegenstände, die dergleichen Anstalten feilhalten, werden in ihnen zubereitet; Wein, Rum, Schälchen u. m. a. fallen in die bezeichnete Categorie. In Bezug auf dergleichen Handelsartikel, kann uns die Zahl der, mit Zubereitung von Consumtibilien beschäftigten Hände, keinen Maasstab für die Beurtheilung der Lebhaftigkeit des Umsatzes liefern. Die Anzahl der Dienerschaft ist schon vielmehr geeignet, als Merkmal in dieser Hinsicht zu dienen; doch nicht ganz vollständig. Viele von den angeführten Gegenständen, werden seltener den Gästen in die Gesellschaftszimmern zugebracht, als denselben bei den, sogenannten Buffets vorgesetzt; da hier der Genuss, in der Regel, schnell und

von allen Kunden an einem und demselben Orte geschieht, so ist hier auch der Diener im Stande, viel mehr zu leisten, als bei der Verabreichung von Speisen in verschiedene Räume der Anstalt. Ein Unterschied zwischen den Buffets- und anderen Dienern, lässt sich nicht leicht aufstellen; und wenn man es auch versuchen wollte, so würde man den Gewerbetreibenden nur aufs Wort glauben müssen, denn die Controlle grenzt hier an die Unmöglichkeit. Die Grösse des Buffets giebt für die Beurtheilung der Lebhaftigkeit des Umsatzes ein viel sichereres Merkmal ab, und zwar besonders dann, wenn sie mit einer Steuer belegt worden ist. Nur eine unverhältnissmässig hohe Abgabe könnte es dem Gewerbetreibenden vorthelhaft erscheinen lassen, um sich einem Theile der Abgaben zu entziehen, sein Buffet nicht so gross einzurichten, dass eine gewisse, durch die Lebhaftigkeit des Besuchs bestimmte Zahl von Gästen zugleich daran Zutritt erhalten könnte. Denn das lange Warten würde die Kunden allmählig abspenstig machen, oder die Bestellung von Genussobjecten nach anderen Räumen der Anstalt zu Folge haben, wobei das dienstthuende Personal vergrössert werden müsste.

Zur zweiten Art der beköstigenden Gewerbe gehören die, sogenannten, Kaffeehäuser und Conditoreien (versteht sich, die, mit der Befugniss die Gäste an Ort und Stelle zu bedienen, Ausgestatteten) u. s. w. Der Umfang der Gewerbe dieser Art lässt sich wesentlich auch an den, oben angeführten Merkmalen erkennen. Nur spielt hier die Grösse des Buffets eine viel wichtigere Rolle, als bei den Gewerben ersterer Art, denn hier finden bei dem Buffet ihren Absatz nicht nur wie dort, die eigentlichen Handelsartikel, sondern auch

b. Zweite Art.  
a) Beständige Anlagen zweiter Art.

die Producte der Anstalt. Auch werden dergleichen Anstalten nicht selten bei gelegentlichen Volksversammlungen, wie dies z. B. manche Volks- und Kirchenfeste, Militair-Manövrés u. s. w. mit sich bringen, nur auf eine kurze Zeit angelegt, — nicht selten unter beweglichen Zelten aufgeschlagen. Es ist klar, dass bei dergleichen Gelegenheiten die wahre Zahl der Dienerschaft und anderen productiven Personals den Steuerbehörden leicht verheimlicht werden kann; denn jedes, darin gehörende Individuum kann, als der nur lustfahrenden Menge angehörend, angegeben werden, ohne dass man irgend eine Einwendung dagegen zu machen im Stande wäre. Man müsste etwa bei jedem Zelte einen Polizeibeamten aufstellen, wenn man durchaus darauf beharren wollte, die wahre Zahl des dienstthuenden Personals zu erfahren; die Kosten einer solchen Ermittlung würden aber schwerlich in irgend einem Verhältnisse zu den Resultaten derselben stehen. Der Raum der Anstalten lässt sich im Gegentheile sehr leicht erkennen, und ist allein schon vollkommen geeignet, als Merkmal des Umfangs des Gewerbes zu dienen; denn er ist es, der für den Gewerbetreibenden die Möglichkeit, eine grössere oder geringere Anzahl von Kunden anzulocken, wesentlich bedingt: und da, bei den hin- und herwogenden Volksmassen kein Warten vorausgesetzt werden darf, — da Alles, was nicht zu einer Anlage Zutritt findet, dann weiter zieht, um nach anderen Anstalten zu suchen: so muss der Gewerbetreibende den Raum seiner Anlage mit der gewünschten Ausdehnung des Gewerbes im voraus in Einklang bringen.

2. Die beherbergenden Gewerbe.

**Die beherbergenden Gewerbe** zerfallen nicht den Beköstigenden gleich in besondere Unterabtheilungen, wenn man sie nur an und für sich betrachtet. Das

Halten von Absteigezimmern bleibt immer ihr einziges Geschäft, und Alles was ausserdem unternommen wird, geschieht auf Rechnung der Befugnisse zu anderen Gewerben. Das sicherste Merkmal ihres Umfangs, ist in der Zahl der, zur Beherbergung von Fremden bestimmten Wohnungen und (wie bei den beköstigenden Gewerben) in der Zahl der Dienerschaft zu finden. Freilich, da falsche Speculationen in der Wirklichkeit keinesweges zu den Unmöglichkeiten gehören, so kann es geschehen, dass eine Anstalt mit einer zu grossen Anzahl von Absteigezimmern ausgestattet würde; da, ferner, in einem solchen Falle, einige Räume immerwährend unbenutzt bleiben müssten, so scheint sich daraus das Trügerische des, von uns angegebenen Merkmals, zu ergeben. Man muss aber bedenken, dass, wenn der Gewerbetreibende sich in seinen Erwartungen getäuscht sieht, er eilen wird, die falsche Speculation aufzugeben. In vielen Gewerben ist ein solches Zurücktreten mit den grössten Verlusten verknüpft, wodurch der Unternehmer, gewöhnlich geneigter ist, eine bessere Zeit zu erwarten. In Bezug auf die Gastwirthschaft ist aber dem nicht so: die für einen Gasthof ursprünglich bestimmte Wohnung, kann sogleich, oder nach einer sehr geringfügigen Umarbeitung, als eine Privatwohnung, oder als ein Local für öffentliche Anstalten gebraucht werden; die Meubeln, die der Unternehmer bei der Anlage seiner Anstalt sich anschaffen musste, gehören zu den gewöhnlichen Brauchlichkeiten des bürgerlichen Lebens und können daher nicht füglich etwa mit den Maschinen einer Fabrikanlage gleichgestellt werden, die, bei einer fehlgeschlagenen Unternehmung, nicht leicht einen Käufer finden, während jene einen leichten Absatz erwarten dürfen. Wenn also Jemand beim Halten eines Gasthofs, der für die gewöhn-

liche Kundschaft zu gross ist, — doch beharrt: so lässt sich nicht behaupten, dass ihn dazu der allzu grosse Verlust beim Zurücktreten, oder die Unmöglichkeit, seinem Gewerbe engere Grenzen zu ziehen, zwingt; es lässt sich vielmehr voraussetzen, dass ihm besondere Umstände bekannt sind, die ihm eine Aussicht auf baldige Vortheile eröffnen. Da es nicht zu erwarten ist, dass der Gewerbetreibende, mit dem Eintreten dieser Umstände, sogleich eilen würde, den Staat davon in Kenntniss zu setzen, um mit einer verhältnissmässigen Steuer belegt zu werden: so ist der Staat vollkommen in seinem Rechte, den Erwartenden, bei der Besteuerung in einem solchen Maasse in Anspruch zu nehmen, als ob seine Erwartungen in Erfüllung gehen würden.

Das Gesagte muss jedoch eine Beschränkung erleiden. Die Benutzung der, als Gasthöfe ursprünglich eingerichteten Wohnungen zu anderen Zwecken, so leicht sie in den Städten sich bewerkstelligen lässt, ist an unbewohnten Orten und überhaupt auf dem platten Lande in den meisten Fällen unmöglich: denn es giebt da keine Leute die sich eine Wohnung zu miethen suchen, keine öffentlichen Anstalten die eines Locals bedürfen. Wer also schon einmal eine zu grosse Anlage an einer Landstrasse aufgeführt hat, der vermag sie ohne grossen Schaden nicht zu verkleinern. Freilich werden viele Räume in seiner Anlage unbenutzt bleiben, doch einige werden ihm auch ein Einkommen gewähren. Es ist ihm dabei ein Theil seines Capitals verloren gegangen, aber er würde das ganze verlieren müssen, wenn er sich von seiner Unternehmung gänzlich zurückziehen wollte. Indem es auf diese Weise, auf dem platten Lande Anlagen geben kann, die unzweckmässig gross aufgeführt, in einem viel geringeren Maasse zum

Gewerbbetrieb benutzt werden, so führt dies natürlicher Weise zu der Bemerkung, dass an solchen Orten die Grösse der Räume als ein Merkmal des gewünschten, nicht aber des reellen Gewerbumfanges dienen kann. Für den Letzten muss man sich also nach einem andern Maassstabe umsehen. Dies wird noch deutlicher werden, wenn wir dem Plane gemäss, welchen wir uns oben vorgezeichnet, jetzt weiter die Gewerbe nach den verschiedenen Localitäten ihres Betriebes, nämlich in den Städten oder auf dem platten Lande, betrachten.

Der Unterschied zwischen Stadt und Land, der nur nach vielfachen Beziehungen erschöpft werden könnte, gehört aber nicht in den Plan dieser Schrift. Wir müssen uns daher auf die Aufstellung einiger Kennzeichen, und zwar solchen, die von besonderer Wichtigkeit für die Unterschiede des gastwirthschaftlichen Gewerbbetriebes sind, beschränken. Diese Kennzeichen fassen wir in zwei Puncten zusammen\*).

Die Unterschiede in der Natur der gastwirthschftl. Gewerbe, je nachdem sie in Städt. oder auf dem platten Lande betrieb. werden.

1. Städte sind Ortschaften, deren Einwohner zahlreich, wohlhabend, selbstständig und gebildet genug sind, um gemeinsame Anstalten zur Verbesserung ihres Zustandes in einer Ausdehnung und Vollkommenheit zu unterhalten, durch deren Grösse sich eben die Stadt vom Lande unterscheidet: aber diese Grösse hat kein allgemein anerkanntes Maass.

2. Städte sind Ortschaften, in welchen der Grund und Boden nicht unter der Herrlichkeit von Einzelnen, sondern unter derjenigen der Gemeinde steht.

Auf dem platten Lande steht die Grundherrlichkeit Einzelnen zu, nicht aber den Gemeinden.

\*) Aus dem Werke: „die Bevölkerung des preussischen Staats“ von J. G. Hoffmann. Berlin 1839. S. 94, 95.

Diese Characterzüge von Stadt und Land üben einen unverkennbaren Einfluss, sowohl auf **die gewerblichen Bildungen**, als auch auf die **Vertheilung der, aus dem Gewerbbetriebe fliessenden Gewinne**.

*a. Einfluss  
von Stadt u.  
Land auf d.  
gewerblich.  
Bildungen.*

**Ad 1. Gewerbliche Bildungen.** Der Reichtum städtischer Einwohner, die Mannigfaltigkeit der Berufsthätigkeiten, denen Einzelne unter ihnen sich widmen, die Verschiedenartigkeit häuslicher Einrichtungen, das immerwährende Vorhandensein einer fluctuirenden Bevölkerung, — alles das ruft in den Städten das gastwirthschaftliche Gewerbe in den mannigfaltigsten Gestalten ins Leben. Verschiedene Gewohnheiten, verschiedene Liebhabereien, verschiedene Vorurtheile wollen da befriedigt sein, und die Häufigkeit der Wünsche macht ihre Befriedigung möglich. Der Reichere wünscht einen gut besetzten Tisch, eine anständig gekleidete Dienerschaft, eine leicht zu besteigende Treppe, eine schöne Aussicht aus dem Local. Der Aermere sucht vor allem billige Preise, klettert um derentwillen hohe und nicht besonders reine Treppen auf, denkt nicht an die Aussichten, und nur in seltenen Fällen berechnet er genau die Entfernung der Anlagen. Zwischen den Extremen giebt es noch Mittelstufen, und zwar in grösserer oder geringerer Zahl, je nach den Localverhältnissen.

Auf dem platten Lande besteht das Characteristische der häuslichen Einrichtungen darin, dass sie nicht allein darauf ausgehen, dem Menschen ein Obdach zu verschaffen, sondern zugleich die Befriedigung aller seiner nothwendigen Lebensbedürfnisse bezwecken. Das Hauptgewerbe des platten Landes ist der Ackerbau, und sein Betrieb macht das Leben in der Familie fast zur Bedingung; diese Eigenschaft theilen mit ihm auch die wenigen Gewerbe, die auf dem Lande meist allein betrieben zu

werden pflegen. Der, aus der Fremde herangezogene Arbeiter, wird selten auf kurze Fristen angenommen, und findet in jedem Falle, bei seinem Lohnherrn auch seine Beköstigung. Auf dem platten Lande ist fast nie eine irgend bedeutende temporaire Bevölkerung, im städtischen Sinne, vorhanden, und auch das Hagestolzleben selten. Alle diese Umstände beschränken das gastwirthschaftliche Gewerbe an dergleichen Orten hauptsächlich auf die Befriedigung der Bedürfnisse von Reisenden. Diese, indem sie nur wenige Stunden verweilen, sind in der Regel genügsamer als in den Städten, wo ein längerer Aufenthalt die Entbehrung schwerer zu tragen machen würde. Auch der frequenteste Besuch einer Landstrasse, indem er sich unter die häufig angelegten Beherbergungsanstalten vertheilt, fiesst nicht einer jeden von diesen in dem Maasse zu, dass sie sich auf die ausschliessliche Bedienung irgend einer Classe von Reisenden beschränken könnte. Deswegen tritt das gastwirthschaftliche Gewerbe auf dem platten Lande in einer einfachen Form hervor, und sticht dadurch von den Städtischen desto mehr ab, je mehr die Stadt sich von dem platten Lande, durch die mannichfaltigeren Elemente seiner Bevölkerung und das ausgedehntere Gebiet seiner Thätigkeiten unterscheidet. Aber ein allmählicher und daher fast unmerklicher Uebergang reiht die verschiedenen Gewerbbildungen, wie sie sich von kleinem Dorfe an bis zum Weichbilde einer grossen Stadt gestalten, an einander. Es ist daher unmöglich, die, in irgend einer Stadt, für die verschiedenartigen Abstufungen des gastwirthschaftlichen Gewerbbetriebs gebräuchlichen Benennungen zur Richtschnur zu nehmen, um darnach die Besteuerung des Gewerbes an anderen Or-

ten zu regeln. Wie man sich dabei behelfen muss, wird unten anzudeuten versucht.

*b. Einfluss von Stadt u. Land auf d. Verh. der Gewinne.*  
**Ad 2. Die Vertheilung der aus dem Gewerbebetriebe fliessenden Gewinnste,** ist von dem Character der Grundherrlichkeit, sehr wesentlich bedingt.

In den Städten, sagten wir, steht die Grundherrlichkeit nicht dem Einzelnen, sondern der Commune zu. Diese Grundherrlichkeit kann durch Einforderung eines Grundzinses von den Inhabern einzelner Grundstücke, geltend gemacht werden, dessen Betrag durch den Flächeninhalt der Grundstücke und auch durch deren Entfernung vom Mittelpunkt des Gewerbslebens am passendsten bestimmt wird. Bei der Erhebung eines solchen Grundzinses wird die Art der Anlagen, zu welchen der Uebernehmer eines Grundstückes dieses zu benutzen denkt, nicht zu berücksichtigen sein. Ein darauf gebautes Haus kann eben so gut, zu einer Privatwohnung, als zu einer Tracteursanlage, oder irgend einer Handwerksstätte verwendet werden, — denn das Nachbarhaus lässt die gleiche Verwendung zu. Es können nicht besondere Grundstücke für jede Art von gewerblichen Anlagen im Voraus bestimmt werden, denn diese sind keinesweges etwa von der Natur der Grundstücke bedingt, und eine jede willkürliche Anordnung in dieser Hinsicht würde nur die grösste Störung in das städtische Leben hineinbringen. Das Gewerbe wandert hier also frei, von Haus zu Haus, und die Summen, welche dem Besitzer des Hauses, wo das Gewerbe eingezogen, in der Form eines Miethzinses zufließen, sind keinesweges als ein dem Hausbesitzer von dem Gewerbetreibenden zugestander Antheil an seinen Gewinnsten zu betrachten. Mögen diese sich hoch oder niedrig stellen, so wird

sich doch die Miethe nicht nach ihnen, sondern nach der Höhe des Miethzinses in der Stadt überhaupt, richten. Ganz anders verhält sich aber die Sache auf dem platten Lande. Hier steht die Grundherrlichkeit einem Einzelnen zu; dieser Einzelne bestimmt sein Grundstück entweder zum Ackerbau, oder zu einer gewissen gewerblichen Anlage, je nachdem dies oder jenes ihm mehr Vortheile in Aussicht stellt. Wenn sein Grund und Boden von einer Landstrasse durchschnitten ist, so beurtheilt er, ob es sich nicht lohnen würde, einige Grundstücke dem Ackerbau zu entziehen um darauf etwa Gasthöfe anzulegen und diese den Meistbietenden zum Gewerbebetriebe zu vergeben. Wenn die Grundstücke sich wirklich auf diese Weise einträglicher verwenden lassen, so geschieht es zu Folge ihrer günstigen Lage: und der Herr der Grundstücke nimmt in Anspruch auch die Vortheile, die aus deren Lage entstehen. Das Gewerbe befruchtet hier freilich die Grundstücke, aber die Früchte des Gewerbebetriebs werden hier nicht von den Früchten der Grundstücke unterschieden, und fließen somit dem Grundherrn zu. Dem Gewerbebetriebe kommt davon nur so viel zu Gute, als seine Existenz erheischt, und darüber nur dasjenige, was auf die Rechnung einer ausserordentlichen Thätigkeit, oder ausserordentlicher Conjunctionen kommt. Die Summen also, welche der Gewerbetreibende dem Grundherrn für die Benutzung eines Gebäudes zum gastwirthschaftlichen Gewerbebetriebe zahlt, sind nicht mit den städtischen Miethzinsen in dergleichen Fällen gleich zu stellen. Sie sind nicht, wie dort ein Theil der reinen Auslagen des Gewerbes, sondern schliessen zugleich den Betrag seiner gewöhnlichen Gewinnste in sich (die ausserordentlichen bleiben, wie gesagt, dem Ge-

Das einzige werbtreibenden). Sie lassen also durch ihren Belauf  
 Merkmal d. auf den Umfang des Gewerbes mit Sicherheit schliessen  
 Umfang d. und sind daher geeignet alle die Merkmale in  
 gastwirth- und sind daher geeignet alle die Merkmale in  
 schaftlichen dieser Hinsicht zu vertreten, die wir oben für die  
 Gewerbe auf de verschiedenen Gestaltungen der Gastwirthschaft aufzu-  
 auf de stellen versuchten, und deren Zuverlässigkeit für den  
 Linie. ländlichen Gewerbbetrieb sich nicht bewährt hat.

I. Die Be- In der Einleitung zu dieser Schrift haben wir schon  
 steuerung. auf den richtigen Grundsatz hingedeutet, nach welchem  
 Steuerobjecte am zweckmässigsten auszuwählen sind, —  
 nämlich nach der irgend einer menschlichen Thätigkeit  
 oder irgend einem bürgerlichen Besitze inwohnenden  
 Leichtigkeit der Steuerentrichtung. Unter Steuern  
 werden Geldbeiträge der Privaten für das Oeffentliche  
 verstanden. Unter den ordentlichen Steuern, die  
 allein das Wesen eines Finanzsystems ausmachen, wer-  
 den periodisch wiederkehrende Geldbeiträge  
 begriffen. Die Leichtigkeit einer periodischen Steuer-  
 entrichtung ist also mit der Dispositionsfähigkeit  
 über gewisse Geldsummen zu gewissen Zeit-  
 fristen, gleichbedeutend. Auf eine solche Dispostions-  
 fähigkeit lässt sich dann am zuverlässigsten schliessen,  
 wenn eine menschliche Thätigkeit oder ein bürgerlicher  
 Besitz einen regelmässigen Geldumlauf in den Hän-  
 den des Unternehmers oder des Besitzers begründet.  
 Wenn die, einem Jeden inwohnende Tendenz seine  
 Steuern sich im Preise seiner Producte oder seiner  
 Dienste von Anderen mitvergeltend zu lassen, zu dem  
 Schlusse gewissermaassen berechtigt, dass ein Jeder,

der dem Publicum irgend etwas regelmässig anzubieten  
 hat, sei es Producte, sei es Dienste, zur Steuerentrich-  
 tung angehalten werden könne: so darf es auch nicht  
 vergessen werden, dass die, mit solchen Absichten an-  
 gelegte Steuer die Contribuenten zu Vorschüssen für  
 Andere nöthigt. Zur Leistung solcher Vorschüsse sind  
 aber nicht alle Producenten und Dienstthuenden in glei-  
 chem Maasse befähigt. Wo ein starker, aber seltner  
 eintretender Geldzufluss stattfindet (wie z. B. bei den  
 landwirthschaftlichen Gewerben, während des Verkaufs  
 der Ernte) da findet sich auch die Möglichkeit, stärkere,  
 aber seltner Vorschüsse zu leisten, ein. Wo das Geld  
 in einem regeren und regelmässigeren Umlaufe während  
 des ganzen Jahres begriffen ist, da kann die Stärke der  
 Vorschüsse, ohne Bedrückung für die Contribuenten und  
 zum Vortheil der öffentlichen Cassen, vergrössert wer-  
 den, durch eine, in kleinere aber öftere Beiträge ver-  
 theilte Steuer.

Die gastwirthschaftlichen Gewerbe gehören zu den-  
 jenigen menschlichen Thätigkeiten die überhaupt einen  
 wiederkehrenden Geldumlauf — auf den mehr bevölker-  
 ten Punkten sogar einen sehr starken — zu begründen  
 pflegen. Die Zuzielung dieses Gewerbes zur Steuer-  
 entrichtung erscheint also vollkommen gerechtfertigt, und  
 fordert zu einer reifen Ueberlegung auf, ob der Geld-  
 umlauf hier während des ganzen Jahres in regelmässigen  
 Canälen geschieht, oder ob er sich zu gewissen Jahres-  
 zeiten bedeutend verstärkt, und darnach wiederum be-  
 deutend vermindert, wie bei für Badegäste berechneten  
 Gewerbsanlagen, — bei Gasthöfen in solchen Ortschaften  
 wo Jahrmärkte die Bevölkerung in einem bedeutenden  
 Maasse vergrössern, — bei gastwirthschaftlichen Anlagen  
 an den Landstrassen, auf welchen kein regelmässiger,

a. Die Be-  
 steuerung  
 in längeren  
 Zeital-  
 schnitten

b. Die B. in  
 kürzeren  
 Zeital-  
 schnitten.

II.  
 Die Be-  
 steuerung  
 der gast-  
 wirthschftl.  
 Gewerbe,  
 überhaupt.

sondern durch gewisse, periodisch eintretende Umstände, veranlasster Verkehr stattfindet, — bei Beherbergungsanstalten an Wassercommunicationswegen während der Navigationszeit; u. s. w. In Zeiten, wo irgend eine gewerbliche Thätigkeit, einen bedeutenden Gewinn gewährt, giebt man leichter einen Theil desselben dem Staate als Abgabe hin. Ein solcher günstige Augenblick darf nicht unbenutzt bleiben. Man sieht nicht ein, warum die preussische Gesetzgebung für die Gewerbe, die nur während einer gewissen Zeit betrieben werden, doch die Steuer auf das ganze Jahr repartirt; während es viel zweckmässiger erscheinen würde, von den Gewerbetreibenden die Abgaben gerade dann zu fordern, wenn sie die Mittel dazu in ihren Gewinnsten finden. Ein Verzug bei dieser Erhebung scheint schädlich, denn reichlichere Gewinnste werden leicht durch reichlicheren Aufwand verzehrt werden, und der auch nur einige Monate später erscheinende Steuererheber kommt dann in der Regel schon zu einer höchst ungelegenen Zeit.

Diejenigen gastwirthschaftlichen Anlagen aber, welche in den Händen ihrer Unternehmer einen regelmässigen Geldumlauf begründen, sind am zweckmässigsten mit einer in geringen Zeiträumen (z. B. Monatsweise) in gleichmässigem Betrage zu entrichtenden Steuer zu belegen. Denn, wie gesagt, durch diese Entrichtungsart kann der Totalbelauf der Abgabe, ohne zu drückende Belästigung der Besteuerten, vergrössert werden. Wenn Jemanden z. B. die einstweilige Entrichtung von 120 R. in Verlegenheit setzen würde, so ist damit noch nicht gesagt, dass er nicht im Stande wäre, monatlich 10 Rb. ohne grosse Schwierigkeiten zu entrichten. Es müsste dabei denjenigen, welche es vorziehen würden, gestattet werden, die Steuer auch für einige Monate, ja für das

z. Grössere  
aber seltene  
nere Beiträge.

b. Kleinere  
aber öftere  
Beiträge.

ganze Jahr, sogleich abzutragen. Es könnte sogar ein gewisses Disconto denjenigen zugestanden werden, die die Steuer eine Zeitlang vor dem Termin bezahlen wollten. Die Regierung müsste aber alsdann Sorge tragen, die früher empfangenen Steuersummen bis zu ihrem Gebrauch fruchtbringend anzulegen. Der Totalbelauf der Abgabe würde also dadurch nicht im Mindesten geschmälert, und das Geld würde sich doch nicht unnütz in den öffentlichen Cassen anhäufen, sondern zu rechter Zeit, nach dem im Voraus gemachten Plane zur Verwendung eintreffen. In der Wahl des Besteuerten würde es dann liegen, entweder eine geringere Steuer im Voraus zu bezahlen, oder eine Grössere in mehreren Zeitabschnitten.

**Je grösser die Zahl der Producte oder Dienste in den Gewerben einer und derselben Art, desto grösser der Geldumlauf: je höher die Preise der Producte oder Dienste in den Gewerben gleichen Umfangs, desto grösser der Geldumlauf, — und folglich wird bei dem in beiden Fällen grösseren Geldumlaufe auch die Steuer grösser sein können.**

III.  
Die Besteuerung einzelner Gewerbszweige der Gastwirthschaft, und einzelner Gewerbsanlagen eines u. des selben Gewerbszweiges.

Nach welchen Normen sind aber beide Fälle zu beurtheilen? Wir haben zwei practisch durchgeführte Systeme auf diesem Gebiete gesehen.

**Die preussische Gesetzgebung** überlässt die Einzelmittlung hier ganz dem Urtheile der Gewerbetreibenden selber. Die Letzten, wenn sie zur Steuervertheilung in eigener Person zusammenkommen, oder ihre Abgeordneten damit beauftragen, haben trotz ihrer Kenntniss der Localverhältnisse, eine höchst schwierige Aufgabe zu erfüllen, wenn sie die Steuern, in Ermangelung aller gesetzlich bestimmten Principien, nur nach ihrem Billigkeitsgeföhle vertheilen sollen. Sie werden unzweifelhaft die Nothwendigkeit bald fühlen, unter sich gewisse feste Normen zum Behuf ihres Geschäfts aufzu-

(Rückblick auf Preuss.)

stellen. Wäre nicht zweckmässiger, wenn diese von der gesetzgebenden Gewalt gegeben würden, deren höhere politische Einsicht hier von grösserer Wichtigkeit sein müsste, als die nur technischen Kenntnisse der Gewerbtreibenden, und die überdies, die zur Beleuchtung der Besteuerungsfragen erforderlichen technischen Kenntnisse sich anzueignen leicht befähigt sein müsste. Des Mangels an solchen leitenden Principien wegen, erscheint das preussische Besteuerungssystem der Gastwirthschaft schon unvollständig. Aber auch andere Gebrechen würden Bedenken erregen, das, durch die Wahrheit seiner höheren Principien so blendende System auf andere Länder anzuwenden. Wir haben am Schluss des zweiten Capitels den Widerspruch angedeutet, in welchem sich die Steuerlast und die Concurrnzstellung der Gewerbtreibenden nach diesem Systeme befinden kann. Die Festsetzung eines Mittelsatzes, nach welchem die Steuer berechnet wird, schliesst nothwendig eine gewisse Willkühr in sich. Aber ferner, ist es gerecht gegen eine Gewerbsgesellschaft, wenn bei dem Zutritt eines neuen Gewerbtreibenden, welcher nur unter dem Mittelsatze besteuert werden kann, von ihr der volle Betrag des Letzteren gefordert wird? Dass auch Solche, die mehr als den Mittelsatz an der Steuer tragen könnten, zu der Gesellschaft zutreten können, kann hier nicht füglich als genügender Grund angeführt werden; denn diese Möglichkeit wird nicht immer Wirklichkeit. Grössere Unternehmungen werden seltener so gleich ihre ganze Ausdehnung gewinnen; die Mehrzahl der Gewerbtreibenden arbeitet sich nur allmählig herauf.

Kann aber die Festsetzung eines Mittelsatzes für eine sich selbst besteuernde Gewerbsgenossenschaft, gänzlich entbehrt werden? Nein, — wenn man nichts an

seine Stelle zu setzen hat, und ja, — wenn sich auf andere Weise der Totalbelauf der Abgabe bestimmen lässt, unter welchen das Privatinteresse das Steuercontingent nicht herabdrücken könnte. Die preussische Gewerbesteuerfassung selbst liefert in der letzten Hinsicht ein treffliches Beispiel, nämlich durch die, in Bezug auf das Bäcker- und Fleisergewerbe getroffenen Maassregeln. Das Steuercontingent für diese Gewerbe wird in den zwei ersten topographischen Abtheilungen nach der Zahl der Einwohner berechnet. Es ist mithin eine Bauschsumme die die Gewerbtreibende eines Orts an die Regierung zu entrichten haben; vergrössert sich die Zahl derselben, so vermindert sich auch zugleich der Belauf der Individualbeiträge; vermindert sie sich, so hat jeder Gewerbtreibende eine grössere Steuer zu entrichten. Die Fluctuationen in den Einzelsätzen der Steuer befinden sich also hier in einem geraden Verhältnisse mit der Concurrnzstellung der Besteuereten, was, wie gesagt, in Bezug auf die Gastwirthschaft nicht der Fall ist. Nach unserer Ueberzeugung, könnte aber auch auf das letztgenannte Gewerbe dieselbe Berechnungsart des Steuercontingents angewandt werden; denn in der Regel bringt eine grössere Bevölkerung eines Orts auch einen regeren Geldumlauf in dergleichen Gewerbsanlagen hervor. Nur müsste dabei auch die temporäre Bevölkerung nicht unberücksichtigt bleiben. Wo sich eine Durchschnittszahl derselben im Laufe des Jahres mit Zuverlässigkeit ausmitteln liesse, müsste diese bei der Berechnung der Steuer angeschlagen werden; wo aber für eine solche Durchschnittszahl keine sicheren Basen zu finden wären, wie z. B. an Orten, wo Jahrmärkte die fluctuirende Bevölkerung in grösserem oder geringerem Maassstabe, nach wechselnden Umständen,

zu steigern pflegen, da müsste man sich an den jedesmaligen Zufluss der Bevölkerung bei dergleichen Veranlassungen halten, und nach diesem die Steuer für den gleichfolgenden Monat berechnen.

Ein solches Verfahren wäre aber gänzlich unmöglich in Bezug auf ländliche Gastwirthschaftsanlagen, welche hauptsächlich auf den Besuch von Reisenden berechnet sind. Die Zahl der Letzten lässt sich keinesweges mit Zuverlässigkeit vorherbestimmen; für die Annahme einer Durchschnittszahl fehlt es hier gänzlich an sicheren Basen. Statt aber desswegen zu dem System der Mittelsätze (wie in Preussen bei dem Bäckergerber auf dem Lande) zu greifen, wäre es vielleicht richtiger nach unter solchen Verhältnissen passenden, aus der Natur der Gewerbe entnommenen Kennzeichen ihres Umfangs zu suchen, und diese zur Richtschnur bei der Steueranlage zu machen. Die preussische Gesetzgebung selbst hat sich an dergleichen Kennzeichen bei der Besteuerung des Schiffergewerbes und der Lohnfuhrleute, gehalten. Es werden da keine Mittelsätze bestimmt, sondern jeder Gewerbetrieb für sich, sei es nach der Ladungsfähigkeit der Schiffe, sei es nach der Anzahl von Pferden, besteuert. Wie hier die bezeichneten Momente, so eben lassen sich andere für die Gastwirthschaft als Kennzeichen des Gewerbumfangs erkennen, und auf dieselbe Weise für die Besteuerung dieses Gewerbes benutzen.

**Die russischen Gesetze** über die Besteuerung der Gastwirthschaft erkennen, wie es aus dem ersten Capitel dieser Schrift zu ersehen ist, die zwei oben angeführten Principien, dass die Steuer nur mit Rücksicht auf den Umfang des Gewerbes und auf die Höhe der Preise seiner Producte oder Dienste, angelegt werden

(Rückblick  
auf Russ-  
land.)

muss, — vollkommen an. Die Beschränkungen der Gewerbefugnisse verschiedener gastwirthschaftlicher Anlagen, die wir oben darzustellen versuchten, gehen ersichtlich darauf aus, mit jedem Namen von Nahrungsanstalten den Begriff eines gewissen Gewerbumfangs zu verbinden. Da die Preise der Producte oder Dienste des gastwirthschaftlichen Gewerbes, an einem und demselben Orte, sich höher oder niedriger stellen, je nach den Classen der Gesellschaft für welche die Anlagen bestimmt sind: so ist auch durch die Verbote, in einigen Anlagen Artikel des höheren Genusses zu verabreichen, und durch Zugeständnisse diese in anderen Nahrungsanstalten feil zu bieten, — versucht worden, mit dem Namen verschiedener gastwirthschaftlichen Anlagen, auch den Begriff ihrer Bestimmung für Kunden höheren oder niederen Standes zu vereinigen. Wenn es z. B. den Garküchen versagt wird Kapaunen, Truthühner, Wildpret, frische Störe u. s. w. zu verkaufen, so waltet hier nur die Absicht vor, von den, am niedrigsten besteuerten Nahrungsanstalten, eine reichere, nach feineren Genüssen fragende Kundschaft auszuschliessen.

Wir haben schon angedeutet, dass leider diese, auf den gesunden Principien beruhenden Absichten der Steuergesetze durch die Defraudationen nur zu leicht auf jedem Punkte gestört werden können. Diesen könnte aber mehr gesteuert werden, wenn die Auflage auf solche, aus der Natur der Gewerbe entnommene Kennzeichen basirt würde, die, das jedesmalige Wachsen und Abnehmen der Gewerbe und die, damit in Verbindung stehende Stärke des Geldumlaufs nothwendig andeuten müssten.

Wir haben auch versucht in dem ersten Theile dieses Capitels auf dergleichen Kennzeichen aufmerksam zu machen. Ob sie den hier ausgesprochenen Anfor-

derungen Genüge zu leisten im Stande sind, muss dem Urtheile kompetenter Richter überlassen bleiben.

A. Erster Factor der Besteuerung: die Grösse d. Umsatzes von Producten u. die Menge von Dienstleistungen.

Nach unserer Ueberzeugung würde die gastwirthschaftliche Gewerbesteuer, demnach, in folgende Bestandtheile zweckmässig zerlegt, und in der Form folgender getrennter Abgaben erhoben werden können.

#### A) In den Städten:

- |   |   |  |
|---|---|--|
| a) von den rein beherbergenden Gewerben                       | } | 1) Von der Zahl der Absteigezimmer für Fremde;   |
|   |   | 2) von der Zahl der Dienerschaft.  |
| b) von den rein beköstigenden Gewerben                        | } | 1) Von der Zahl der Köche und überhaupt der, mit der Production von Consumtibilien beschäftigten Personen; |
|   |   | 2) von der Zahl der Dienerschaft;  |
|   |   | 3) von der Grösse des Buffets.   |
| c) von den zugleich beherbergenden und beköstigenden Gewerben | } | 1) Von der Zahl der Absteigezimmer;  |
|   |   | 2) von der Zahl der Dienerschaft;  |
|   |   | 3) von der Zahl der Köche und überhaupt der, mit der Production von Consumtibilien beschäftigten Personen; |
|   |   | 4) von der Grösse des Buffets.   |

Anmerkung. Die hier angegebenen vier Momente:

- 1) die Zahl der Absteigezimmer;
- 2) die Zahl der Dienerschaft;
- 3) die Zahl der Köche etc.
- 4) die Grösse der Buffets,

können fast unmöglich in ihrem ganzen Umfange der Kenntniss der Behörden entgehen. Die Zahl von Absteigezimmer und die Grösse des Buffets kann sehr gut durch unregelmässige und überraschende Visitationen controllirt werden. Die Zahl der, unter Nr. 2 und 3 angeführten Personen ist in der Regel den Polizei-Behörden mittelst des Visa's der Pässe genau bekannt.

#### B) Auf dem platten Lande:

- 1) Von der Grösse der Pachtsummen, die die Gastwirthe den Grundherren zu entrichten haben;
- 2) für die Befugniss zum Gewerbebetriebe nach einigen Hauptunterschieden in den Localitäten des Reichs.

Anmerkung. Wegen der Abgaben ersterer Art würde man sich an die Grundherren halten: die der zweiten Art, würden die Gewerbetreibenden selbst entrichten müssen. Es ist vollkommen wahr, dass, je nachdem die Concurrenz-Stellung der Grundherren oder diejenige der Gewerbetreibenden durch die Umstände vortheilhafter gemacht wird, die Ersten oder die Zweiten die ganze Abgabe, ihrer Zertheilung ungeachtet, an die Krone eigentlich entrichten werden; vorschiesen müssten wir eigentlich sagen, denn sie werden doch suchen die Steuer weiter von sich zu wälzen und zwar auf die Abnehmer ihrer Producte oder auf diejenigen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen werden. Der Umstand aber, dass die Abgabe eigentlich nur von Einem vorgeschossen wird, kann die Staatsgewalt von der Zertheilung der Steuer nicht füglich abhalten; denn es muss das Princip immer festgehalten werden, dass, wo nur ein regelmässiger Zufluss des Geldes sich wahrnehmen lässt, da auch die Steuer aufgelegt werden muss. Um die Grösse der Pachtsummen zu ermitteln, könnte verfügt werden, dass alle Contracte zwischen den Grundherren und dergleichen Gewerbetreibenden von gewissen Behörden zu corroboriren seien, bei welcher Gelegenheit auch die, den öffentlichen Cassen als Steuer zukommenden Procente erhoben werden könnten. Auf den Fall aber, dass der

Gewerbtreibende zugleich auch Grundeigentümer wäre, könnte gesetzlich bestimmt werden, dass alsdann aus der Mitte der Grundeigentümer des Orts eine gewisse Anzahl von Seiten der Gewerbtreibenden, und eine gleiche von Staatswegen auszuwählen sei; den Ausgewählten aber die Pflicht obliege, nach ihrem Gewissen zu bestimmen, wie viel die Anlage an Pachtrente tragen würde, wenn der Grundeigentümer und der Gewerbtreibende nicht in einer Person vereinigt wären. Das Geschäft eines Super-Arbiters könnte dabei im russischen Staate zweckmässig dem Adelsvorstande (**Предводитель Дворянства**) jedesmalig zugeeignet werden.

C) Von den temporären Anlagen, als z. B. von den bei Gelegenheit der öffentlichen Lustbarkeiten, der Militair-Manöuvres u. s. w. aufgeschlagenen Zelten mit Erfrischungen und dergleichen:

eine einfache Steuer nach der Grösse der für dergleichen Anlagen eingenommenen Räume.

B. Zweiter Factor der Besteuerung: die Höhe d. Preise von Producten und Dienstleistungen. In dieser Hinsicht ist zu berücksichtigen: a. die Art der Kundenschaft.

Damit aber ist erst gesagt wie eine jede Art des gastwirthschaftlichen Gewerbes, **an und für sich**, und nicht wie sie **im Verhältnisse zu den verschiedenen Arten von Kundschaften** zu besteuern sein würde. Es ist bereits oben die Bemerkung gemacht worden, dass in den Städten sich verschiedene Abstufungen eines und desselben gastwirthschaftlichen Gewerbes, je nach seiner Bestimmung für die Besuchenden aus höheren oder niederen Ständen, bilden werden. Es ist auch angedeutet worden, dass, bei dem gleichen Umfange des Gewerbes, je höher die Preise der Producte oder Dienste, desto grösser der Geldumlauf, desto grösser also auch

die Steuerentrichtungs-Fähigkeit sein wird. Das russische Gesetz macht desswegen, wie gesagt, von der Befugniss oder dem Verbote, Artikel des feineren Genusses zu verabreichen, die Entrichtung einer grösseren oder niederen Steuer abhängig. Ideell entspricht dieses vollkommen den Anforderungen der Gerechtigkeit und denjenigen eines guten Finanzsystems; aber in der Wirklichkeit treten Defraudationen störend ein. Man muss bekennen, dass diesen in der bezeichneten Beziehung gänzlich vorzubeugen, eine der schwierigsten, wenn nicht gar eine unmögliche Aufgabe sein wird. Man muss also nach solchen Mitteln suchen, die wenigstens die meisten Conventionen unmöglich machen würden. Wenn man die wahren Triebfedern, die in den volkreicheren Städten die Consumenten in verschiedene Classen theilen, und sie verschiedenen gastwirthschaftlichen Anlagen zuführen, — näher ins Auge fasst: so erkennt man, dass hier neben dem Urtheile über das bessere und schlechtere Product auch ein, nach den localen Begriffen mehr oder weniger glänzender Name der Anlage, keine unwichtige Rolle spielt. Freilich, mit dem Namen geht grösstentheils die Güte der Producte Hand in Hand; desto mehr scheint es zweckmässig, die Benennungen der Anstalten nicht für unbedeutend anzusehen. Nur müssen diese möglichst bezeichnend sein, und keine Zweideutigkeiten zulassen. Es ist aber schon angedeutet worden, dass an verschiedenen Orten, mit denselben Namen, wie sie jetzt der Gebrauch gestaltet hat, verschiedene Begriffe verbunden werden. Die Namen: Tracteursanlagen, Restaurationen, Speischäuser und dergl., haben eine so schwankende Bedeutung, dass entweder die gesetzliche Bedeutung solcher Worte nach dem Sprachgebrauche jeden Orts zu bestimmen den Local-Behörden überlassen

sein müsste oder, (was zweckmässiger sein dürfte) die Benennung der Nahrungsanstalten dadurch bezeichnender und unzweideutiger gemacht würde, dass die Gewerbtreibenden auf ihren Schildern ihre Anlagen als für die höheren, mittleren oder niederen Stände bestimmt, bezeichnen, und vielleicht auch diejenigen Gegenstände andeuten müssten, die sie zum Kaufe feil zu halten beabsichtigen. Es würden also die Schilder ungefähr folgendermassen bezeichnet werden können:

Restauration (für die höheren Stände):	Tracteur (für die höheren Stände):
Restauration für den mittleren Stand	Tracteur für den mittleren Stand
(для среднего сословія);	(для среднего сословія);
Restauration für das Volk (для чернорабочихъ)	Tracteur für das Volk (для чернорабочихъ)

u. s. w.

Es würden sich gewiss Wenige aus den höheren, reicheren Ständen finden, die nicht einen gewissen Anstand nehmen würden, eine, als für den Besuch des Volks bestimmt, öffentlich bezeichnete Anstalt zu betreten; sie würden immer voraussetzen, sich da in einer Gesellschaft zu finden, die ihren Gewohnheiten nicht entsprechen könnte. Es würden auch gewiss die Meisten, die auf den Besuch höherer Kreise der Gesellschaft Anspruch machen, Bedenken tragen, die, für den mittleren Stand öffentlich bestimmten Anlagen zu betreten. Niedere Anlagen, als die für die höheren Stände Bestimmten, würden von solchen Personen höchstens der Oekonomie wegen, und sodann wahrscheinlich sogar mit einiger Heimlichkeit besucht werden; es würde also auch in solchen Fällen und von solchen Besuchenden gewiss auf Luxusartikel verzichtet und dafür auf Speisen von billigeren Preisen bestanden werden. — Das ganze Gebäude beruht hier, freilich, auf der menschlichen Eitelkeit; es ist aber eine Frage, ob diese in dergleichen Fällen nicht unter die sichersten Grundlagen gerechnet werden dürfte.

Wir glauben auch nicht, dass dem wahren Philantropen eine solche Eintheilung und Bezeichnung der Anlagen, nach den Classen der Gesellschaft, in irgend einer Beziehung anstössig erscheinen könnte. Denn ein vernünftiger Tagelöhner, ein vernünftiger Mann aus dem mittleren Stande, kann unmöglich irgend einen Anstand tragen, sich öffentlich, als einem solchen und keinem anderen Stande angehörend zu bekennen. Es kann ihn also auf keine Weise kränken, auf den Schildern der Anlagen die Bezeichnung seines Standes zu lesen, was doch nichts Anderes bezweckt, als einem Jeden bekannt zu machen, was er von dieser und jener Anlage zu erwarten hat, und mit Wem er da zusammenzutreffen hoffen kann. Ein Jeder sieht sich am liebsten im Kreise Seinesgleichen. Wenn endlich die Vermögenszustände und verschiedene gesellschaftliche Stellungen die Menschen in verschiedene Kreise theilen, so hängt die menschliche Achtung doch keinesweges lediglich von diesen ab.

Wenn den Benennungen der gastwirthschaftlichen Anlagen durch die bezeichneten Zusätze eine grössere Bestimmtheit hinsichtlich ihrer Kundschaften gegeben sein würde, könnte man in allen, oben sub Lit. A. angeführten, Elementen der gastwirthschaftlichen Gewerbesteuer die Sätze in drei Abstufungen bringen z. B.

Ad A. a. 2. Von einem Diener	in den, für den niedrigsten Stand bestimmten Anlagen . . . . . a Rub.
	in den, für den mittleren Stand bestimmten Anlagen . . . . . a + b Rub.
	in den, für die höheren Stände best. Anlagen . . . . . a + b + c R.

Ad. A. a. 1. Von den Absteigezimmern könnten die drei Steuersätze zweckmässiger nach den Preisen regulirt werden, zu welchen die Zimmer den Reisenden verabfolgt werden. Sowohl die russischen, als auch die preussischen Gesetze schreiben vor, dass die Gastwirthe Taxen in ihren Anlagen aufhängen müssen, und nur nach diesen ihre Forderungen an die Besuchenden oder Reisenden stellen dürfen. Die Steuerbehörden könnten sich sehr gut an solche Taxen halten und nach den, in diesen für die Benutzung eines Zimmers aufgestellten Preisen, die Anstalt in der ersten, zweiten oder dritten Classe besteuern. Könnte man sich mit einer ebenso grossen Sicherheit an die, in den Taxen für andere Artikel ausgesprochene Preise halten, so wäre die Unterscheidung der Anlagen nach dem Stande ihrer Kundschaften, vollkommen überflüssig. Aber alle diese Preise leisten keinen sicheren Anhaltspunct für die Besteuerung, denn sie können auf Kosten der Quantität der Producte (die in dem Ausdrücke „Portion“ nur sehr vague angedeutet wird) scheinbar niedriger gestellt werden, als sie es in der Wirklichkeit sind.

b) die topographische Lage der gewerblichen Einrichtungen.

Nicht nur der **Umfang des Gewerbes** und die **Art der Kundschaft**, sondern auch die **topographische Lage** der städtischen wie der ländlichen Anlagen muss endlich, um dem Grundsatz: je grösser der Geldumlauf, desto höher die Steuer, — vollkommen zu genügen, nicht ausser Acht gelassen werden. Es kann von einem Absteigezimmer, von einem Diener u. s. w. in einer kleinen Stadt nicht ebenso viel, wie in einer grossen erhoben werden: denn es kann nicht da ein

eben so grosser Geldumlauf wie hier vermuthet werden. Es muss also entweder das ganze Reich in dieser Hinsicht in einige Abtheilungen getheilt werden, wie es die preussische Gesetzgebung gethan, oder die nähere Bestimmung der Steuersätze, wie in Russland, den Localbehörden überlassen werden. Das erste Verfahren ist bei einer Staatssteuer vorzuziehen, bei einer Communalsteuer erscheint das zweite viel zweckmässiger.

Folgende tabellarische Darstellung der Elemente, nach welchen die Steuersätze der gastwirthschaftlichen Gewerbe zu bestimmen wären, — möge zuletzt dem geehrten Leser die Uebersicht der, von uns in dieser Schrift gemachten Vorschläge erleichtern.

**Die gastwirthschaftlichen Gewerbe hätten zu entrichten :**

**A. In den Städten :**

Nach der Bestimmung der Anlagen:

	für höhere Stände.	für mittlere Stände.	für niedere Stände.	
1. Von einem Absteigezimmer.				I.
				II.
				III.
				IV.
2. Von einem Diener.				I.
				II.
				III.
				IV.

u. s. w.

Anmerkung. I. bedeutet die Residenz-Städte; II. grössere Städte; III. mittlere; IV. kleine Städte.

Es könnte ausserdem eine Steigerungsleiter der Sätze von einem Absteigezimmer, einem Diener u. s. w., je nachdem sich von diesen Steuerobjecten mehr oder weniger bei einem und demselben Individuum vorfinden, angegeben werden.

**B. Auf dem platten Lande :**

Von jeder gastwirthschaftlichen Anlage :

1. Von der Pachtrente: so viel und so viel Procente. (von dem Pacht-  
herrn zu erheben).

Anmerkung. Hier könnte ebenfalls eine Steigerungs-  
leiter der Procente, je nachdem die  
Pachtsummen grösser oder geringer aus-  
fallen, angegeben werden.

2. Für die Befugnis zum Gewerbbetriebe: (von den Gewer-  
treibenden zu erheben)

in der I. topographischen Abtheilung d. Reichs; so viel u. so viel

... II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
... III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
... IV.	—	—	—	—	—	—	—	—	—

u. s. w.

**C. Von den temporären Anlagen :**

Nach ihrer Bestimmung

	für höhere Stände.	für mittlere Stände.	für niedere Stände.	
Von einer gewis- sen Einheit des Flächeninhalts.				I.
				II.
				III.
				IV.

u. s. w.

Anmerkung: I. II. III. u. s. w. bedeuten hier die verschiedenen  
topographischen Abtheilungen.

Versteckter  
Gewerbbe-  
trieb.

Auf welche Art und Weise die Anlage der Steuer  
auch vor sich gehen mag, so wird nie die Schwierigkeit  
vermieden werden können, zwischen dem eigentlichen  
Gewerbe und der häuslichen Thätigkeit eine Grenze zu  
ziehen. Dieser Gegenstand ist schon in der Einleitung  
zu dieser Schrift berührt, und am Anfange dieses  
Capitels ist der Versuch gemacht worden, in Bezug  
auf den handwerksmässigen Betrieb der Speise-  
wirthschaft, den gordischen Knoten durchzuschneiden, da  
er zu lösen unmöglich war. Aus denselben Gründen,

aus welchen es dort zweckmässig erschien, sich einfach  
an das Aushängen eines Schildes zu halten, wird es auch  
hier, — nämlich in Bezug auf den gastwirthschaft-  
lichen Gewerbbetrieb, — zur Nothwendigkeit, dasselbe  
Merkmal als Grenzstein zwischen Gewerbe und  
Hausthätigkeit anzunehmen. Es müsste aber auch  
hier, wie dort, jede öffentliche Empfehlung der Dienste  
dem Aushängen eines Schildes gleich betrachtet werden.  
Wer also, z. B. durch einen an den Fensterscheiben oder  
am Hausthore angeklebten Zettel, wie es in den Städten  
gebräuchlich ist, ankündigen würde, dass er meublirte  
Zimmer zu vermieten hat (das Vermieten nicht meu-  
blirter Zimmer kann nicht als eine Art des gastwirth-  
schaftlichen Gewerbes betrachtet werden) der müsste  
ebenso, als ob er ein Schild hätte, zur Entrichtung  
der Gewerbesteuer angehalten werden. Obwohl wir  
selbst die Ansicht ausgesprochen haben, dass der Man-  
gel an Oeffentlichkeit, dem versteckten Gewerbe so enge  
Grenzen ziehen würde, dass es füglich bei der Besteue-  
rung übersehen werden könnte: so können wir uns doch  
nicht verbergen, dass es Fälle geben kann, wo eine sol-  
che Voraussetzung sich als unstatthaft beweisen möchte.  
In den kleinen Städten spielt sehr oft die mündliche  
Tradition eine sehr wichtige Rolle. In den belebten  
Punkten des Verkehrs können manche Umstände den  
Betrieb eines wahren Gewerbes unter dem Schein der  
Hausthätigkeit sehr erleichtern. So z. B. können Fuhr-  
leute, die zwischen zwei Städten eine beständige Tour  
machen, sich in Beiden an bestimmte, mit keinem Schilde  
bezeichnete Häuser halten, und in diesen ihre Passagiere  
absetzen, die auch darin besonders eingerichtete Woh-  
nungen und Kost finden können. So ist es auch nicht  
unmöglich, dass in einer, mit dem Auslande in beson-

ders lebhaftem Verkehr stehenden Stadt, sich Ausländer niederlassen, und für die aus ihren Vaterstädten ankommenden Reisenden Wohnung und Kost bereit halten. Sie brauchen dabei kein Schild auszuhängen, keine Anzeigen anderer Art zu machen; denn, in der Regel erkündigt sich ein, die Reise antretender Ausländer im Voraus bei denjenigen, die die Reise schon einmal gemacht haben, nach Absteigeorten, wo er, nach seinen Gewohnheiten und Anforderungen am besten untergebracht werden könnte, in welcher Hinsicht auch die, für einen Ausländer, in einer fremden Stadt unentbehrlichen Dienste, kein geringes Gewicht in die Waagschale legen. Auf diese Weise können Jemandem recht beträchtliche Gewinnste zufließen, ohne dass die Oeffentlichkeit des Gewerbes ihm dabei zu Hülfe käme u. s. w.

Wenn aber das Gesetz sich nicht in unendliche Details verlieren soll, so giebt es kein anderes Mittel dafür, als es auf den gewöhnlichen Zustand der Dinge zu berechnen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte eines besonderen Einschreitens bei den exceptionellen Fällen.

Es wäre nämlich zweckmässig, wenn das Gesetz, behufs der Unterscheidung des Gewerbes von der Haushätigkeit, das Aushängen eines Schildes, als Regel festsetzte, für solche Ausnahmefälle aber, wo es zur Kenntniss der Staatsgewalt kommen würde, dass unter dem Schein einer Haushätigkeit ein Gewerbe betrieben wird, nur die Form der genaueren Untersuchung eines solchen Falles im Voraus bestimmte, die Entscheidung selbst aber dem Gewissen der Untersuchenden einzig und allein überliesse.

Hoffmann in seinem Werke „die Befugniss zum Gewerbbetriebe“, welches zu den Anziehendsten und Be-

lehrendsten unter den staatswirthschaftlichen Schöpfungen gehört, — giebt als das zweckmässigste Mittel an, zweifelhafte Fälle dieser Art der Fürsorge eines, durch das Vertrauen der Gemeinde bestellten Vorstandes, zu untergeben. „Freilich“ — sagt er bei dieser Gelegenheit \*) — „ist auch alsdann eine solche Verbreitung und Lebendigkeit des Pflicht- und Ehrgefühls vorzusetzen, welche dem Gemeindevorstande nicht gestattet, sich hierin sorglos oder partheiisch zu zeigen.“ Die Aufrichtigkeit zwingt uns hier dem grossen Meister mit einer entgegengesetzten Meinung entgegen zu treten. Der Gemeindevorstand, als eine durchgängig administrative und an manchen Orten zugleich richterliche Behörde, ist durch den gewöhnlichen Gang seiner Geschäfte zu sehr an die Instructionen, Verordnungen, an das Halten am Buchstaben des Gesetzes und an gewisse Formen der Beweise, gewöhnt, — als dass man nicht befürchten müsste, er würde auch in solchen Fällen, wo die Entscheidung nur nach dem Gewissen vor sich gehen muss, seine Urtheilskraft von den gewohnten Fesseln nicht hinlänglich frei halten. Es scheint uns viel sicherer für alle dergleichen Fälle, da diese minder eine genaue gesetzliche Vorherbestimmung zulassen, besondere Gerichtshöfe für jeden Fall zu constituiren, die nicht nach positiven Gesetzen, sondern nur nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung zu urtheilen hätten, und bei deren Zusammensetzung sowohl dem Betheiligten, als auch der Staatsgewalt ein Einfluss anzuberaumen wäre. Wo besondere Gewissensgerichte, wie in Russland, be-

\*) Die Befugniss zum Gewerbbetriebe, zur Berichtigung der Urtheile über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang, mit besonderer Rücksicht auf den preussischen Staat, dargestellt von J. G. Hoffmann. Berlin 1841. S. 237.

stehen, könnten Rechtsfälle dieser Art von ihrer Entscheidung abhängig gemacht werden; wobei jedoch nicht vergessen werden dürfte, dass, — wenn alle Umstände gehörig berücksichtigt werden sollen, — der Aufenthaltsort solcher beständigen Gerichtshöfe kein anderer sein darf, als derjenige, wo der zweifelhafte Fall vorgekommen ist.

Auch so wird aber die Aufgabe, die die Gesetzgebung im Voraus zu lösen auf keine Weise im Stande ist, — nicht ohne Schwierigkeit gelöst werden; denn wie Hoffmann schön gesagt hat, — es gehören sowohl Menschenkenntniß und Scharfblick, als auch Hochachtung für Schicklichkeit und Adel der Gesinnung dazu, um überall versteckten Gewerbbetrieb von zarter Milde und harmloser Gefälligkeit richtig zu scheiden.

---